This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

L774me

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 621 963

COMP
982
L15

1105

B.L. Mar. 1921

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 6 1920

Ausdruck

Meineid

und

falsches Zeugniß.

Eine strafrechts-geschichtliche Studie

von

Dr. Franz Eduard v. Liszt,

Privatdocent an der Karl-Franzens-Universität zu Graz.

Wien.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

1876.

Cntr
L774me

Seiner Excellenz

Herrn

Dr. Julius Glaser,

Sr. k. k. Apostolischen Majestät Justizminister,

in

tiefer und dankbarer Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

OCT 6 1920

Vorwort.

Einem alten akademischen Brauche folgend, übergebe ich im Nachstehenden meine, während des Vorjahres in Göttingen und Heidelberg ausgearbeitete, Habilitirungsschrift der Oeffentlichkeit, dem Urtheile der Fachgenossen.

Nach dem ursprünglichen Plane hätte an den vorliegenden historischen Theil die systematische Darstellung des heute geltenden Rechtes unmittelbar sich anschließen sollen. Eine Reihe von Gründen — in erster Linie die bevorstehende Reform der österreichischen Strafgesetzgebung — bestimmten mich, trotz der Bedenken, welche gegen die Veröffentlichung einer rein dogmen-geschichtlichen Arbeit sprechen, das bereits gesammelte Materiale vorläufig liegen zu lassen, und die Verwirklichung meiner Absicht auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.

Möge bei der Beurtheilung dieses ersten Versuches mein ernstes redliches Streben gegenüber den vielfachen, mir wohlbekannten Schwächen in die Wagschale gelegt werden!

Graz, im Februar 1876.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Römisches Recht.

A. Perjurium.

Seite

§. 1. Das älteste römische Recht 3
§. 2. Strafosigkeit als Regel des classischen Rechtes 9
§. 3. Ausnahmen von der allgemeinen Strafosigkeit 15
§. 4. Die Zeit der christlichen Kaiser 20

B. Falsches Zeugniß.

§. 5. Die älteste Zeit 25
§. 6. Die Sullanische Gesetzgebung 29
§. 7. Die Fortbildung derselben in der Kaiserzeit 33

II. Das ältere deutsche Recht.

§. 8. Die leges barbarorum. Strafen 41
§. 9. Die fränkischen Capitularien. Rückblick 51

III. Das deutsche Recht des Mittelalters.

§. 10. Die Strafen 63
§. 11. Fortsetzung 71
§. 12. Religiöse Auffassung. Begriffsmerkmale 77
§. 13. Meineid, falsches Zeugniß, Eidesbruch. Anstiftung, Zwang, Begünstigung. Rückfall. Erbieten zum Meineid 81

IV. §. 14. Das canonische Recht 89

V. Italienische und holländische Schriftsteller. 95

§. 15. Die italienischen Praktiker 96
§. 16. Damhouder und Matthaeus 99

VI. Die Carolina und das ältere gemeine Recht.

Seite
§. 17. Die Quellen der P. G. O. 105
§. 18. Vergleichung der P. G. O. mit der Bambergensis und den beiden Projekten 108
§. 19. Stellung des Meineides im System 111
§. 20. Allgemeine Charakteristik der älteren gemeinrechtlichen Literatur . . 113
§. 21. Die Partikulargesetzgebung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts . . 116

VII. Das österreichische Recht und die Periode der Aufklärung.

§. 22. Das ältere österreichische Strafrecht bis zum 17. Jahrhundert . . . 121
§. 23. Die Ferdinandea v. 1656, Josefina v. 1707, Theresiana v. 1768 . 124
§. 24. Der Umschwung in den Ansichten zur Zeit der Aufklärung 128
§. 25. Die Josefinische Gesetzgebung und die Strafgesetzbücher v. 1803 u. 1852 135
§. 26. Die österreichischen Entwürfe von 1867 und 1874 139

Literatur.

Monographien und besondere Abhandlungen.

Paulus (präs. C. de Burg). Certamen juridicum de perjurio. Lipsiae, 1676.

Jo. Henr. Berger. Progr. de justa et laudabili Romanorum erga perjuros severitate. Viteb., 1702.

Aug. Preuße (präs. Gerhard). D. decrimine et poenis perjurii. Jenae, 1713.

Jo. Martin Wichmannshausen. D. de perjurio judiciali. Halae, 1714.

Jo. Christ. Poeschl (präs. Fichtner). D. de variis perjuriorum poenis. Altdorf, 1722.

Theo. Regneri de Bassen. De jurejurando veterum, imprimis Romanor. lib. Traj. a. Rh., 1728.

Seb. Meyer (präs. J. P. Kreß). D. de variis controversiis in argumento possess. et jurament. Helmstadii, 1732.

Chr. Gobofr. Reinhardt (präs. Rivino). D. de poena perjurii juris civil. et patrii. Lipsiae, 1733.

Herm. Franc. Ketelanus. D. de religione jurisjurandi et poena perjurii apud Romanos. Lugduni Batavorum, 1735. (Die bedeutendste der älteren Dissertationen.)

Beneb. Heins (präs. C. W. Strecker). D. de perjurii poena. Erford. 1736.

Leyser. Meditationes ad Pandectas. Halae, 1772. vol. VIII. Spec. 567. p. 437 bis 454.

Hommel. Rhapsodia quaestionum. III. edit. Baruthi, 1769. Rhaps. 82.

B. H. Reinold. Opuscula juridica ed. v. Jugler. Lugduni Batav. 1755. Var. c. 15. de perjurii poena.

Da. Ge. Struben. Rechtliche Bedenken. IV. Hannover, 1783. (2. Aufl.) 78. Bedenken. S. 199. (Darnach ist die Angabe bei Kappler zu berichtigen. Koch, preuß. L. R. citirt Struben, Nebenstunden IV. 78, jedenfalls, ohne sie in der Hand gehabt zu haben).

Matuschka in Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preuß. Staaten. IV. 285 (1803).

Juristische Zeitung für die preuß. Staaten I. 1139.

Falk im staatsbürgerl. Magazin. III, 708.

*

v. Berg. Juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle. Hannover, 1810. IV. 209, 216, 221.
Heinr. Aug. Müller. D. de perjurio. Viteb., 1810.
Mittermaier. N. Archiv des Cr. R. 1818.
Rojen. De perjurio. Groning., 1818.
Joſ. Delapierre. D. de poena perjurii. Gandae, 1824.
Pratobevera. Materialien. V. S. 134—270; VII. S. 199—366; VIII. 209 bis 309.
Wagner's Zeitſchrift für öſterr. Rechtsgelehrſ. 1825, I. 193 (Pratobevera); 1827, II. 176 (Kitka).
J. F. de Malblanc. Doctrina de jurejurando. 2. ed. Tub., 1820.
Conr. Eug. Fr. Roßhirt. De jurisjurandi religione et de poenis in perjur. statuendis. Heidelb. 1829.
Abegg. N. Archiv des Cr. R. 1834, S. 579; 1838, S. 296.
Hohbach. Beiträge zum Strafrechte. Leipzig, 1836, S. 193.
Watzdorf in ſeinen u. Siebdrat's crim. Jahrbüchern. I. (1836), S. 220.
Konopak in Klein's Ann. XI. S. 211.
Schwarze in der Zeitſchrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächſt im K. Sachſen. III. (1840), S. 120 ff.
H. Mangelsdorf. D. ad art. 183 squ. Cod. crim. Sax. De perjurio. Lipsiae, 1843.
F. A. Herrmann. D. De crimine perjurii nonnullae meditationes. Lipsiae, 1843.
Schwarze im N. Archiv des Cr. R. 1848, S. 374 ff.

Ferner außer den Lehr- und Handbüchern, den Commentaren und den am betreffenden Orte anzuführenden Abhandlungen über einzelne Fragen:

Für das römiſche Recht:

Rein. Criminalrecht der Römer 533, 795, 781, 789.
Max Theodor Mayer. Hiſtoriſche Darſtellung der Lehre vom Verbrechen des Meineides nach röm. Recht. München, 1843.
Jarcke. Verſuch einer Darſtellung des cenſoriſchen Strafrechtes der Römer. Bonn, 1824.
Zumpt. Das Criminalrecht der röm. Republik. Berlin, 1865—69. I. 1. S. 272 ff.; 293 ff.; I. 1. S. 381; II. 1. S. 73 ff.; II. 2. S. 23 ff., S 69—74.

Für das Deutſche Recht:

Wilda. Strafrecht der Germanen. 978—84.
Gaupp. Recht und Verfaſſung der alten Sachſen. Breslau 1837. S. 125 ff.
Oſenbrüggen. Alamann. Strafrecht. §§. 157—162.
Oſenbrüggen. Das Strafrecht der Longobarden. §. 61.

I. Das römiſche Recht.

A. Meineid.

§. 1. Früher als irgend ein anderes Volk hatten die Römer die Scheidung von göttlichem und weltlichem Recht vollzogen. Auch auf dem Gebiete des Strafrechts begegnen wir seit der Gründung der Stadt dem, aus der vorhistorischen Zeit herübergenommenen, das ganze römische Rechtsleben durchdringenden, Gegensatz von jus und fas.[1]) Noch ist der Gegensatz nicht in voller Schärfe erfaßt, noch sind die Grenzen vielfach unklar, verworren, ineinander verlaufend; noch weist die Etymologie zahlreicher im Strafrecht gebrauchter Ausdrücke, weisen die Arten der Todesstrafe, die uralten, symbolischen Gebräuche der Hinrichtung, die consecratio bonorum, die sacratio capitis und manches Andere zurück auf eine ältere Auffassung, die in dem Verbrechen den Frevel gegen die Gottheit erblickte und strafte: aber die Begriffe sind da und entwickeln sich in stetem, ungehemmtem Fortschritte; der Gegensatz vertieft sich, die Sphäre des weltlichen Rechts erweitert sich, breitet sich aus auf Kosten des göttlichen: auch auf dem Gebiete des Rechts überhaupt, des Strafrechts insbesondere gelangt der siegreiche Staatsgedanke zur unbestrittenen Alleinherrschaft.

Dem deutschen Mittelalter gehört der bis zu den äußersten Consequenzen entwickelte Gedanke an, daß der Staat der Schirmvogt der Kirche, daß es die schönste Aufgabe des „weltlichen Schwertes" sei, die der Religion widerfahrene Unbill zu rächen; dem römischen Volke, dessen Staatsmänner mit unbefangener Klugheit die Religion als Mittel für die Zwecke des Staates handhabten, war dieser Gedanke von jeher fremd geblieben. Dem Christen klang es wie Gotteslästerung — impietatis notam sapit, meint Carpzov — wenn

[1]) Vergl. Jhering „Geist des r. R." I. p. 266 (2. Auflage).

Tiberius sagt: „um die Beleidigung der Götter mögen diese sich kümmern“ [2]); aber in den Worten des Imperators liegt ein gutes Stück römischer Staatsweisheit, das Facit einer jahrhundertelangen, consequenten Entwicklung des oben erwähnten Gegensatzes.

Diese für den politischen Geist des römischen Volkes charakteristische Anschauungsweise mußte von entscheidendem Einfluß werden für die Auffassung und Behandlung des Meineides. Der Meineidige hatte die Rache der Himmlischen auf sich herabbeschworen: mochte er zusehen, ob er durch Sühne (expiatio) unter Mitwirkung des Collegiums der Pontifices [3]) im Stande war, den strafdrohenden Arm der Gottheit von seinem Haupte abzuwenden [4]); aber der Staat hatte wegen dieses rein religiösen Delictes nicht mit ihm zu rechten, der Rache der Götter nicht vorzugreifen [5]), so lange er nicht, wie der falsche Zeuge (siehe unten) in directem Angriffe die Rechtsgüter des Einzelnen bedrohte. Schon das älteste römische Recht kennt kein *crimen perjurii*. [6])

Die eben entwickelte Ansicht war lange Zeit die alleinherrschende. Man pflegte zur Begründung derselben sich vorzugsweise auf *Cicero de legg. II. 9:* Perjurii poena divina exitium, humana dedecus, zu berufen, in welcher Stelle man ein echtes Fragment des 12-Tafel-Gesetzes erblicken zu dürfen glaubte. Als die neuere Kritik [7]) diesen Irrthum beseitigt hatte, warf man mit dem Argument auch die bisherige Ansicht über Bord. Roßhirt trat in seiner Schrift De jurejurandi religione et de Poenis in perjuros statuendis, Heidelberg 1829, S. 15 mit der Behauptung auf, das älteste römische Recht habe im Gegensatze zur späteren Periode eine bürgerliche Bestrafung des Meineides gekannt. Er stützte sich dabei auf die beiden folgenden Stellen:

Cicero de off. III. 31. Nullum enim vinculum ad adstringendam fidem jurejurando majores artius esse voluerunt. Id indicant leges in XII tabulis, indicant sacratae, indicant foedera, quibus etiam cum hoste devincitur fides, indicant notiones etiam adversionesque censorum, qui nulla de re diligentius, quam de perjurio judicabant.

---

[2]) „Deorum injurias Diis curae“ Tacit. annal. I, 73.

[3]) Plautus Rud. V. 3, 21 „Tu'n meo pontifex perjurio es.“

[4]) Vergl. Jhering a. a. O. p. 276.

[5]) Cicero off. III. 29; Plut. Num. 16; Dionys. II. 75; Rein 796.

[6]) Ueber die Etymologie (perjurium vom sanskrit. para, griech. παρὰ = male jurare, Isidor. X. p. 1084 Goth.) vergl. Rein p. 795 Anm. * a. E.

[7]) Vergl. Hugo Römische R. G. 11. Ausg. S. 104; Abegg de antiquissimo Rom. jure crim. p. 22; Dirksen Uebersicht der bisherigen Versuche u. s. f. S. 17, 27, 631.

Gellius noctes atticae VII. 18. Jusjurandum apud Romanos inviolate sancteque habitum servatumque est. Id et moribus legibusque multis ostenditur.

Die Autorität Roßhirt's zwingt uns, auf die von ihm entwickelte Ansicht näher einzugehen, das von ihm begangene Mißverständniß wo möglich zu beseitigen.

Schon früher hatte der Göttinger Theologe Carl Friedrich Steudlin in seinem verdienstvollen Werke: Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide, Göttingen 1824, S. 56 Anmerk. die eben angeführten Worte Cicero's mißverstanden: er ergänzte sacratae scil. *legiones* und bezog die Stelle auf die durch den Fahneneid zum Kriegsdienst verpflichteten Soldaten. Roßhirt erklärte richtig sacratae scil. leges; aber gerade diese richtige Erklärung veranlaßte ihn, der noch 1821 in seinem Lehrbuche eine bürgerliche Strafe des Meineides auch für die älteste Periode in Abrede gestellt hatte, von dieser Ansicht abzugehen. Er schloß nunmehr [8]) aus den Worten Cicero's, daß die leges sacratae den Meineid verboten hätten: dann mußte (nach den Ueberlieferungen bei Festus s. v. sacratae und sacer) die sacratio capitis die bürgerliche Strafe des Meineides sein. [9]) Die Ansicht Roßhirt's wurde adoptirt von M. Th. Mayer [10]), welcher die bekannten processualen Bestimmungen über sacratio capitis ohne weitere kritische Bedenken auf die Bestrafung der Meineidigen übertrug.

Es ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen, ob — die Folgerichtigkeit der Roßhirt'schen Argumentation supponirt — die Verhängung, richtiger gesprochen der Eintritt der sacratio capitis berechtigen würde, von einer bürgerlichen Strafe des Meineides zu sprechen. [11])

[8]) Vergl. Roßhirt im neuen Archiv Bd. XI.

[9]) Schon Ketelanus, D. de religione jurisjurandi et poena perjurii apud Romanos, Lugduni Batavorum 1735, hatte auf Grund der beiden Stellen eine bürgerliche Strafe des M. behauptet, ohne jedoch die Natur derselben näher zu bezeichnen.

[10]) Historische Darstellung der Lehre vom Verbrechen des Meineides nach röm. R. München 1843. Wir müssen im Folgenden auf diese preisgekrönte Jugendarbeit Mayer's (M. hatte sie noch als Student geschrieben, und gab sie später, ohne wesentliche Veränderungen, bei Gelegenheit seiner Promotion in Druck) wiederholt zurückkommen. Sie ist die letzte umfangreichere Darstellung der Lehre vom M. nach röm. R.; und daher trotz der zahlreichen, fast auf jeder Seite sich findenden Mißverständnisse und Irrthümer, trotz der Unsicherheit und Kritiklosigkeit in der Auswahl und Erklärung der Quellen, von bedeutendem Einfluß auf die moderne Literatur geworden. So ist die Darstellung Mittermaier's zu Feuerbach §. 418 Note I. Satz für Satz mit einem Citate aus Mayer belegt.

[11]) Vergl. Ihering a. a. O. S. 279 ff.

Wohl aber hätte von vorneherein die in die Augen springende Unwahrscheinlichkeit auffallen sollen, daß die leges sacratae, diese nach jahrelangem, hartnäckigem Kampfe nach und nach dem herrschenden Stande abgetrotzten Grundrechte der römischen Plebs ein ganz unpolitisches Delict und aus dem weiten Kreise dieser gerade nur den Meineid mit einer Strafe bedroht hätten. Vor Allem aber haben Roßhirt und dessen Anhänger übersehen, daß Cicero in der ganzen Stelle mit keiner Silbe vom Meineid oder von einer Bestrafung desselben spricht. Die ganze — hier bekämpfte — Argumentation bekundet ein Mißverständniß der hochpolitischen Natur der leges sacratae, wie es bei Mayer durch zahlreiche ähnliche Mißverständnisse erklärlich wird, bei Roßhirt aber geradezu unbegreiflich erscheint.

Die richtige Erklärung der Worte Cicero's dürfte vielmehr folgende sein. Cicero hält seinen entarteten Zeitgenossen die Heilighaltung des Eides bei ihren Vorfahren vor Augen, und als schlagendes Beispiel verweist er auf die uralte römische Sitte, bei den wichtigsten Staatsangelegenheiten, so auch bei der Sanction der leges sacratae, als die römische Plebs durch feierlichen Eidschwur es sich angelobte, Mann für Mann für die von ihnen errungenen Rechte einzustehen, oder bei der Abschließung eines Bündnisses mit fremden Völkern [12]), sich des Eides als des sichersten vinculum ad adstringendam fidem zu bedienen. [13]) Aber die bei Verletzung der leges sacratae eintretende sacratio capitis war die Strafe für die Verletzung der heilig zu haltenden Verfassung und nicht für den Bruch des bei der Sanction derselben geschworenen Eides; und gerade die Gleichstellung mit der Rache Jupiters, welche der Fetial bei der feierlichen Schließung des Bündnisses auf sich herabrief, hätte zur Genüge beweisen sollen, daß es Cicero nie in den Sinn gekommen war, in der angeführten Stelle von einer bürgerlichen Bestrafung des Meineides zu sprechen.

Die Erwähnung der leges in XII tabulis bei Cicero und der multae leges bei Gellius läßt sich entweder auf uns nicht erhaltene Bestimmungen des 12-Tafel-Gesetzes über die Verfassung, insbesondere über die Beeidigung der Beamten, oder auf die nach dem unten zu erwähnenden Zeugnisse von Gellius in den 12 Tafeln angedrohte Bestrafung des falschen Zeugen beziehen: in keinem Falle aber zwingen sie uns, eine bürgerliche Bestrafung des Meineides für die älteste Zeit anzunehmen.

---

[12]) Ueber den bekannten Schwur der Fetialen („si sciens fallo, ita me Diespiter salva urbe arceque, „bonis ejiciat, ut ego hunc lapidem") vergl. Livius I. 24; IX. 5; Polyb. III. 25; Plut. Sulla 10; Cujac. obs. I. 24.

[13]) Vergl. Jhering a. a. O. S. 274 f.

Wir müssen daher, trotz der Autorität Roßhirt's, an der Strafloſigkeit des Meineides auch in der älteſten Periode des römiſchen Strafrechts feſthalten. Und dies um ſo mehr, als nach der entgegengeſetzten Anſicht ein unerklärter und unerklärlicher Gegenſatz mit der ganz allgemein — auch von Roßhirt — angenommenen Strafloſigkeit des Meineides in der unmittelbar darauffolgenden und der ganzen ſpätern Zeit ſtatuirt würde. Die kurze Spanne Zeit zwiſchen dem 12-Tafel-Geſetze und der Einführung der Cenſur — 303 bis 311 a. u. — hätte genügt, um die ſchwerſte Strafe des alten Roms, die Friedlosleguug des römiſchen Bürgers, in die cenſoriſche Note zu verwandeln? In der That, die einfache Gegenüberſtellung jener beiden Jahreszahlen ſpricht lauter und entſchiedener zu unſern Gunſten, als die gelehrteſten Deductionen.

Daß auch die Pontifices über den Meineidigen ebenſo wenig, wie über andere Vergehen der Nichtprieſter eine Gerichtsbarkeit ausübten, wie man hie und da auf Grund der oben [14]) angeführten Stelle bei Plautus behauptet hat, daß ſich ihre Thätigkeit vielmehr darauf beſchränkte, durch Vornahme der entſprechenden religiöſen Handlungen die Rache der beleidigten Gottheit abzuwenden — bedarf wohl keines weiteren Beweiſes. [15])

Auch die Einführung der Cenſur, die Uebertragung der disciplina morum an die Cenſoren, hatte keine weſentliche Veränderung dieſes Zuſtandes zur Folge. Ueber kein Vergehen ſaßen, wie das ausdrückliche Zeugniß Cicero's [16]) und die uns überlieferten Beiſpiele [17]) beweiſen, die Cenſoren eifriger zu Gericht, als über den Meineid; und wohl mochte die in Folge der cenſoriſchen Note eintretende Ehrenminderung ſchwerer und drückender auf dem römiſchen Bürger laſten [18]), als die ſchwerſte multa, ſchwerer und drückender vielleicht im einzelnen Falle, als die Verbannung, die ja ſo manchen um das Vaterland hochverdienten Mann getroffen hatte, und die Hoffnung auf eine ehrenvolle Zurückberufung nicht ausſchloß. Aber die cenſoriſche Note war doch nur der präciſe Ausdruck für das Rechtsbewußtſein des Volks, für die allgemeine Verachtung der Mitbürger, die den Meineidigen auch bisher getroffen hatte, kein Ausfluß der ſtaatlichen Strafgewalt. Ein näheres

---

[14]) Oben Note 3.

[15]) Vergl. Geib Röm. Crim.-Proceß S. 74 ff.; Rein S. 35 ff.

[16]) Cicero off. III. 31. nulla de re diligentius quam de jurejurando judicabant.

[17]) Livius XXIV. 18 (Cicero off. I. 13, III. 32; Gellius VII. 18). — Valer. Maxim. IV. 1. 10; (Quinct. V. 1. 13) — Polyb. VI. 56; — Valer. Max. II. 9. 8; — Liv. XXII. 61.

[18]) Cicero pro Cluentio c. 14; Liv. XXII. 16; Gell. VII. 18.

Eingehen auf dieſen Punkt gehört daher nicht mehr in den Kreis unſerer Aufgabe. [19])

Dieſe Vernachläſſigung des Meineides als eines rein religiöſen Delictes durch die weltliche Geſetzgebung einerſeits, andererſeits die eigenthümliche Natur des cenſoriſchen Strafrechts, das ja nicht mit juriſtiſchen Begriffen zu operiren, ſondern das im Volke lebende, der individuellen Geſtaltung des einzelnen Falles ſich anſchließende Rechtsbewußtſein zum concreten Ausdrucke zu bringen hatte — machen es erklärlich, daß wir nirgends einer ſcharfen Definition des Meineides begegnen. Wohl aber mochte ſich — wir finden ja Aehnliches auch im deutſchen Recht — im Rechtsgefühle des Volkes allmälig ein mehr oder weniger beſtimmter Begriff des Meineides gebildet haben, zu deſſen Requiſiten das Bewußtſein der Unwahrheit, das sciens oder prudens fallere auf der ſubjectiven, gewiſſe Förmlichkeiten bei der Ableiſtung des Eides auf der objectiven Seite gehörten. Insbeſondere iſt in letzterer Beziehung das Nachſprechen der Eidesformel hervorzuheben, das *conceptis verbis jurare*, der „gelehrte Eid" des deutſchen Rechts und des Art. 107 der Carolina. Wurde die Eidesformel ſelbſt nicht nachgeſprochen, ſo mußte mindeſtens der ausdrückliche Beitritt zu derſelben durch die Worte *ex animi mei sententia* oder *idem in me* und ähnliche ausgeſprochen werden. Zahlreiche Quellenſtellen, insbeſondere bei den Dichtern, beſtätigen die eben gemachte Behauptung. Wir laſſen mehrere derſelben folgen; ihre Zahl ließe ſich leicht verdoppeln.

Virgil Aen. XII. 13. Fer sacra, pater et *concipe verba.*

Ovid Fast. v. 683.

Sive Deum *prudens* alium Divamve *fefelli*,
Abstulerent celeres improba verba *Noti.*

Ovid Heroid. XXI. v. 133 ff.

Quid tibi nunc prodest *jurandi formula juris*
Linquaque praesentem testificata Deum?
Quae jurat, mens est . . . . . .
. . . . . .
Consilium, prudensque animi sententia jurat,
Et nisi judicii, vincula nulla valent . . . .
. . . . . .
Non ego juravi, legi jurantia verba.

---

[19]) Wir verweiſen hierüber auf Jarcke, Verſuch einer Darſtellung des cenſoriſchen Strafrechts der Römer, Bonn 1824, S. 20 ff.; vergl. auch Rein S. 796 Anm. ***

Propertius Eleg. II. 20. v. 15.

Ossa tibi juro per matris et ossa parentis,
Si *fallo*; cinis heu! sit mihi uterque gravis!

Plautus Pseudolus I. 3. 131 ff.

Ca. Quid ais, quantum in terra degit, hominum perjurissume?
Juravistin' te illam nulli venditurum, nisi mihi?
Ba. Fateor.
Ca. Nempe *Conceptis verbis.*
Ba. Etiam consultis quoque.
Ca. Perjuravisti sceleste!

Juvenal satyr. VI. v. 391. — *dictataque verba* . . .
Protulit, ut mors est, et aperta palluit agna.

Quinctil. V. 11. 13. laudando Censorem Africanum, qui eum quem pejerasse *conceptis verbis* palam dixisset, . . . traducere equm passus est. (Vergl. **Cicero** pr. Cluentio 48; Val. Max. IV. Cap. 1. §. 10.)

Festus s. v. Idem in me. Praejurationes facere dicuntur, qui ante alios *conceptis verbis* jurant, post quos in eadem verba jurantes tantummodo dicunt: Idem in me.

Cicero de off. III. 29. Non enim falsum jurare, perjurare est; sed quod *ex animi tui sententia* juras, *sicut verbis concipitur more nostro*, id non facere perjurium est. [20])

§. 2. Also — wenn wir von der censorischen Note absehen — völlige Strafloſigkeit des Meineides im weltlichen Recht. So war es seit den ersten Jahrhunderten des römischen Staates, so blieb es im Zeitalter der classischen Jurisprudenz; und daß auch die Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion darin keine wesentliche Veränderung zur Folge hatte, werden wir unten noch näher auseinanderzusetzen Gelegenheit haben. In der That, eine auffallende Erscheinung! weniger für die älteste Zeit, wo die starre Rechtlichkeit des römischen Bürgerstolzes, wo vor Allem der lebendige Glaube an die rächende Macht der Gottheit, die über die Heilighaltung des Eides wacht, das Einschreiten der bürgerlichen Gesetzgebung entbehrlich machte; wohl aber für die späteren Jahrhunderte des allgemeinen Sittenverfalles, als jener Glaube zum Gespötte

---

[20]) Vergl. Retelanus a. a. O. p. 9; Malblanc. a. a. O. p. 61, Note 20; Rein S. 795 und Note **; vor Allem Brisson. de form. lib. VIII. c. 8. — Vergl. auch l. 26 pr. Dig. de jurejur. 12. 2. quamvis pupillus non videatur pejerare: quia sciens fallere non videatur.

geworden, als nach dem Zeugnisse römischer Schriftsteller[1]) Treubruch und Meineid alltägliche Erscheinungen waren, wie ehedem das treue Festhalten an dem gegebenen Worte.

Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, daß dieser Zustand bei den von christlichem Geiste durchdrungenen, von den Anschauungen des canonischen Rechts wesentlich beeinflußten Criminalisten des Mittelalters und der Neuzeit, theilweise bis in die ersten Decennien unseres Jahrhundertes hinein, das höchste Befremden erregte; daß diese, die den Meineid als „Verletzung der göttlichen Majestät", als ein unmittelbar gegen Gott gerichtetes Verbrechen betrachteten, das über ganze Länder die schwersten göttlichen Strafen herabziehen konnte; die ihn für strafbarer hielten als selbst den Mord, weil der Mörder nur den Leib tödte, der Meineidige aber die eigene Seele[2]) — mit frommem Entsetzen zurückblickten auf eine Gesetzgebung, welche den Meineidigen ungestraft die Früchte seines Frevels genießen ließ; daß sie die gewaltsamsten Interpretationen, die kühnsten Conjecturen nicht scheuten, um für das römische Recht Anhaltspunkte zur Annahme einer Bestrafung des Meineides zu gewinnen.

Aber heute hat sich die Sachlage geändert: heute sehen wir in dem Meineide nicht mehr eine von der weltlichen Justiz zu ahndende Verletzung der göttlichen Majestät, sondern — je nach der Verschiedenheit unseres systematischen Standpunktes — ein Vergehen gegen öffentliche Treue und Glauben oder gegen die Rechtspflege des Staates, gegen das Vermögen des Proceßgegners oder gegen Leib und Leben, gegen Ehre und Freiheit des Angeklagten. Heute bestrafen auch wir nicht mehr den Meineid als solchen[3]), sondern nur den gerichtlichen, und auch diesen nur unter gewissen Voraussetzungen, innerhalb bestimmter, enggesteckter Grenzen, und andererseits dehnen wir — charakteristisch genug für die moderne Auffassung — die Bestrafung des Meineides aus auf zahlreiche Fälle, in welchen von einem Eide keine Rede ist.

Ist es nun bei dieser Veränderung der Sachlage gerechtfertigt, wenn die auf dem Boden der modernen Gesetzgebung stehenden Schriftsteller — wie es die ältere Doctrin vom Standpunkte der damaligen Legislation und Gerichtspraxis mit vollem Rechte that — von einem

---

[1]) *Juvenal* satyr. 13 v. 75 ff.; *Cicero* off. III. 31; *Dio Cassius* IV. 10; *Livius* XXII. 38, III. 20; *Sallust* Catilina XIV; *Juven.* a. a. O.:

Tam facile et pronum est superos contemnere testes,
Si mortalis idem nemo sciat.

[2]) Vergl. über diese unter den italienischen Praktikern lebhaft erörterte Controverse Tiberius Decianus, tractatus criminal. Lib. VI c. IX. n. 7.

[3]) Daß die moderne Literatur gerade darin das charakteristische Merkmal der römischen Auffassung findet, beweist ein Blick in die neuesten Lehrbücher.

diametralen Gegensatze unserer heutigen Auffassung und jener des römischen Rechtes sprechen; wenn sie diesen Unterschied darin finden, daß wir den Meineid „als solchen" strafen, das römische Recht aber nur dann, wenn er das Mittel zur Begehung eines anderen Delictes bildet; ist es insbesondere — die Richtigkeit dieser Behauptung angenommen, aber nicht zugegeben — zulässig, den Grund dieser Erscheinung einzig und allein in der dem römischen Volke eigenthümlichen Gleichgiltigkeit gegen Verletzungen der Religion zu finden, oder müssen wir nicht vielmehr noch andere, näher liegende Momente zur Erklärung derselben herbeiziehen?

Wir müssen zunächst — um diese Fragen genügend beantworten zu können — uns darüber klar werden, worin die Eigenthümlichkeit der römischen Auffassung besteht.

Scheiden wir aus dem Kreise der in den modernen Gesetzgebungen unter der umfangreichen Rubrik „Meineid" zusammengefaßten strafbaren Handlungen vor Allem die singulären, mehr und mehr verschwindenden Fälle des strafbaren Eidesbruches aus, die, auf moderne Proceß-Einrichtungen sich beziehend, dem römischen Rechte, wenigstens in dieser Form, nicht bekannt sein konnten; scheiden wir ferner aus das eidliche und nicht eidliche falsche Zeugniß, das ja auch bei den Römern, wie wir unten sehen werden, seit den ältesten Zeiten mit strengen Strafen bedroht war: so bleibt uns als der einzige Hauptfall der Parteieneid im Civilproceß, den wir mit der Strafe des Meineides belegen, während das römische Strafrecht ihn ungeahndet ließ. Hier, aber auch nur hier, ist der durchgreifende Differenzpunkt unserer Auffassung von jener des römischen Rechts.

Es genügt nicht, zur Erklärung — wie es unseres Wissens alle modernen Criminalisten thun — auf die allgemeine Indifferenz des römischen Strafrechts gegenüber den rein religiösen Delicten, oder auf den Umstand hinzuweisen, daß den Römern die Auffassung des Meineides als eines Vergehens gegen öffentliche Treue und Glauben oder gegen die staatliche Rechtspflege unbekannt geblieben ist: der Meineid im Civilproceß enthält den directesten, auch dem in Abstractionen nicht geübten Rechtsgefühle eines unentwickelteren Strafrechts, als es das römische zur Zeit der classischen Juristen war, erkennbaren Angriff auf die Privatrechtsgüter, auf das Vermögen des Einzelnen; wir müßten daher, wäre der erwähnte Gesichtspunkt der allein maßgebende gewesen, zum Mindesten Einreihung des Meineides unter die Vermögensdelicte — in ähnlicher Weise, wie es das preußische Landrecht 1794, das bairische Strafgesetz-

buch von 1813, die österreichische Gesetzgebung seit Josef II. that —, nie aber völlige Strafloſigkeit erwarten. Aber auch von jener rein privatrechtlichen Auffassung des Meineides finden wir — von der singulären, unten zu erörternden Bestrafung als stellionat abgesehen — nicht die geringste Spur.

Wir müssen den Grund also tiefer suchen. Er liegt unseres Erachtens — und wir legen Gewicht auf diesen von der criminalistischen Literatur vernachlässigten Gesichtspunkt — in der von der unsrigen wesentlich abweichenden **civil**rechtlichen Stellung des Parteieneides im römischen Recht. Es sei uns gestattet, etwas näher auf diesen Punkt einzugehen.

Die römische Terminologie (Dig. Titel XII. 2) unterscheidet, abweichend von der des heutigen gemeinen Rechts,

1. jus jurandum voluntarium, den außergerichtlichen Eid;
2. jus jurandum necessarium
   a) in jure,
   b) in judicio,

   so genannt, weil in beiden Fällen die Partei genöthigt war, sich auf denselben einzulassen;
3. jus jurandum judiciale, den vom Judex ohne Zuschiebung von Seite einer Partei auferlegten Eid.[4])

Wir sprechen hier zunächst von den unter 1 und 2 (*a*, *b*) erwähnten Fällen. Jeder von ihnen hat gewisse processualische Eigenthümlichkeiten, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung des Proceßgegners zur Ableistung oder Zurückschiebung und in Bezug auf die Folgen seiner Weigerung, das eine oder das andere zu thun; — alle haben aber auch gemeinsame, bei jedem von ihnen eintretende Wirkungen.[5]) Und gerade die in diesen gemeinsamen Wirkungen sich manifestirende[6]), dem römischen Rechte im Gegensatze zu dem heutigen gemeinen Rechte eigenthümliche Auffassung des Parteieneides ist es, aus welcher nach unserer Ansicht die Strafloſigkeit des Meineides als nothwendige Consequenz sich ergeben mußte.

Nach unserer heutigen Auffassung ist der Parteieneid im Civilproceſſe eine, wie Kant sagt, wesentlich um der Gerichte willen

---

[4]) Vergl. Savigny System §§. 309 bis mit 314; Keller Civilproceß §. 64; Bethmann-Hollweg II. §. 107 u. 108, III. § 155.

[5]) Vergl. Savigny a. a. O. §. 311.

[6]) Wir müssen es daher als einen ganz verfehlten Gedanken bezeichnen, wenn Mayer a. a. O. p. 29, Rein 797 f. und diesen folgend unter vielen andern auch Mittermaier zu Feuerbach §. 418 in der Lehre vom Meineid zwischen dem gerichtlichen und außergerichtlichen Eide unterscheiden.

eingeführte Einrichtung, ohne welche jene die Wahrheit nicht erkennen, Recht nicht sprechen zu können glauben; er ist uns ein *Beweismittel*, ein medium eruendae veritatis, auf das wir erkennen, wenn andere fehlen, auf das wir unser Urtheil gründen, nicht weil geschworen wurde, sondern weil wir den *materiellen* Inhalt der durch den Schwur bekräftigten Aussage bis auf den Beweis des Gegentheils für wahr halten.

Anders nach römischem Recht. Diesem ist der Eid nicht die *Grundlage* des Urtheils, sondern ein *Surrogat* desselben; es bekümmert sich nicht um die *materielle* Wahrheit der beschworenen Thatsache, nicht um die materielle Richtigkeit des beschworenen Rechtsverhältnisses, sondern nur um das *Factum* der Eidesableistung; es sieht im Eide nur durch den freien Willen der Parteien vereinbarte *formelle Wahrheit*, nur eine *Fiction derselben*, in ähnlicher Weise, wie sie durch *Urtheil* und *Verständniß* begründet wird.

Diese *Vertragsnatur* des Eides, die in zahlreichen Quellenstellen anerkannt wird [7]), ist es, welche die nach unserer heutigen Auffassung unzulässige Gleichstellung desselben mit der Zahlung, Acceptilation, Novation, Delegation, mit dem Constitutum [8]) rechtfertigt; diese *Vertragsnatur*, die sich am besten der litis contestatio vergleichen läßt, obgleich sie dieselbe in einzelnen Wirkungen an rechtsumbildender Kraft übertrifft, wie die res judicata an unanfechtbarer Autorität [9]), ist es allein, die es uns erklären kann, daß der Eid nicht blos über Thatsachen wie heute, sondern auch — und zwar vorzugsweise — über Rechtsverhältnisse zugeschoben wird. [10])

Diese Vertragsnatur des Parteieneides im Civilproceß [11]) *mußte aber auch, und zwar als eine naturgemäße und mit zwingender Nothwendigkeit eintretende Folge, die absolute Unanfechtbarkeit des durch den vereinbarten Eid beendeten Rechtsstreites, selbst bei Behauptung eines begangenen Meineides, den Ausschluß jeder diesbezüglichen Untersuchung und Bestrafung, also*

---

[7]) Vergl. l. 2. D. de jurejur. 12, 2 (species transactionis); l. 26, §. 2. D. h. t; l. 35, §. 1; l. 39 D. eod. (justa conventio); l. 21. D. de dolo mal. 4, 3.

[8]) Vergl. l. 21, 27, 28. §. 1, 35. §. 1, 40, 26. §. 2 Dig. 12, 2. l. 25. §. 1 de pec. const. 13, 5.

[9]) l. 2, 26. §. 2 Dig. h. t., l. 56. Dig. de re judic. 42, 1.

[10]) Vergl. *Savigny* a. a. O. S. 86.

[11]) Für das älteste römische Recht scharf hervorgehoben von *Jhering* Geist des röm. R. I. (2. Aufl.) S. 167 ff.

die **Strafloſigkeit des Meineides** — unbedingt und unter allen Umſtänden — nach ſich ziehen.[12])

Eine einzige Ausnahme findet ſich im ſpäteren römiſchen Rechte: es war die Juſtinianiſche l. 13 Cod. de reb. cred. 4, 1, welche die ſtarre, aber ſichere Regel des älteren Rechts durchbrach. Sie geſtattet die Rückforderung des Gegebenen, wenn der Anſpruch auf ein Legat oder Fideicommiß durch den Eid des Legatars begründet, ſpäter aber der Meineid desſelben nachgewieſen wird. Zahlreiche Controverſen der älteren gemeinrechtlichen Literatur knüpfen ſich an dieſe Conſtitution; war ſie ja doch die Brücke, welche die Verbindung der römiſch-rechtlichen Auffaſſung mit dem Art. 107 der Carolina vermittelte. Wir werden daher noch ſpäter auf dieſelbe zurückkommen müſſen.

Anders ſtand die Sache bei dem nach römiſchem Rechte ſo genannten jus jurandum judiciale.[13]) Hier war es die Autorität des Richters und nicht die freie Vereinbarung der Parteien, welche dem Eide ſeine Kraft verlieh; hier iſt der Eid kein Vertrag, ſondern wie heute reines Beweismittel[14]), eine Anfechtung desſelben, wegen ſpäter aufgefundener Urkunden — ob noviter reperta — daher nicht ausgeſchloſſen. Hier hätte die Strafbarkeit des Meineides, verbunden mit der civilrechtlichen retractio causae zum Durchbruch gelangen können; allein einerſeits die ſpätere Einführung dieſes Eides durch den Gerichtsgebrauch[15]) zu einer Zeit, wo die Strafloſigkeit des Meineides beim jus jurandum voluntarium und necessarium bereits als feſtſtehender Grundſatz anerkannt war, andererſeits der zäh-conſervative Charakter, welcher das Strafrecht vor dem flüſſigeren Civilrechte auszeichnet, erklären es zur Genüge, warum auch hier das ältere Princip die Oberhand behielt.

Wir mußten etwas länger bei dieſem Punkte verweilen. Dem Civiliſten iſt er ſeit Langem nichts Neues; aber die criminaliſtiſche Literatur

---

[12]) Vergl. §. 4. Inst. 4, 13 iniquum est de perjurio quaeri; l. 15. Dig. de exception. 44, 1, Praetor id agere debet, ne de jurejurando cuiusquam quaeratur; l. 31. D. de jurejur. 12, 2, Quodsi . . . . jurejurando transactum sit negotium, non conceditur eandem causam retractare; l. 21. Dig. de dolo malo 4, 3; l. 1 Cod. de reb. cred. 4, 1 causa jurejurando . . . decisa nec per, jurii proete tu retroctari potest. — Vergl. Bethmann-Hollweg II. S. 580, Note 50.

[13]) Vergl. l. 31. Dig. h. t. 12, 2; l. 3, 12. Cod. de reb. cred. 4, 1.

[14]) Vergl. Savigny a. a. O. S. 82 f.; Bethmann-Hollweg a. a. O. II. S. 583.

[15]) Hervorgehoben von Gaius in der l. 31. cit. *Solent* enim saepe judices in dubiis causis, exacto jurejurando, secundum eum judicare, qui juraverit.

hat regelmäßig vergessen, seine durchschlagende Bedeutung für die strafrechtliche Behandlung des Meineides im römischen Rechte in's rechte Licht zu setzen. Halten wir ihn zusammen mit der im classischen Rechte bereits vollständig durchgeführten Scheidung von göttlichem und weltlichem Recht, so gewinnen wir eine vollkommen ausreichende Erklärung, eine sichere Basis — wir möchten sagen, einen festen Platz im System des römischen Rechtes — für die Strafloſigkeit des Meineides; ja, eine Bestrafung desselben würde uns geradezu als eine grobe Inconseqnenz, als ein fremdes Element im Systeme erscheinen. [16])

§. 3. Wir haben im Vorstehenden die Gründe klar zu legen versucht, aus welchen das römische Recht zu der Gestaltung eines selbstständigen crimen perjurii nicht gelangte und nicht gelangen konnte. — Die wenigen Fälle, in welchen eine Bestrafung des Meineides eintreten konnte, nicht wegen des Meineides, sondern wegen der anderweitigen darin enthaltenen Rechtsverletzung, enthalten keine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Strafloſigkeit, sondern vielmehr eine Bestätigung derselben. Wir müssen auch diese Fälle in Kürze berühren.

1. Es gehört hieher vor Allem der *per genium principis* geschworene Falscheid. [1]) Seit Cäsar's Zeiten aufgekommen [2]), unter Augustus in häufiger Uebung [3]), verbreitete sich die Sitte, das numen imperatoris bei der Eidesleistung anzurufen, mit dem Erstarken des Despotismus; wie sehr Einzelne unter den Kaisern darauf

---

[16]) Die geistreiche und originelle, aber ganz unhaltbare Ansicht Malblanc's (a. a. O.), welcher in dem Eide die vertragsmäßige Unterwerfung unter ein Gottesurtheil, ein judicium divinum pacto susceptum erblickt, wurde schon von Zirkler in Grollman's Magazin I. S. 429, Glück Pandecten XII. S. 235 u. A. mit Erfolg bekämpft. Es spricht übrigens gegen dieselbe auch die dem römischen Recht eigenthümliche Freiheit des Schwörenden in Bezug auf die Wahl der Gegenstände, bei welchen er schwören will. Der Eid per caput tuum vel filiorum, per salutem tuam wird ausdrücklich erwähnt; selbst das jusjurandum propria superstitione juratum wird vom Prätor „geschützt", und nur der Eid bei einer öffentlich verbotenen Religion (improbatae publice religionis) wird in dem Rescripte Hadrian's als wirkungslos erklärt. Die religiöse Seite des Eides, die Anrufung der Gottheit zum Zeugen und Rächer des Schwures, mußte bei derartigen Eidesformeln in den Hintergrund treten. Von dem Schwur per genium principis werden wir im folgenden Paragraph zu sprechen haben.

[1]) Zu der bei Rein S. 534 Anm.* angeführten Literatur ist hinzuzufügen A. P. Frick de jurejurando per genium principis, Helmst. 1768.

[2]) *Dio Cassius* XLIV. 6. 50. *Sueton.* Caesar 85.

[3]) *Horat.* ep. I. 2. 16.

hielten, beweiſt die Erzählung Sueton's [4]), daß Caligula viele Unſchuldige ad metalla et bestias verurtheilt habe, quod nunquam per genium suum dejerassent. Auch nach der Einführung des Chriſtenthums dauerte der Gebrauch dieſes Eides fort, wenngleich mit der dem chriſtlichen Glauben weniger anſtößigen, veränderten Formel per *fortunam*, per *caput* oder per *salutem* Caesarum, quae est augustior genus" [5]), noch Karl der Große ſah ſich genöthigt, durch ein ausdrückliches Verbot [6]) dieſer Sitte entgegenzutreten.

Der Gedanke lag nahe, in dem unter Gebrauch einer derartigen Formel geſchworenen Meineide eine Verletzung der von dem Volke auf den Imperator übergegangenen majestas zu erblicken. Schon unter Auguſtus begegnen wir einem hieher gehörigen Proceſſe. Tacitus erzählt [7]), daß Rubrius wegen violatum perjurio numen [8]) Augusti angeklagt wurde; Auguſtus wies die Anklage zurück mit den bekannten Worten: non ideo decretum patri suo coelum, ut imperniciem civium is honor verteretur . . . . . jusjurandum perinde aestimandum quam si Jovem fefellisset: deorum injurias diis curae.

Auch Tiberius war anfangs mild [9]); als er aber nach dem Tode des allgemein beliebten Germanicus ſeine Herrſchaft geſichert ſah, trat er mit ſtrengen Strafen gegen alle jene auf, welche die Ehrfurcht vor dem Kaiſer verletzt hatten, und zog auch die ἐπιωρκηκότας τὴν τύχην αὐτοῦ als Majeſtätsverbrecher vor Gericht.

---

[4]) Calig. 27.

[5]) Tertullian, apol. 28. 32.

[6]) *Capit. gener. a. 789 c. 10.* (Pertz Legg. I. p. 68.) Omnino prohibendum est omnibus ebrietatis malum. Et istas conjurationes quas faciunt per sanctum Stephanum, *aut per nos*, *aut per filios nostros*, prohibemus. *Capit. min.* c. 22 (Pertz. p. 115). Ut nullus, praesumat per vitam Regis et filiorum ejus jurare.

[7]) Annal. I. 73.

[8]) Numen und nicht nomen. Erſterer Ausdruck allein entſpricht dem per *genium* pr. jurare. Es iſt daher unrichtig, wenn Rein S. 533 und Andere von einem „Falſcheid bei des Kaiſers Namen" ſprechen, von welchem unſere Quellen nichts wiſſen. — Wir können uns nicht enthalten, die hierher gehörige Stelle aus Mittermaier zu Feuerbach anzuführen: „Wer bei des Kaiſers Namen (?) falſch ſchwur — was (?) gewöhnlich (!) war — wurde (?) unter despotiſchen Kaiſern des crimen majest. (?) angeklagt." Sie iſt das Muſter einer theils ungenauen, theils geradezu unrichtigen Darſtellung.

[9]) *Dio Cassius* LVII. 8. u. 9 (ed. Bekker II. p. 139.) τὸ μὲν γὰρ πρῶτον οὐδένα οὐδετῶν ἐπ' ἐκείνῳ τινὰ αἰτίαν λαβόντων ἐκόλασεν, ἀλλὰ καὶ ἐγκληθέντας τινὰς ὡς καὶ ἐπιωρκηκότας τὴν τύχην αὐτοῦ ἀπέλυσεν· προϊόντος δὲ τοῦ χρόνου καὶ πάνυ πολλοὺς ἐθανάτωσεν.

Die Verhältnisse gestalteten sich analog, wie bei den Verbalinjurien [10]) gegen die Kaiser: weder gesetzliche Bestimmungen, noch die Interpretation der Juristen rechtfertigten die erweiterte Anwendung der lex Julia; aber die Dehnbarkeit des Begriffes der laesa majestas einerseits, andererseits die Gefügigkeit des richtenden [11]) Senates boten die Handhaben, um, dem maßgebenden Wunsche der Kaiser entsprechend, die Bestrafung der Schuldigen im einzelnen Falle herbeizuführen.

Eine Schranke wurde der kaiserlichen Willkür gezogen durch die von Ulpian in l. 13 §. 6. Dig. de jurejur. 12. 2. referirte Constitution der Kaiser Heliogabal, Caracalla und Septimius Severus.

Si quis juraverit in re pecuniaria per Genium principis dare se non opportere et pejeraverit, vel dari sibi opportere: vel intra certum tempus juraverit se soluturum, nec solvit, Imperator noster cum patre rescripsit, fustibus eum castigandum dimittere; et ita ei superdici προπετῶς μὴ ὄμνυε i. e. temere ne jurato.

An die Stelle der regelmäßigen Strafe der Majestätsverbrecher [12]) trat nunmehr, wenn der Meineid per genium principis geschworen oder das eidlich bekräftigte Zahlungsversprechen nicht gehalten worden war, die körperliche Züchtigung und die damit verbundene [13]) Infamie. [14])

Noch weiter ging Alexander Severus, der ja überhaupt sich rühmt, die Majestätsprocesse eingeschränkt zu haben [15]), in der l. 2. Cod. de reb. cred. 4, 1 aus dem J. 224.

---

[10]) Vergl. Rein S. 532 und die daselbst Anm. * angeführte Literatur.

[11]) Geib Röm. Crim.-Proceß, S. 412 ff.

[12]) Der Tod nach Paulus rec. s. V. 29. His antea in perpetuum aqua et igni interdicebatur; nunc vero humiliores bestiis objiciuntur vel vivi exuruntur, honestiores capite puniuntur.

[13]) l. 16. Cod. ex quib. caus. 2. 12. (Gordianus a. 241.) Fustibus caesum, cui per praeconem ita dictum est: ἐσυκοφάντησας (i. e. calumniatus es) ut calumniatorem videri notatum ideoque esse famosum manifestum est. Vergl. l. 5 §. 2 D. de extraord. cogn. 50, 13; l. 22 D. de his qui not. 3, 2.

[14]) Vergl. *Cujac.* obs. 2, 19; 8, 7; 13, 3. — Wir haben bereits oben nachzuweisen versucht, daß der von Mayer und Rein angenommene Unterschied in der Behandlung des gerichtlichen und außergerichtlichen Meineides dem röm. Rechte nicht entspricht. Wir können daher auch nicht beistimmen, wenn Letzterer S. 798 unter B die l. 13 cit. nur auf den „vor Gericht" abgelegten Meineid bezieht. Rein's Ansicht wird auch hier ohne weitere Kritik adoptirt von Mittermaier zu Feuerbach §. 418.

[15]) l. 1. Cod. ad leg. Jul. maj. 9, 8. Etiam ex aliis causis majestatis crimina cessant meo seculo.

Juris jurandi contempta religio satis Deum ultorem habet. Periculum autem corporis vel majestatis crimen secundum constituta Divorum parentum meorum (Siehe oben l. 13 §. 6. D. 12, 2 cit.) etsi per Principis venerationem *quodam calore* fuerit pejeratum, inferri non placet.

Der Meineidige soll also von jeder Strafe verschont bleiben, wenn er zwar per venerationem principis, aber *quodam calore* [16]), also in Hitze und Uebereilung geschworen hat. [17]) An der bisherigen Straflosigkeit des unter Anrufung Gottes geschworenen Meineides sollte durch Alexander's Bestimmung nichts geändert werden. — Auch die Erklärung dieser Stelle bildete den Gegenstand lebhafter Controversen unter den criminalistischen Schriftstellern des Mittelalters, insbesondere unter den italienischen Praktikern. Decianus führt in seinem tractatus criminalis[18]) nicht weniger als 6 weit auseinandergehende Interpretationen an, die größtentheils nur in dem Bestreben ihre Erklärung und Entschuldigung finden, die Bestimmungen des röm. Rechtes mit den veränderten Zeitanschauungen um jeden Preis in Einklang zu bringen. Decianus bekämpft dieselben mit Glück und widerlegt sie der Reihe nach; er selbst verficht die von uns im Vorstehenden gegebene Erklärung.

II. Einen weiteren, wenngleich sehr beschränkten Gesichtspunkt für die Bestrafung des Meineides bietet das Verbrechen des Stellionats.

l. 4 Dig. h. t. 47, 20. Modestin.

De perjurio, si sua pignora esse quis in instrumento juravit crimen stellionatus fit, et ideo ad tempus exulat.

Die Stelle spricht also von einem ganz singulären Falle, der auch ohne Hinzutreten des Meineides als Stellionat betrachtet wurde [19]), und auch hier wird nicht der Meineid als solcher bestraft, sondern das Verbrechen des Stellionates, in welches jener übergegangen ist.[20]) Die Strafe ist die regelmäßige des Stellionates: zeitweises Exil und die mit der Verurtheilung wegen Stellionat allgemein verbundene Infamie nach l. 13 §. 8 Dig. de his qui not. 3, 2.

[16]) Vergl. damit die parallelen Ausdrücke in l. 2. Cod. ad leg. Jul. maj. 9, 8 „inconsulte"; l. 7 §. 2 D. h. t. 48, 4. „nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est.

[17]) Ganz unverständlich ist uns die von Mayer p. 43 ohne weitere Begründung aufgestellte Behauptung geblieben, der Ausdruck majest. crimen. in der l. 2 cit. beziehe sich auf einen in einer res *criminalis* abgelegten Eid.

[18]) lib. VI. cap. XIII. n. 2.

[19]) Vergl. l. 2. Cod. de crim. stell. 9, 34.

[20]) *De* perjurio *fit* stellionatus.

Crimen stellionatus infamiam irrogat damnato, quamvis publicum non est judicium. [21])

Nichts aber berechtigt uns, auf Grund der l. 4 cit. — welche, wie wir gesehen haben, nur einen einzelnen Fall im Auge hat — die allgemeine Anwendbarkeit des Stellionat-Begriffes auf alle jene Fälle des Meineides zu behaupten, welche „eine Verletzung von Privatrechten enthalten“.[22]) Es beruht auf jener älteren, insbesondere von Merkel[23]) widerlegten Auffassung des Stellionates als eines „vagen Aushilfsverbrechens“, und steht im Widerspruche mit unseren Quellen, mit den Schilderungen der Historiker, insbesondere mit den Klagen der christlichen Schriftsteller, wenn Mayer (a. a. O. S. 36) sagt: „Nachdem aber jene (Stellionat und Majestätsverbrechen) sich praktisch ausgebildet hatten, füllten sie die durch den Untergang der Censur entstandene Lücke in dem römischen Strafrechte wenigstens insoferne aus, als sie die niederen Interessen, welche sich an die Bestrafung des Meineides anknüpften, befriedigten.“ [24])

Mit den beiden eben erwähnten Gesichtspunkten haben wir die Fälle erschöpft, in welchen zur Zeit der classischen Juristen eine Bestrafung wegen Meineides erfolgen konnte.

Mayer[25]) zieht hieher noch die „Strafe“ (?) der l. Julia Miscella, welche von Justinian in der l. 2, Cod. de indicta viductate 6, 40 aufgehoben wird („poena hujus modi cessante“). Es ist dies eines jener Mißverständnisse, die sich bei Mayer in großer Anzahl finden und die ihren Grund in dem Bestreben haben, alle jene Stellen, in welchen das Wort perjurium in irgend einem, wenn auch noch so entfernten Zusammenhange gebraucht wird, in den Kreis seiner Darstellung zu ziehen. Die „Strafe“, von welcher Justinian hier spricht, besteht in einem rein civilrechtlichen Nachtheile; die zum zweiten Male verheiratete Frau muß das ihr von ihrem ersten Manne Hinter-

[21]) Ueber die Vereinigung dieser Stelle mit der scheinbar widersprechenden l. 2 Dig. h. t. 47, 20: Stellionatus judicium famosum quidem non est, sed coërcitionem extraordinarium habet (beide sind von Ulpian), vergl. Merkel Crimin. Abhandlg. II. S. 12, N. 18.

[22]) So Mayer a. a. O. S. 35; ähnlich Roßhirt Lehrbuch §. 208 u. v. a.

[23]) a. a. O. insbes. S. 3 lit. c.

[24]) In Bezug auf die von Mayer S. 39 ausgesprochene Ansicht, daß die Verurtheilung wegen Stellionats die Retractatio des abgeschlossenen Geschäftes nicht zur Folge habe, und daß auf diese Weise der scheinbare Widerspruch der l. 22 Dig. de dol. mal. 4. 3 zu erklären sei — vergl. Merkel Abhandlg. II. S. 8.

[25]) a. a. O. S. 44.

lassene, das sie nur gegen Leistung des Eides procreandae sobolis gratia tantum ad secundas migrare nuptias erhalten hatte, wieder herausgeben, wenn ihre zweite Ehe kinderlos geblieben war. Von einer in der l. Julia Miscella angedrohten criminellen Bestrafung des Meineides, dessen Nachweis in diesem Falle wohl zu den schwierigsten juristischen Kunststücken gehören würde, ist mit keinem Worte die Rede.[26])

§. 4. Eine lebhafte bis auf unsere Tage fortgesetzte Controverse hat sich über die Frage entsponnen, ob die Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion, die ja auf manche verwandte Zweige des Criminalrechtes ihren — wenn auch nicht immer fördernden — Einfluß äußerte, auch in der Behandlung des Meineides wesentliche Veränderungen herbeigeführt hat.[1])

Die Frage ist unseres Erachtens nicht richtig gestellt. Die Gesetzgebung der christlichen Kaiser zeigt auch auf diesem Gebiete die ihr überhaupt eigenthümlichen, charakteristischen Merkmale. Ueberall dasselbe Bestreben, durch möglichst umfassende Anerkennung der aequitas das jus strictum zu mildern, überall dieselbe Scheu, die starren aber sicheren Principien des ältern Rechtes im einzelnen Falle zur consequenten Durchführung zu bringen, und doch allüberall dieselbe, auf allen Gebieten zu Tage tretende Impotenz, neue der Entwicklung zu lebenskräftigen Organismen fähige Principien an Stelle der alten zu setzen.

So auch in der Lehre vom Meineid. Die alte Strafloſigkeit desselben dauert gerade in den Hauptfällen fort; aber daneben werden auf gut Glück einzelne Fälle herausgegriffen, in welchen eine zum Theil sehr strenge Bestrafung eintritt. Also Veränderungen, die wesentlich sind, insoferne der Geist, dem sie ihre Entstehung verdanken, nichts gemein hat mit dem des alten Rechtes; und zugleich unwesentlich, indem sie kein neues Princip an Stelle des alten setzen. Dennoch bieten sie der mittelalterlichen Doctrin die Handhabe, um die von mosaisch-christlichem Geiste durchdrungenen Anschauungen ihrer Zeit mit den Vorschriften des römischen Rechtes durch gewaltsame oder gekünstelte

[26]) Auf die Worte Justinian's in der l. 2 cit. — die also in keinem Falle für die Zeit der heidnischen Kaiser irgend etwas beweisen würden — „cum satis inhumanum videatur", kommen wir noch unten zu sprechen.

[1]) Bejaht wird dieselbe von Simoni, dei delitti di mero affetto. Como 1783. 2. Bd. 2. Cap. p. 36; Malblanc a. a. O. S. 280 ff.; Rein a. a. O. S. 798; Jarcke, Handbuch II. S. 68 und Anderen. Verneint von Roßhirt, Mittermaier zu Feuerbach, Teichmann in v. Holtzendorff's Handbuch III. S. 230 und den meisten.

Interpretation in nothdürftige Uebereinstimmung zu bringen, indem sie den einzelnen Fall zum Princip, die Ausnahme zur Regel erweiterte.

Es gehören hieher zwei Constitutionen, welche beide nicht den Meineid im eigentlichen Sinne, sondern den sogenannten Eidesbruch betreffen.

1. Die *l. 41. Cod. de transact. 2, 4* der Kaiser Arcadius und Honorius aus dem Jahre 395.

Si quis major annis 25 adversus pacta vel transactiones nullo cogente imperio, sed libero arbitrio et voluntate confectas putaverit esse veniendum, vel interpellando judicem, vel supplicando Principibus, vel non implendo promissa; eas autem, invocato Dei omnipotentis nomine, eo auctore solidaverit; non solum *notetur infamia*, verumetiam actione privatus restituta poena quae pactis probatur inserta et rerum proprietate careat et emolumento, quod ex pactione vel transactione illa fuerit consecutus: itaque omnia eorum mox commodo deputabuntur, qui intemerata pacti jura servaverint. Eos hujus legis vel jactura dignos esse jubemus, vel munere, qui nomina nostra placitis inserentes, *salutem Principum* confirmationem initarum juraverint esse pactionum.

Der Bruch des eidlich bekräftigten Vertrages wird also außer einer Reihe von civilrechtlichen Nachtheilen mit der Verhängung der Infamie gestraft, gleichgiltig ob der Eid bei Gott oder per salutem principis geschworen war.[2])

2. Die *l. 17. Cod. de dignitat. 12, 1.* Honor. et Theod. II. bedroht den Bruch der cautio juratoria bei viri illustres mit dem Verluste der Dignität.

Quotiens ex re privata cujuslibet interpellatione civili vel criminali viri illustres conveniendi sunt, nulla dandae fideijussionis concussione vexentur: sed per speciale privilegium suae committi fidei consequantur, juratoria ab his cautione tantummodo exponenda, quam si neglexerint, et *contra insertum cautioni juramentum* ipsi vel eorum procuratores abfuerint: in pecuniariis quidem causis super possessione rerum ad eos pertinentium Judex competens ordinabit. In

[2]) Unrichtig ist es, wenn auf Grund der angeführten Stelle Infamie als allgemeine Folge jeder Art des Meineides behauptet wird, wie dies beispielsweise Malblanc a. a. O. S. 280, Rein a. a. O. S. 798 und 916, Mittermaier zu Feuerbach thun.

criminalibus vero negotiis *dignitate quoque sua*, qua se per suum videlicet perjurium indignos esse probaverint, *spelientur* ut in eos utpote illustri dignitate per suum facinus privatos, inconsulta etiam nostra pietate Judicibus legum severitatem liceat exercere. [3])

Mayer a. a. O. erwähnt auch hier eine Reihe von Stellen, die mit der Bestrafung des Meineides nichts weiter zu thun haben, als daß in ihnen der Ausdruck perjurium erwähnt wird.

a) Die l. 6 Cod. ad leg. Jul. repet. 9, 27 von Theod. a. 439, bedroht den Provinzial-Statthalter, der es gewagt hat praebita sacramenta negligere und seinem Amtseide entgegen Geschenke anzunehmen, mit der Strafe des vierfachen Ersatzes. Es liegt auf der Hand, daß diese Verordnung von dem crimen repetund. spricht, und daß die Hervorhebung der eidlich übernommenen Amtspflicht nichts weiter ist als eine rhetorische Wendung, um die Schändlichkeit des Delictes in's rechte Licht zu setzen. Das Hauptgewicht der Constitution liegt vielmehr darin, daß es Jedem aus dem Volke freisteht, die Anklage tamquam crimen publicum zu erheben.

b) Die l. 14. Cod. de judiciis 3, 1 bedroht nicht, wie Mayer a. a. O. S. 51 behauptet, den Richter, der seine beschworene Pflicht verletzt, sondern denjenigen, der den von Justinian eingeführten Amtseid nicht leistet. [4]) Auch Nov. 8, c. 7 spricht nicht vom Meineid.

c) Ebenso wenig gehört die von Mayer S. 51 und Rein S. 799 in gleicher Weise mißverstandene l. 3 in fin. Cod. de aleator. 3, 43 hieher.

Similiter judices prohibeant ut a blasphemiis et perjuriis .... omnes homines penitus conquiescant.

Schon die Zusammenstellung mit dem Würfelspiel, die sich in ganz ähnlicher Weise in zahlreichen Verordnungen des deutschen Mittelalters und der Neuzeit findet, hätte nahe legen sollen, daß wir blasphem. und perjur. nicht im technisch-criminellen Sinne zu verstehen haben, sondern daß Justinian in dieser rein polizeilichen Verordnung das „Fluchen und Schwören", wie es bei Spielern und Trinkern in allen Ländern zu allen Zeiten vorzukommen pflegt, verbot und mit Strafe bedrohte — wahrscheinlich mit demselben Erfolge, den alle derartigen Gesetze haben. Aber aus diesem Gesetze den Schluß abzuleiten, wie Mayer dies thut, daß nunmehr der Meineid als „selbst-

[3]) Vergl. Nov. 53, c. 4.

[4]) Hoc jusjurandum judiciale omnibus notum sit .... si praetereatur, contemptoribus periculum sit.

ſtändiges Delict" anerkannt, oder daß der „Meineid gegen Gott nunmehr dem gegen den Kaiſer gleichgeſtellt" worden ſei, wie Rein ſich ausdrückt — erfordert größere Kühnheit im Generaliſiren einzelner Erſcheinungen, als wir beſitzen.

Aus der nachjuſtinianiſchen Periode wäre hier noch die von *Cujac.* obs. VII. 13 angeführte, aus *Harmenopulus* Manuale legum (ed. *Heimb.* I. VII. 19.) entnommene Conſtitution der Kaiſer Leo und Conſtantinus zu erwähnen, welche für den Meineid allgemein die Strafe der abscissio linguae eingeführt haben ſoll.

Qui ex judiciali sententia vel postulante adversario *in ecclesia* jusjurandum fecerit, tactis incontaminatis evangeliis, ac postea pejerasse convincatur, *ei lingua exscinditor idemque in testibus servator.*

Wir haben nunmehr noch einige Stellen zu beſprechen, welche mit dem gewonnenen Reſultate, der als Regel hinzuſtellenden Strafloſigkeit des Meineides, in ſcheinbarem Widerſpruche ſtehen. Es gehört hieher vor Allem die vielbeſprochene l. 21. 22. Dig. de dol. mal. 4, 3.

l. 21. *Ulpian.* Quod si deferente me juraveris et absolutus sis; postea perjurium fuerit adprobatum, *Labeo* ait de dolo actionem in eum dandum; *Pomponius* autem per jusjurandum transactum videri. Quam sententiam et *Marcellus* lib 8. Dig. probat; stari enim religioni debet.

l. 22 *Paulus.* Nam sufficit perjurii poena.

Stellen wir die verſchiedenen Erklärungsverſuche zuſammen.

1. Auf die göttliche Strafe — das poena divina exitium bei Cicero — beziehen dieſe Stellen die meiſten älteren Schriftſteller, ſo unter anderen Accurſius, Tiberius Decianus, ebenſo Carpzov, Malblanc (a. a. O. §§. 65 u. 97), Wächter (Lehrbuch II. §. 185 Not. 29), Reinhardt a. a. O. §. 8, ſchwankend Rein S. 798 Anm. **.

2. Nach Jarcke (Handbuch II., S. 68, Anm. 2), Mayer (a. a. O. S. 40) u. A. hat Paulus die Strafe des Stellionates im Auge.

3. Reinold (a. a. O.), Jarcke (a. a. O.) und viele Andere erklären die Stelle durch den Hinweis auf den häufigen Gebrauch des Eides *per genium principis.*

Am richtigſten dürfte es ſein, die beiden oben unter 2 und 3 erwähnten Geſichtspunkte gemeinſchaftlich zur Erklärung zu verwenden. Die Strafe des Meineides genügt, ſagt Paulus, d. h. die ausnahmsweiſe Beſtrafung als Majeſtätsverbrechen oder als Stellionat unter gewiſſen beſonderen Vorausſetzungen findet Paulus für vollkommen aus-

reichend, einzelne qualificirte Fälle nach Gebühr zu würdigen; dagegen sei kein Grund vorhanden, von der allgemeinen Unanfechtbarkeit des frei vereinbarten Eides und der darin liegenden Strafloſigkeit des Meineides abzugehen.

Die auch hieher gezogene l. 11. Dig. de in lit. jur. 12, 3 (Paulus). De perjurio ejus qui ex necessitate juris in litem juravit, quaeri facile non solet

ſpricht gar nicht von einer criminellen Beſtrafung des Meineides, ſondern von der dem Civilrichter zuſtehenden Macht, auch nach Ableiſtung des Eides den Betrag des Schadenerſatzes wegen offenbar übermäßiger Schätzung („non facile“ zu ergänzen sed ex magna causa) herabzuſetzen.

Endlich können auch die Worte Juſtinian's in der bereits oben beſprochenen l. 2. Cod. de indicta viduit 6, 40

Cum satis inhumanum videatur, per leges quae perjuria puniunt, viam perjuriis aperiri

nicht als Argument gegen die regelmäßige Strafloſigkeit des Meineides angeführt werden, wie dies u. A. auch Rein a. a. O. S. 799 thut; ſie erklären ſich zur Genüge durch den Hinweis auf die Ausnahmsfälle, in welchen eine Beſtrafung eintreten konnte, und durch die rhetoriſch-moraliſirende Redeweiſe Juſtinian's. Sie ſind ebenſo wenig wörtlich zu nehmen, als die unmittelbar vorhergehende Behauptung, daß die größte Sehnſucht (maxima cupiditas) der Frauen dahin gehe, Kinder zu bekommen (ad partus ederent). Nach den bekannten Schilderungen bei Ovid, Juvenal, Sueton u. A. erſcheinen die römiſchen Frauen in einem etwas anderen Lichte.

Werfen wir noch einen Blick zurück auf die gewonnenen Ergebniſſe. Das römiſche Recht, in der älteſten Periode wie zur Zeit der claſſiſchen Juriſten und unter der Herrſchaft des Chriſtenthums, kennt kein crimen perjurii als ſelbſtſtändig individualiſirte Straflage. Der Grund liegt in der Scheidung von jus und fas im älteſten Recht, von Recht und Moral im cenſoriſchen Gerichte, in der proceſſualen Auffaſſung des Eides in der claſſiſchen Periode, und für die Zeit des Chriſtenthums in der herabgeſunkenen ſchöpferiſchen Kraft dieſer Periode, verbunden mit dem an ſich conſervativen Charakter des Strafrechtes. Einzelne Verfügungen der Kaiſer athmen einen anderen Geiſt; aber noch iſt das Chriſtenthum zu wenig in das Fleiſch und Blut, in das ganze Denken und Fühlen des Volkes übergegangen, um eine durchgreifende Reform in der Behandlung des Meineides hervorzurufen.

B. Falsches Zeugniß.

§. 5. Anders als beim Meineid gestaltete sich das Verhältniß beim falschen Zeugniß. Die unmittelbare Richtung gegen die wichtigsten Rechtsgüter des Einzelnen, gegen Leib und Leben, gegen Ehre, Freiheit, Vermögen des Bürgers, mußte hier die Bestrafung des Thäters ungleich näher legen, die Natur des falschen Zeugnisses als eines im allgemeinen Interesse zu ahndenden Delictes früher zur gesetzlichen Anerkennung gelangen lassen, als dies beim Meineid der Fall war.

Und so finden wir denn auch eine Bestrafung des falschen Zeugnisses — wenigstens in Criminalprocessen — schon seit den ältesten Zeiten des römischen Staates.[1]) Das älteste, noch aus der Zeit vor den 12 Tafeln stammende Beispiel ist der Proceß des M. Volscius Fictor, welchen uns Dionysius und Livius im wesentlichen übereinstimmend berichten. Im Jahre 293 a. u. wurde Caeso Quinctius, der übermüthige Führer der patrizischen Jugend in ihrem Widerstande gegen die plebejischen Bestrebungen, insbesondere gegen den Terentillischen Gesetzvorschlag, aus politischen Gründen vor den Tribut-Comitien angeklagt.[2]) Als der Termin erschienen war, trat ein ehemaliger Volkstribun, M. Volscius Fictor, als Zeuge gegen ihn auf und beschuldigte ihn, daß er seinen (des Volscius') Bruder, der kaum vom Krankenlager aufgestanden war, in trunkenem Uebermuthe erschlagen habe. Diese

[1]) Es ist hier nicht der Ort, um die interessante Frage zu erörtern, seit wann eine Beeidigung der Zeugen im römischen Processe stattfindet. Wir verweisen bezüglich des Civilprocesses auf Bethmann-Hollweg II. S. 598, III. S. 279; bez. des Criminalprocesses auf Geib Röm. Crim.-Pr. S. 140, dessen Ansicht — wie wir glauben, mit unhaltbaren Gründen — angefochten wurde von Zumpt a. a. O. I. 2. 268.

[2]) Dionys. X. 5, 7, 8; Livius III. 13, 24, 25, 29. Vergl. Rein 486 und 776; Zumpt I. 1. 272 ff.; 293 ff.

Beschuldigung wegen eines gemeinen Verbrechens erbitterte das Volk, und der Ausgang des Processes konnte nicht mehr zweifelhaft sein. Ehe es aber zu dem wegen der Klageänderung nothwendig gewordenen zweiten Termine kam, ging Caeso freiwillig in die Verbannung nach Etrurien. — Später stellte sich heraus, daß die Beschuldigung des Volscius falsch war. Zeugen bestätigten das alibi des Quinctius, der zur Zeit der angeblichen That nicht in Rom, sondern beim Heere gewesen war; sie bestätigten ferner, daß Volscius' Bruder nie vom Krankenbette aufgestanden, und daß nicht eine erlittene Mißhandlung, sondern der natürliche Verlauf der Krankheit die Ursache seines Todes gewesen war. Nun nahmen Caeso's Freunde die Sache in die Hand; die Quästoren klagten den Volscius vor den Centuriat-Comitien an quod falsus haud dubie testis in Caesonem extitisset, und nach mehrfachen Zwischenfällen kam es endlich 296 a. u. zur Verhandlung. Volscius wurde, wie Livius erzählt, vom Volke verurtheilt und ging in die Verbannung nach Lanuvium.

Aus diesem — in mehrfacher Beziehung interessanten — Processe ergibt sich zunächst mit Bestimmtheit, daß falsches Zeugniß in einem Criminal-Processe bereits in der Zeit vor dem Zwölf-Tafel-Gesetze als schweres Verbrechen betrachtet und mit strengen Strafen belegt wurde. Aber ein Umstand fällt dabei sofort auf. Die gleich zu erwähnende Stelle bei Gellius beweist, daß durch das Zwölf-Tafel-Gesetz auf falsches Zeugniß die Todesstrafe durch Herabstürzen vom tarpejischen Felsen gesetzt war. Volscius aber kam mit der Verbannung davon. Wie erklärt sich dieser Widerspruch? [3])

Zumpt I. 1. 294 erklärt denselben durch Hinweis auf die von ihm mit durchgreifender Consequenz angenommene Verschiedenheit des Verfahrens bei handhafter und nicht handhafter That. Wir lassen die Richtigkeit dieser, übrigens schon von Niebuhr aufgestellten, von Geib u. A. entschieden bekämpften Ansicht dahingestellt: adhuc sub judice lis est, und das letzte, entscheidende Wort wurde noch nicht gesprochen. Eine andere Erklärung scheint uns näher zu liegen und dem Geiste des damaligen römischen Rechtes besser zu entsprechen. Wahrscheinlich fehlte

[3]) Nebenbei sei hier auf eine Unrichtigkeit bei Zumpt a. a. O. I. 1. 294 aufmerksam gemacht. Er behauptet zu diesem Processe, es sei bereits 296 „nach altem Gesetze" auf f. Z. das Herabstürzen vom tarp. Felsen als Strafe gesetzt gewesen, und beruft sich zum Beweise der Existenz dieses „alten Gesetzes" — auf Gellius, welcher von dem ein Jahrzehnt später entstandenen Zwölf-Tafel-Gesetze spricht. Wir haben dies hier erwähnt, weil es bezeichnend ist für die Beweisführung Zumpt's, der mit drakonischer Strenge über die gefeiertsten der „früheren Gelehrten", Historiker wie Juristen, in's Gericht geht.

auch beim falschen Zeugniß, wie bei so vielen anderen strafbaren Handlungen, in den ersten Jahrhunderten des römischen Staates, jede ausdrückliche gesetzliche Strafsanction; und die von der verwaltenden und gesetzgebenden noch nicht gesonderte richterliche Gewalt, sei es der Könige oder Magistrate, sei es der Volksversammlungen, füllte die Lücken der Gesetzgebung aus und brachte im einzelnen Falle das Rechtsbewußtsein des Volkes zum Ausdrucke. Erst das Zwölf-Tafel-Gesetz normirte eine bestimmte Strafe für das falsche Zeugniß. Diese berichtet uns Gellius noct. att. in dem bekannten Gespräche zwischen Cäcilius und Favorinus über den Werth des Zwölf-Tafel-Gesetzes.

Gellius. XX. 1. 53. An putas, Favorine .... si non illa etiam ex XII tabulis de testimoniis falsis poena abolevisset, et si nunc quoque ut antea qui falsum testimonium dixisse convictus esset, e saxo Tarpejo dejiceretur, mentituros fuisse pro testimonio tam multos quam videmus? [3a])

Zugleich aber ergibt sich aus der angeführten Stelle, daß zu Gellius' Zeit die Todesstrafe für falsches Zeugniß bereits wieder außer Gebrauch gekommen war. Sie war verschwunden, als im Laufe der Entwicklung des röm. Strafrechts die Strafen immer milder, das Gebiet der Todesstrafe ein enger und enger begrenztes [4]) geworden war. Welche Strafe an ihre Stelle getreten, wissen wir nicht. Nur ein einziger hieher gehöriger Proceß aus der Zeit unmittelbar nach dem Zwölf-Tafel-Gesetze ist uns überliefert. Nach der Tödtung des Sp. Maelius durch C. Servilius Ahala a. 334 a. u. trat, wie Livius IV. 21 erzählt, der gleichnamige Volkstribun Sp. Maelius mit einer Anklage gegen L. Minucius auf „falsis criminibus a Minucio circumventum Maelium arguens". Ueber den Verlauf des Processes ist uns nichts Näheres berichtet; die Anklage scheint ohne Erfolg geblieben zu sein.

Wir haben an dieser Stelle noch jenes, wenn auch nur theilweise hieher gehörende Gesetz des C. Gracchus hervorzuheben, welches Cicero in seiner Rede pro Cluentio erwähnt. Es ist um so wichtiger, als es die Grundlage der beinahe wörtlich damit übereinstimmenden lex Cornelia de sicariis bildet. Cicero spricht an zwei verschiedenen Stellen, — pro Cluentio cap. 54 und 57 — von dieser lex Sempronia.

Deque ejus capite quaerito.....qui tribunus militum legionibus quattuor primis quive quaestor, tribunus plebis

[3a]) Vergl. Dirksen Uebersicht der Versuche und Kritik zur Herst. u. s. w. S. 736.

[4]) Vergl. Platner, quaestiones de jure crim. Roman. Marburgi et Lipsiae 1842 p. 77 ff.

Beschuldigung wegen eines gemeinen Verbrechens erbitterte das Volk, und der Ausgang des Processes konnte nicht mehr zweifelhaft sein. Ehe es aber zu dem wegen der Klageänderung nothwendig gewordenen zweiten Termine kam, ging Caeso freiwillig in die Verbannung nach Etrurien. — Später stellte sich heraus, daß die Beschuldigung des Volscius falsch war. Zeugen bestätigten das alibi des Quinctius, der zur Zeit der angeblichen That nicht in Rom, sondern beim Heere gewesen war; sie bestätigten ferner, daß Volscius' Bruder nie vom Krankenbette aufgestanden, und daß nicht eine erlittene Mißhandlung, sondern der natürliche Verlauf der Krankheit die Ursache seines Todes gewesen war. Nun nahmen Caeso's Freunde die Sache in die Hand; die Quästoren klagten den Volscius vor den Centuriat-Comitien an quod falsus haud dubie testis in Caesonem extitisset, und nach mehrfachen Zwischenfällen kam es endlich 296 a. u. zur Verhandlung. Volscius wurde, wie Livius erzählt, vom Volke verurtheilt und ging in die Verbannung nach Lanuvium.

Aus diesem — in mehrfacher Beziehung interessanten — Processe ergibt sich zunächst mit Bestimmtheit, daß falsches Zeugniß in einem Criminal-Processe bereits in der Zeit vor dem Zwölf-Tafel-Gesetze als schweres Verbrechen betrachtet und mit strengen Strafen belegt wurde. Aber ein Umstand fällt dabei sofort auf. Die gleich zu erwähnende Stelle bei Gellius beweist, daß durch das Zwölf-Tafel-Gesetz auf falsches Zeugniß die Todesstrafe durch Herabstürzen vom tarpejischen Felsen gesetzt war. Volscius aber kam mit der Verbannung davon. Wie erklärt sich dieser Widerspruch? [3])

Zumpt I. 1. 294 erklärt denselben durch Hinweis auf die von ihm mit durchgreifender Consequenz angenommene Verschiedenheit des Verfahrens bei handhafter und nicht handhafter That. Wir lassen die Richtigkeit dieser, übrigens schon von Niebuhr aufgestellten, von Geib u. A. entschieden bekämpften Ansicht dahingestellt: adhuc sub judice lis est, und das letzte, entscheidende Wort wurde noch nicht gesprochen. Eine andere Erklärung scheint uns näher zu liegen und dem Geiste des damaligen römischen Rechtes besser zu entsprechen. Wahrscheinlich fehlte

[3]) Nebenbei sei hier auf eine Unrichtigkeit bei Zumpt a. a. O. I. 1. 294 aufmerksam gemacht. Er behauptet zu diesem Processe, es sei bereits 296 „nach altem Gesetze" auf f. Z. das Herabstürzen vom tarp. Felsen als Strafe gesetzt gewesen, und beruft sich zum Beweise der Existenz dieses „alten Gesetzes" — auf Gellius, welcher von dem ein Jahrzehnt später entstandenen Zwölf-Tafel-Gesetze spricht. Wir haben dies hier erwähnt, weil es bezeichnend ist für die Beweisführung Zumpt's, der mit drakonischer Strenge über die gefeiertsten der „früheren Gelehrten", Historiker wie Juristen, in's Gericht geht.

auch beim falschen Zeugniß, wie bei so vielen anderen strafbaren Handlungen, in den ersten Jahrhunderten des römischen Staates, jede ausdrückliche gesetzliche Strafsanction; und die von der verwaltenden und gesetzgebenden noch nicht gesonderte richterliche Gewalt, sei es der Könige oder Magistrate, sei es der Volksversammlungen, füllte die Lücken der Gesetzgebung aus und brachte im einzelnen Falle das Rechtsbewußtsein des Volkes zum Ausdrucke. Erst das Zwölf-Tafel-Gesetz normirte eine bestimmte Strafe für das falsche Zeugniß. Diese berichtet uns Gellius noct. att. in dem bekannten Gespräche zwischen Cäcilius und Favorinus über den Werth des Zwölf-Tafel-Gesetzes.

Gellius. XX. 1. 53. An putas, Favorine .... si non illa etiam ex XII tabulis de testimoniis falsis poena abolevisset, et si nunc quoque ut antea qui falsum testimonium dixisse convictus esset, e saxo Tarpejo dejiceretur, mentituros fuisse pro testimonio tam multos quam videmus? [3b])

Zugleich aber ergibt sich aus der angeführten Stelle, daß zu Gellius' Zeit die Todesstrafe für falsches Zeugniß bereits wieder außer Gebrauch gekommen war. Sie war verschwunden, als im Laufe der Entwicklung des röm. Strafrechts die Strafen immer milder, das Gebiet der Todesstrafe ein enger und enger begrenztes [4]) geworden war. Welche Strafe an ihre Stelle getreten, wissen wir nicht. Nur ein einziger hieher gehöriger Proceß aus der Zeit unmittelbar nach dem Zwölf-Tafel-Gesetze ist uns überliefert. Nach der Tödtung des Sp. Maelius durch C. Servilius Ahala a. 334 a. u. trat, wie Livius IV. 21 erzählt, der gleichnamige Volkstribun Sp. Maelius mit einer Anklage gegen L. Minucius auf „falsis criminibus a Minucio circumventum Maelium arguens". Ueber den Verlauf des Processes ist uns nichts Näheres berichtet; die Anklage scheint ohne Erfolg geblieben zu sein.

Wir haben an dieser Stelle noch jenes, wenn auch nur theilweise hieher gehörende Gesetz des C. Gracchus hervorzuheben, welches Cicero in seiner Rede pro Cluentio erwähnt. Es ist um so wichtiger, als es die Grundlage der beinahe wörtlich damit übereinstimmenden lex Cornelia de sicariis bildet. Cicero spricht an zwei verschiedenen Stellen, — pro Cluentio cap. 54 und 57 — von dieser lex Sempronia.

Deque ejus capite quaerito.....qui tribunus militum legionibus quattuor primis quive quaestor, tribunus plebis

[3b]) Vergl. Dirksen Uebersicht der Versuche und Kritik zur Herst. u. s. w. S. 736.

[4]) Vergl. Platner, quaestiones de jure crim. Roman. Marburgi et Lipsiae 1842 p. 77 ff.

digen, ist beim falschen Zeugniß ebenso wenig zum Thatbestande der strafbaren Handlung erforderlich, wie in den übrigen von der l. Corn. de sicar. bedrohten Fällen. [1])

Die im späteren Rechte eingetretenen Veränderungen erkennen wir am besten aus *Paulus* rec. sent. V. 23. §. 1.

Lex Cornelia poenam deportationis infligit eis ..... qui falsum testimonium dixerint quo quis periret, mortisve causam praestiterit. [2])

Statt der Verurtheilung des unschuldig Angeklagten zu capitaler Strafe erwähnt Paulus den Tod desselben (quo quis periret); an Stelle der aquae et ignis interdictio ist die deportatio als Strafe des falschen Zeugen getreten. Die fernere Erweiterung des Thatbestandes, die als clausula generalis hinzugefügten Schlußworte: mortisve causam praestiterit, über welche Zumpt a. a. O. ganz abenteuerliche Behauptungen aufstellt, fällt nicht mehr in den Kreis unserer Darstellung.

Ebenso gehören die beiden folgenden Stellen, welche von dem indicia falsa profiteri sprechen, an und für sich betrachtet nicht hieher: [3])

l. 1 pr. Dig. ad leg. Cornel. de sic. 48, 8 (Marcian) tenetur, ... qui cum magistratus esset, publicove judicio praeesset, operam dedisset, quo quis *falsum indicium profiteretur*, ut quis innocens conveniretur condemnaretur.

l. 3 §. 4 Dig. cod. (Marcian) „et qui *falsa indicia confessus* fuerit, confitendaque curaverit."

Indicia profiteri bezeichnet nämlich die formlose Anzeige, die Denunciation und nicht die förmliche Anklage, noch das eigentliche Zeugniß, wenn gleich die Natur der Sache es mit sich bringen mochte, daß regelmäßig der Angeber im Laufe des Verfahrens auch als Zeuge vernommen wurde. [4]) Allein es erscheint kaum allzu gewagt, aus

---

[1]) Unrichtig Zumpt a. a. O. II. 2. 71. „Wer die capitale Verurtheilung eines Unschuldigen durch sein falsches Zeugniß herbeigeführt hätte, solle mit Aechtung bestraft werden." Ebenso Jarcke, Versuch einer Darstellung des censor. Strafrechtes S. 20 f. „Wenn wirklich ein falsches Zeugniß .... einem Unschuldigen Schaden und Nachtheil gebracht hatte."

[2]) Vergl. Collat. VIII. 4. 1.

[3]) Zumpt scheint sich über die Bedeutung dieses Ausdruckes nicht klar geworden zu sein; II. 2. S. 26 spricht er vom „Ablegen einer falschen Anzeige", S. 71 von „falschem Zeugniß".

[4]) Es ergibt sich dies insbesondere aus der l. 24 D. ad leg. Corn. de fals. 48, 10, wo der Sklave Aithales als Angeber auftritt, Maximilla die förmliche Anklage übernimmt und sich auf den Sklaven als Zeugen beruft, der auch vernommen wird.

diesen beiden Stellen den Schluß — a minori ad majus — abzuleiten, daß ebenso wie die Verleitung zu falscher Denunciation, so auch die vollbrachte und selbst die versuchte Verleitung zum falschen Zeugnisse der Ablegung desselben gleichgestellt und mit der Strafe der lex Cornelia belegt wurde; und insoferne konnten die beiden Stellen an diesem Orte nicht übergangen werden. Also auch in dieser Beziehung stellt sich die lex Cornelia als eine Nachbildung der oben besprochenen lex Sempronia des C. Gracchus dar; der Unterschied liegt nur darin, daß Sulla die Strafbestimmungen über f. Z. nicht auf Beamte und Senatoren beschränkte, sondern auf alle römischen Bürger, ohne Unterschied des Stan es, ausdehnte. Um die Uebereinstimmung mit der l. 1. §. 1. Dig. h. t. herzustellen, dürfte in den beiden letzterwähnten Stellen zu ergänzen sein: „judicio publico“ und „rei capitalis“.

II. Wenden wir uns nun zur Betrachtung der Sullanischen Gesetzgebung über falsches Zeugniß in nicht-capitalen Processen. Die Aufnahme desselben in die lex Cornelia de falsis, deren Aufgabe es war, die Grundlagen der publica fides mit strafrechtlichem Schutze zu umkleiden, dürfte genügen, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß schon damals das römische Recht den Gedanken zur gesetzlichen Anerkennung gebracht hatte, daß das falsche Zeugniß — wenn es nicht gegen das caput des Bürgers gerichtet war — nicht nur die Rechtsgüter des Einzelnen, sondern auch und zwar in erster Linie das öffentliche Interesse an der unbeirrten Handhabung der Rechtspflege bedrohte und verletzte. Wie bedeutend der Fortschritt in der richtigen Auffassung des fraglichen Delictes war, den dieser Gedanke enthielt, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, wenn wir uns einerseits die ganz allgemeine Auffassung des falschen Zeugnisses als eines religiösen Delictes im Mittelalter und in der Neuzeit bis in unser Jahrhundert hinein, andererseits die ebenso einseitige Hervorhebung seiner angeblichen „Privatdelicts“-Natur in den von den Grundsätzen der Aufklärungszeit beherrschten Gesetzgebungen in's Gedächtniß zurückrufen.

Die Untersuchung wird erschwert durch die von den meisten Schriftstellern mit diplomatischem Stillschweigen übergangene Vorfrage, welche von den in den justinianischen Gesetzsammlungen enthaltenen Bestimmungen bereits ursprünglich der lex Corn. angehörten, und welche erst später durch erweiternde Interpretation und Gesetzgebung derselben unterstellt wurden. [5])

[5]) Auf die unklare und verworrene Darstellung dieses Theiles der Sullanischen Gesetzgebung bei Zumpt II. 2. 69 ff.; dessen Kämpfe gegen von Niemandem aufgestellte Behauptungen, auf Grundlage von im römischen Rechte

Als das Wahrscheinlichste darf angenommen werden, daß die lex Cornelia das Geben und Nehmen von Geld, damit ein falsches Zeugniß abgelegt oder ein wahres nicht abgelegt werde, mit der Strafe der Aechtung belegte.

So sagt Paulus r. s. V. 25. 2:

Qui *ob falsum testimonium perhibendum, vel verum non perhibendum, pecuniam acceperit, dederit*, judicemve .... corruperit corrumpendumve curaverit, humiliores capite puniuntur, honestiores publicatis bonis cum ipso judice in insulam deportantur. [6])

An die Stelle der in der Sullanischen Gesetzgebung regelmäßig angedrohten Strafe der aquae et ignis interdictio ist in der angeführten Stelle je nach dem Stande der Verbrecher Todesstrafe oder die mit der Vermögensconfiscation verbundene Deportation getreten.

Damit — nach unserer Meinung — übereinstimmend sagt Marcian in der l. 1 §. 2 D. h. t. 48. 10:

Sed et si quis ob renunciandum remittendumve testimonium, *dicendum vel non dicendum, pecuniam acceperit*, poena legis Corneliae adficitur.

Ueber das Verhältniß dieser beiden Stellen zu einander wurde in der älteren Literatur ein lebhafter, theilweise erbitterter, Streit geführt. [7]) Bald fand man in der l. 1 §. 2 cit. eine Erweiterung des Thatbestandes gegenüber Paulus, eine auf historischem Wege zu erklärende Ausdehnung der lex Cornelia auch auf den Fall, wenn zwar die Wahrheit, aber nur für Geld ausgesagt worden war, und legte diesen erweiterten Begriff der Darstellung des geltenden Rechtes zu Grunde; bald wieder erklärte man beide Stellen für wesentlich gleichbedeutend, und ergänzte, an dem allgemeinen Charakter des falsum, als einer Wahrheitsentstellung festhaltend, die l. 1 §. 2 cit. aus Paulus, so daß sie lautete: „si quis ob testimonium *falsum* dicendum, vel *verum* non dicendum.“ Wir halten, gestützt auf die

---

der damaligen Zeit nirgends anerkannten Grundsätzen — können wir hier nicht eingehen. Die genauere Widerlegung seiner übrigens nirgends präcis ausgesprochenen Ansicht würde uns weiter führen, als Zeit und Raum gestatten, und die Ausbeute die aufgewandte Liebesmüh nicht lohnen.

[6]) Vergl. Coll. VIII. 5. 2; auch Cicero in Verr. II. 25.

[7]) Vergl. die italienischen Praktiker, insbesondere Clarus Lib. V. §. fals. N. 18; ferner Mathaeus Lib. 48. Dig. lit. VII. c. 1. N. 13; Desiderii *Heraldi* de rerum judic. auctoritate libri duo lib I. c. VI. §. 9; gegen ihn im heftigsten polemischen Tone Miscellae defensiones pro *Cl. Salmasio* ad jus Att. et Rom. pert. Lugduni Batav. 1645 cap. 30 p. 768 ff.; Bynkershoe observat. III. c. 21.

Autorität von Clarus, Bynkershoek, Schulting u. A., die zweite Ansicht für die richtige. Nach der ersten verflüchtigt sich der ohnehin expansive Begriff des falsum in eine Reihe von juristisch nicht mehr faßbaren moralischen Grundsätzen.

§. 7. Auch in der Lehre vom falschen Zeugnisse bildete die Sullanische Gesetzgebung die sichere Grundlage für die weitere Entwicklung nicht nur des römischen, sondern auch des gemeinen deutschen Strafrechtes. Aber während die lex Cornelia *de sicar.* nur wenige, an sich nicht bedeutende Erweiterungen erfuhr (wir haben bereits oben von ihnen gesprochen), ging die spätere Gesetzgebung in vielen und wesentlichen Punkten über die hieher gehörigen Bestimmungen der l. Cornelia *de falsis* hinaus, und erweiterte den Kreis der unter diese gezogenen Handlungen um ein Bedeutendes.

Wir werden im Folgenden diese Erweiterungen, deren eingehendere Darstellung zum Theil außerhalb der Aufgabe der vorliegenden Schrift gelegen ist, kurz erwähnen. Es gehören hieher:

1. Bestimmungen über falsches Zeugniß bei Testamenten durch ein Sc. vom J. 16 n. Chr. (in die Lehre von der Testamentsfälschung gehörig). Vergl. l. 9 §. 3 Dig. h. t., coll. 8, 7. [1])

2. Vorbereitung einer falschen Anklage durch Bestechung von Zeugen, Advocaten u. dgl. — ad litem instruendam advocatione, testibus — und zwar sowohl für die activen, als für die passiven Theilnehmer an dieser Verabredung durch ein Sc. unter den Consuln Cotta und Messalla i. J. 20 n. Chr. l. 1. §. 1; l. 9 §. 4; l. 20. Dig. h. t.; coll. 8, 7. §. 2.

3. Aehnlichen vorbereitenden Charakter trägt das Verbrechen desjenigen, der Geld gibt oder annimmt ob denuntiandum vel non denuntiandum testimonium (Sc. „duobus Geminis coss." 29 n. C.). Vgl. l. 2. Dig. de concuss. 47, 13.; l. 6. Dig. ad leg. Jul. repet; l. 1. §. 2. Dig. h. t. 48, 10; coll. 8, 7. §. 3. [2])

4. Endlich gehören hieher noch einige unter dem Namen quasi-falsum zusammengefaßte Erweiterungen des Begriffes des falsum testimonium.

[1]) Es knüpft sich daran ein lebhafter Streit über den Unterschied der Ausdrücke testimonium und testatio bei Hugo Grotius florium sparsio ad jus Justin. Halae 1729, Heraldus, Salmasius, Bynkershoek (a. a. O.) u. a.

[2]) Ueber die Bedeutung des Ausdruckes denuntiare testimonium vergl. Geib römischer Criminal-Proceß, über den Unterschied von denuntiare und renunciare test. die oben Anm. 1 angeführten Schriftsteller.

l. 27. Dig. h. t. (Modestin). Eos qui *diversa inter se testimonia* praebuerunt, *quasi falsum* fecerint, et praescripto legis teneri pronunciat. §. 1. De impudentia ejus, *qui diversa duobus testimonia praebuit*, cujus ita anceps fides vacillat: quod crimine falsi teneatur, nec dubitandum est.

l. 16. Dig. de testibus 22, 5. (Paulus). *Qui falso vel varie* (*vel oblique* coll. 8. 3) *testimonia dixerunt, vel utrique parti prodiderunt*, a judicibus competenter puniuntur.

Paulus rec. sent. V. 15. §. 5. Qui falso vel varie testimonia dixerunt vel utrique parti prodiderunt, aut in exilium aguntur, aut in insulam relegantur, aut curia submoventur.

Allen dieſen Erweiterungen iſt ein Moment gemeinſam, das insbeſondere mit Rückſicht auf den Weg, welchen die Geſetzgebung der jüngſten Zeit in dieſer Frage eingeſchlagen hat, hervorgehoben zu werden verdient. Schon die vorſullaniſche lex Sempronia, noch mehr aber die leges Corneliae und die an dieſe ſich anſchließende ſpätere Geſetzgebung und Interpretation ziehen ſelbſt entfernte Vorbereitungshandlungen, die Bewerbung um ein falſches Zeugniß zum Zwecke einer in Angriff zu nehmenden Anklage, die diesbezüglich eingegangenen Verabredungen und Verbindungen, alſo wie wir ſagen würden, die vollbrachte und ſelbſt die verſuchte Verleitung zum falſchen Zeugniſſe in den Kreis ihrer Strafbeſtimmungen; allerdings nicht als Verſuchshandlungen im heutigen Sinne, mit Beziehung und im Gegenſatze zum vollendeten Delicte, ſondern als ſelbſtſtändige, in der Strafe dem vollendeten Verbrechen gleichgeſtellte ſtrafbare Handlungen.

Die Strafe des falſchen Zeugniſſes nach den leges Corneliae, die aquae et ignis interdictio, ward — in Uebereinſtimmung mit der allgemeinen Entwicklung des Strafenſyſtems in der Kaiſerzeit — unter Erweiterung des freien Spielraums für das richterliche Ermeſſen, durch die mit der Güter-Confiscation verbundene Deportation, bei Sklaven durch die Todesſtrafe erſetzt.

l. 1 §. 13. D. h. t. Marcian. Poena falsi vel quasi falsi deportatio est et omnium bonorum publicatio, et si servus eorum quid commiserit, ultimo supplicio affici jubetur.

Paul. rec. s. V. 25. §. 2 . . . . . humiliores capite puniuntur, honestiores publicatis bonis . . . . in insulam deportantur.

Idem V. 23. §. 1. Lex Cornelia poenam deportationis infligit eis qui etc.

l. 16. Dig. de test. 22. 5 Paulus . . . . a judicibus competenter puniuntur.

Daß die Verurtheilung wegen Meineides oder falschen Zeugnisses allgemein Zeugniß- und Eidesunfähigkeit in späteren Processen nach sich gezogen habe, läßt sich nicht behaupten. Die bisweilen (auch von Geib, röm. Criminalpr. S. 334) hiefür angezogenen Worte Cicero's, pro Postum. c. 13: Ubi semel quis pejeraverit, ei credi postea, etiam si per plures deos juret, non oportet — lauten so unbestimmt und allgemein, daß sie wohl als ein gewiß unbestreitbarer Erfahrungssatz in rhetorischem Gewande, keineswegs aber als eine Rechtsregel angesehen werden können. Gegen die erwähnte Behauptung spricht vor Allem der Umstand, daß das römische Proceßrecht, auch in der späteren Kaiserzeit, zur Aufstellung einer gesetzlichen Beweistheorie im modernen Sinne des Wortes nicht gelangte, und daß die wenigen Regeln, die im Laufe der Jahrhunderte, ähnlich dem englischen law of evidence allgemeine Anerkennung erlangten, dem Richter keine bindende Norm vorzeichneten, sondern seinem Ermessen nur gewisse, allerdings durch langjährige Erfahrung erprobte, aber im einzelnen Falle nach der concreten Sachlage zu beurtheilende Anhaltspunkte boten.

Für den Criminalproceß speciell tritt die weitere Erwägung hinzu, daß derselbe kein in sich zusammenhängendes, systematisch abgeschlossenes Ganzes bildete, sondern je nach der materiellen Verschiedenheit der einzelnen crimina und delicta in eine Reihe von selbstständigen, theilweise weit auseinander gehenden, Proceßordnungen zerfiel, daß daher die für das eine oder das andere Verfahren geltenden Grundsätze nicht ohne weiteres generalisirt werden dürfen.

Wenn daher in l. 3. §. 5. Dig. de testib 22, 5 (Callistrat.) lege Julia de vicavetur ne *hac lege* in reum testimonium dicere liceret, qui . . . . ob testimonium dicendum vel non dicendum pecuniam accepisse judicatus vel convictus erit die Zeugnißunfähigkeit als eine Folge der Verurtheilung wegen falschen Zeugnisses ausdrücklich erwähnt wird, so läßt sich auch aus dieser, zunächst nur für Processe nach der lex Julia de vi geltenden Bestimmung, eine allgemeine Regel unseres Erachtens nicht ableiten.

Der Kreis der strafbaren Handlungen, welche unter die leges Corneliae entweder schon ursprünglich fielen, oder denselben durch spätere Gesetzgebung und Interpretation unterstellt wurden, war, wie wir gesehen haben, ein weit größerer, als der durch die Bestimmungen der großen Mehrzahl der modernen Gesetzgebungen gezogene. Es war daher auch hier den *christlichen Kaisern* keine Veranlassung geboten, an diesem Zustande irgend eine wesentliche Veränderung vorzunehmen. Die von ihnen erlassenen Verordnungen enthalten daher nur entweder *Ergänzungen des processualen Verfahrens*,

oder Bestimmungen, welche sich auf einzelne Classen von Personen beziehen.

In ersterer Beziehung sind zu erwähnen die beiden von Zeno erlassenen Constitutionen l. 13 und 14. Cod. de test. 4, 20.

l. 13. Qui falsa in testimonio protulerit, primum quidem perjurio, deinde falsi crimine convenitur. Quod si eum in ipso testimonii tempore mentiri suspicio sit, verberatur. Quod si is qui ex falso testimonio damnatus est, civiliter agere contra testem voluerit, quidquid damni fecit, ab eo recipiet, ac praeterea falsus ille testis definitam legibus poenam sustinebit. Quod si etiam in ipsa lite principali convictus mendacii fuerit, *officium judicis esto*, ut eum vel in totam litem, quae illi mota est, contra quem testimonium dixit, vel in minus condemnet, vel etiam poenis subjiciat; *servatis omnibus*[3]) quae jam statuta sunt de his, qui falsum testimonium perhibent.

l. 14. . . . . . *data cunctis judicibus* . . in testes quorum voces falsitate vel fraude non carere perspexerint, pro qualitate videlicet delicti *animadvertendi licentia.*

Es werden also in den beiden Gesetzen die bisherigen Strafbestimmungen gegen falsche Zeugen ausdrücklich aufrecht erhalten; das Verhältniß der Civil- und der Strafklage wird geregelt, und insbesondere dem Richter, vor dem die falschen Zeugen aufgetreten sind, das Recht eingeräumt, von Amtswegen das Verfahren gegen dieselben einzuleiten.[4])

Von den Novellen Justinians bezieht sich die Nov. 117 c. 11 auf die Kriegstribunen und andere militärische Urkundspersonen, welche der nachfragenden Ehegattin gegen besseres Wissen den Tod ihres Mannes eidlich bestätigen. Sie werden außer einer Geldstrafe mit der Ausstoßung aus dem Kriegsdienste bestraft.

Die Nov. 123 c. 20 enthält strenge, nach dem Range in der Hierarchie abgestufte Strafdrohungen gegen die Cleriker, die in Civil- oder Criminalprocessen ein falsches Zeugniß abgelegt haben. Dagegen gehört

---

[3]) Nicht recht erklärlich ist es, wieso Bethmann-Hollweg III. S. 289 zu der Behauptung gelangt, Zeno habe in der l. 13 cit. zwar die Bestrafung des falschen Zeugen bestätigt, dagegen „die Bestrafung des Meineides einer Partei in der eigenen Sache abgeschafft".

[4]) Vergl. Zachariae Handbuch I. S. 97 f.; Bethmann-Hollweg III. 275; Platner Quaestiones p. 228, welcher auch Coll. 8, 2 „qui falsum t. dixerit, proinde tenetur *ac si* lege Cornelia testamentaria damnatus esset" als Beweis für das in diesem Falle eintretende Inquisitionsverfahren anführt, da diese Worte „de damnato *ex accusatione* non facile intelligi possunt".

die Nov. 124 c. 2, welche von der Bestechung der Richter spricht, obwohl sie häufig an dieser Stelle erwähnt zu werden pflegt, nicht hieher.

Rückblick. Die Bestimmungen des röm. R. über falsches Zeugniß enthalten — und diese Erscheinung ist insbesondere gegenüber der sonstigen Zerfahrenheit des röm. Criminalrechtes in Beziehung auf systematische Auffassung von hohem Interesse — den entwicklungsfähigen Keim einer künftigen richtigen systematischen Stellung der Eides- und Zeugnißdelicte. Wir haben bereits oben die Einreihung des falschen Zeugnisses unter das falsum besonders betont. Erweiterung dieses Begriffes über den Kern der lex Cornelia testamentaria nummaria hinaus, als Vergehen gegen die publica fides, als Fälschung an Gegenständen und Einrichtungen, welche die Grundlagen des rechtlichen Verkehres bilden; strenges Vermeiden jeder Vermengung mit dem Betruge als der durch qualificirte Täuschung bewirkten Vermögensbeschädigung; endlich unter Festhaltung des insbesondere für die Frage nach der Vollendung entscheidenden Fälschungsbegriffes, Hervorhebung der wichtigsten Specialfälle und unter diesen der Fälschung an rechtlichen Beweismitteln, bei welcher die eidliche Bekräftigung nur mehr als qualificirendes Moment erscheint: das war der Weg, auf dem man, von dem röm. R. ausgehend, direct zu der heutigen nach langen Irrwegen mit Mühe und Noth erreichten Auffassung hätte gelangen können. Diese Entwicklung wurde, wie wir im Folgenden sehen werden, unterbrochen durch die Hervorkehrung des religiösen Momentes, welche bereits in den deutschen Volksrechten störend hervortritt.

II. Die leges barbarorum.

§. 8. Während wir das älteste römische Strafrecht aus den Berichten römischer und griechischer Schriftsteller, durch Rückschluß von aus Gegebenem organisch sich weiter entwickelnden Bildungen späterer Zeit, durch Vergleichung mit griechischen und außerrömisch-italischen Einrichtungen, wenigstens theilweise zu reconstruiren im Stande sind, liegt ein tiefes Dunkel über dem Strafrechte der heidnischen Germanenzeit. Nur mit Zuhilfenahme der nordischen Rechte, dieses zuverlässigen Refractors für die Erforschung der dunklen Fernen des altgermanischen Rechtes, ist es einzelnen unermüdlichen Forschern, allen voran dem noch unerreichten Wilda, gelungen, einzelne Punkte unserem Blicke näher zu rücken, in den wesentlich mit christlich-römischen Elementen versetzten leges barbarorum die Veränderung der ursprünglichen Bildungen nachzuweisen.

Nicht aber in der Lehre vom Meineide. Die nordischen Rechte lassen uns hier im Stiche; ihr Standpunkt ist in der uns vorliegenden Frage kein anderer, als der des salischen, ripuarischen, baierischen Volksrechtes. Es sind daher auch nur Hypothesen, die wir über das älteste germanische Strafrecht aufstellen können. Dennoch dürfte die Vermuthung kaum als zu gewagt erscheinen, daß die heidnischen Germanen, die an Tapferkeit wie an Treue keinem anderen Volke nachstanden [1]), die bei allen Vorkommnissen des öffentlichen, wie des privaten Lebens durch feierlichen Eidschwur das Band unverbrüchlicher Treue zu knüpfen pflegten [2]), deren an Halsstarrigkeit grenzendes Festhalten am gegebenen Worte der Römer bewunderte, ohne es zu verstehen, denen die in den Göttersagen und in den Liedern der Sänger gefeierte Treue, wir möchten sagen zum staatsrechtlichen Principe geworden war — den

[1]) *Tacitus* annal. XIII. 54. nullos mortalium armis aut fide ante Germanos esse.

[2]) Wilda Strafrecht der Germanen S. 978.

Meineid unter die schwersten Missethaten rechneten. „Den Mordwölfen (mordhvargr) ist nach der Edda nebst den Meineidigen und die rechtmäßig gekaufte Frauen gelockt, ein besonderer Platz in der Hölle angewiesen".[3]) Wir können uns darum nicht einverstanden erklären, wenn Wilda (S. 980) in der Bestimmung des einfachen Bußsatzes als Strafe des Meineidigen, wie sich dieselbe im salischen, ripuarischen und baierischen Rechte findet, alt-germanisches Recht erblickt. Viel wahrscheinlicher scheint uns, daß dasselbe so wenig wie das alt-mosaische oder altrömische Recht eine weltliche Strafe des Meineides kannte; daß vielmehr dort wie hier die Scheu vor dem rächenden Arme der Götter, vor der Verachtung der Genossen (empfindlicher für den Germanen, der nur durch das Mittelglied der Blutsverwandtschaft mit dem Staatsganzen zusammenhing, als dem Römer die nota censoria), also Religion und Volkssitte die abschreckende Kraft der angedrohten weltlichen Strafe ersetzten.

Anders in den Volksrechten in ihrer auf uns gekommenen Gestalt. Das siegende Compositionen-System hat den Meineid unter die vom Staate mit Strafe bedrohten Handlungen eingereiht; christliche Vorstellungen, römisch-rechtliche Grundsätze haben sich Bahn gebrochen, die unificirende Macht des merovingischen und karolingischen Königthums ihren Einfluß geäußert.

Dennoch nimmt der Meineid nicht überall dieselbe Stellung im System der strafbaren Handlungen ein, und die einzelnen Volksrechte lassen sich nach der Schwere der dem Meineidigen angedrohten Strafe in ganz bestimmt geschiedene Classen bringen.

I. Die unterste Stufe nehmen diejenigen Volksrechte ein, welche den **einfachen,** auf die gewöhnlichen Friedensbrüche gesetzten Bußsatz verhängen. Es gehören hieher:

1. Die **nordischen Rechte.** Bußsatz 3 Mark.[4])
2. Die **lex salica.** Bußsatz 15 Schillinge.

l. sal. em. tit. 51. (Walter corp. jur. germ.)

De falso testimonio. §. 1. Si quis falsum testimonium praebuerit, DC den. qui faciunt *sol. XV.* culpabilis judicetur.

§. 3. Si alicui fuerit imputatum quod se perjurasset, et hoc qui imputaverit, adfirmare poterit, tres de ipsis conjuratoribus perjuri, unusquisque ad illorum DC den. qui faciunt *XV. sol.* culpabilis judicetur. Alii vero qui super tres fuerint, singuli *quinis solidis* id est CC den. culpabiles

---

[3]) Wilda a. O. S. 712.

[4]) Beispiele bei Wilda 981.

judicentur, ipse vero cui imputatum fuerit, excepta causa vel capitale et delatura, DC den. qui faciunt *sol. XV.* culp. jud.[5])

3. Die **lex ripuaria.** Bußſatz 15 Schillinge.

Tit. 50. de testim. adhib. (Walter c. j. g.)

§. 2. Quod si noluerint (d. h. wenn die Zeugen nicht vor Gericht erſcheinen wollen) et falsum (Met. et Lind. aut falsum) testimonium praebuerint, et hoc adprobatum fuerit, unusquisque de illis tribus *quindecim solidis* multetur.[6])

Intereſſant iſt hier die tief im germaniſchen Rechtsbewußtſein begründete Beſtimmung, welche die Zeugnißverweigerung dem falſchen Zeugniſſe in Bezug auf die Beſtrafung gleichſtellt.

Sie findet ſich übereinſtimmend im nordiſchen Rechte[7]), und ſelbſt einzelne Rechtsquellen des deutſchen Mittelalters enthalten ähnliche Beſtimmungen. So verordnet (wir erwähnen dies an dieſer Stelle, um ſpäter nicht darauf zurückkommen zu müſſen) das Stadtrecht von Kolmar vom Jahre 1293 (bei Gaupp), Cap. 2:

> Ist das dekein burger den andern für gerihtte ladet das er sin gezüg si umbe dehein urslahte sache die er mit ime bezügen wil der sol für komen und sol ime sines rehtes helfen, oder sol aber sweren an den heilegen das er damite niht enwisse und tut er des niht swaser deme der sin ding mit ime wolte bezügen schaden zühet den sol er ime abe tün.

Ganz übereinſtimmend damit iſt das Stadtrecht von Dattenried im Suntgau vom Jahre 1358 (bei Gaupp). Aehnliche Beſtimmungen enthält auch das deutſche Kaiſerrecht (Endemann) I. 18. Auch die *lex Wisigothorum* lib. II. tit. IV. cap. II. (Walter) bedroht die Zeugnißverweigerung (si ammonitus quisquam a judice de re quam novit testimonium perhibere noluerit) mit ſtrenger Strafe. Es iſt gerade dies der einzige Punkt in den auf den Meineid bezüglichen Stellen des weſtgothiſchen Geſetzbuches, welcher ſich als Beweis für den Einfluß germaniſcher Elemente anführen läßt. (Vergl. noch l. salica XLIX. u. Bajuv. XVI. c. 1. §. 2.)

---

[5]) Ueber die verſchiedene Beſtrafung der Eidhelfer ſprechen wir noch unten.

[6]) Dieſer Titel gehört zu den auf der Grundlage der lex salica beruhenden, nach der übereinſtimmenden Anſicht von Sohm Zeitſchr. für RG. V. 380 ff. und Stobbe, Geſch. der deutſchen R.-Quell. I. 56 ff.

[7]) Vergl. Froſtath. III. 6, bei Wilda 305.

4. Die **lex Bajuvariorum.** Bußsatz 12 Schillinge. Ausdrückliche Hervorhebung der Verpflichtung zum Ersatze des civilen Schadens.

Tit. XVII. cap. 2. (Pertz Mon. Legg. III. p. 326.) Wer einen Zeugen des falschen Zeugnisses beschuldigt, sagt zu ihm: Mendatium jurasti contra me, sponde mihi pugna duorum, et manifestet Deus, si mendatium jurasti..... Si vincerit ille qui quaerit, componat *cum XII solidis* [a]) *et illam terram reddat.*

c. 6. Et si plurimi testes fuerint, et ad manum conventum venerint, sortiant illi testes inter se et cui sors exserit, juret ille taliter et dicat: Ad testem sortitus sum et ad testem me facere volo; prendat manum proximi sui et dicat: Sic illum Deus adjuvet et illum cui manum teneo quod ego ad testem inter vos per aurem tractus [ab]) fui de ista causa ad veritatem dicendam. Tum solus juret, cum sua manu, et si mendaciter juret, componat illi, cui causam abstulit, *cum XII solidis*[a]) *et ipsam causam restituat* aut defendat se cum campione suo, si recte juravit, hoc est pugna duorum.

II. Während in den eben angeführten Volksrechten der einfache Bußsatz die auf Meineid und falsches Zeugniß gesetzte Strafe ist, verhängt das burgundische und longobardische Recht die Zahlung des **Wehrgeldes.** Die principielle Bedeutung dieses Gegensatzes liegt nicht in der bedeutend größeren Höhe der verfallenden Summe, die von 12—15 Schillingen auf einige hundert steigt, sondern in der ideellen Natur des Wehrgeldes als eines Wiederkaufes des verwirkten Friedens. Die Unterscheidung zwischen Friedensbrüchen und Rechtsbrüchen, die durch das ganze germanische Strafrecht sich hindurchzieht, die — wenn auch bereits verwischt, in den Volksrechten noch aus den verschiedenen Zahlensystemen erkennbar ist, die dem karolingischen Gegensatze von causae majores und minores, wie dem mittelalterlich-deutschen von Ungerichten und Freveln zu Grunde liegt — ist also auch für die Behandlung des Meineides von entscheidender Bedeutung. In den unter I genannten Volksrechten ist derselbe ein einfacher Rechtsbruch, der durch Erlegung der gewöhnlichen Buße getilgt werden kann; im burgundischen und longobardischen Rechte erscheint er als Friedensbruch: der Thäter hat den Frieden gebrochen, seine

---

[a]) Der textus secundus hat in den beiden Stellen „componat cum VI solidis", während der textus tertius wieder mit dem textus primus übereinstimmt.

[ab]) Ueber das per aurem trahere vergl. Siegel Gerichtsverfahren S. 197; über den durch den Schwur erbrachten Nachweis der Zeugnißfähigkeit denselben S. 232.

Persönlichkeit verwirkt und muß dieselbe durch Zahlung des Wehrgeldes lösen. Die Natur des Meineides als eines öffentlichen Delictes ist im vollsten Maße anerkannt.

1. Die **lex Burgundionum** verhängt das höchste Wehrgeld [9]) (300 Schillinge) gegen den durch das Gottesurtheil des Zweikampfes überführten falschen Zeugen.

Tit. 45. (Pertz Mon. Legg. III. 550.) De his qui objecta sibi negaverint et praebendum obtulerint sacramentum.

Multos in populo nostro et pervicatione causantium et cupiditatis instinctu ita cognoscimus depravari, ut de rebus incertis sacramenta plerumque offerre non dubitent et de cognitis jugiter perjurare. *Cujus sceleris consuetudinem* submoventes praesenti lege decernimus, ut quotiens inter homines nostros causa surrexerit, et is qui pulsatus fuerit, non deberi a se quod requiretur, aut non factum quod objicitur sacramentorum obligatione negaverit, hac ratione litigio eorum finem oportebit imponi: ut si pars ejus, cui oblatum fuerit jusjurandum, noluerit sacramenta suscipere, sed adversarium suum veritatis fiducia armis dixerit posse convinci et pars diversa non cesserit, pugnandi licentia non negetur. Ita ut unus ex iisdem testibus, qui ad danda convenerant sacramenta, Deo judicante confligat: quoniam justum est, ut si quis veritatem rei incunctanter scire se dixerit, et obtulerit sacramenta, pugnare non dubitet. Quod si testis partis ejus quae obtulerit sacramenta, in eo certamine fuerit superatus, *omnes testes qui se promiserant juraturos, tercenos solidos multae nomine* absque ulla induciarum praestatione cogantur exsolvere. Verum si ille qui rennuerit sacramentum, fuerit interemptus, quicquid debebat, de facultatibus ejus novigildi solutione pars victoris reddatur indemnis, ut veritate potius quam perjuriis delectentur.

Tit. 80. (Pertz p. 567.) . . . si . . . divino judicio falsus ibidem relator pugnans occubuerit, *300 solidos mulctae nomine omnes testes* partis ipsius, a qua parte testis superatus est, cogantur exsolvere.

Bemerkenswerth sind die im Texte hervorgehobenen Worte der ersten Stelle, welche von der Häufigkeit des Meineides unter den Burgundern sprechen; sie beweisen, wie sehr die alte deutsche Treue unter der fortgesetzten Berührung mit den verkommenen Römern gelitten hatte.

[9]) Das Wehrgeld beträgt bei den Burgundern 150, 200 und 300 Schillinge nach tit. II. c. 2. Vergl. Wilda 423.

2. Auch nach den **leges Longobardorum** tritt die Zahlung des **Widrigeldes** ein.[10])

Liutprand 63. (Walter) Si quis testimonium falsum contra quemcunque reddiderit aut in charta falsa sciens manum posuerit, et ipsa fraus manifestata fuerit, componat *widrigelt suum medium Regi et medium ei cujus causa fuerit. Et si talis* persona fuerit quae *non habeat* unde componat, tunc publicus debeat eum *dare pro servo* in manu ejus, cui culpam fecit, et ipse ei deserviat sicut servus. Et ipse *qui alium rogat testimonium falsum dicere* aut pro causa sua manum in charta falsa ponere sic componat, sicut testes ipsos falsos jussimus componere; pro eo quod ipsum malum per ipsum fuit inchoatum.

Liutprand 144 (Walter). Si quis..... sciens se perjuraverit... quia in ipso et quod plus est in Deo peccavit, et negavit fidem suam et perjuravit in Domino Deo suo, et sibimet ipsi non pepercit, *componat medium widrigelt suum ei cui ipse perjuravit* (eine Handschrift hat: et manum perdat).

Vergl. auch *Capit. Karol. M. Langob. a. 813 c. 12* (Pertz Mon. Legg. I. 193). Si quis pro alterius debito se pecuniam suam promiserat redditurum, in ipsa promissione est retinendus. De illis hominibus vel sacerdotibus aut quibuslibet per regnum nostrum qui..... veritatem obfuscare volunt missis vel fidelibus nostris, et se in perjuria mittunt, jubemus atque praecipimus ut si suspectio fuerit, quod homo perjurasset, ut postea sive campo vel cruce judicetur, ut ipsa veritas vel perjurium fiat declaratum; ut si Dei fuerit voluntas, quod in ipso juditio veritas aut perjurium declaretur, tunc volumus atque jubemus, ut si sacerdos vel clericus fuerit, dupliciter bannum nostrum persolvat, sicut supra decrevimus, et postea secundum canones judicetur; si autem laïcus fuerit, *widrigelt suum ad partem nostram persolvat.*

Wir finden also auch hier die dem longobardischen Rechte eigenthümliche, nur noch in dem scandinavischen, insbesondere in dem schwedischen Rechte wiederkehrende[11]) Theilung der verfallenen Summe

---

[10]) Ueber die etymologische Verschiedenheit der beiden Ausdrücke „Wehrgeld" und „Widrigeld" (die jedoch in den Volksrechten nirgends consequent durchgeführt erscheint) vergl. Osenbrüggen Strafrecht der Longobarden 1863. S. 15 ff.

[11]) Wilda 464 ff.

zwischen dem Könige als Hüter des allgemeinen Friedens, und dem Beschädigten, eine Theilung, welche die Doppelnatur eines jeden Verbrechens als einer Verletzung des Einzelnen auf der einen, einer Störung des Friedens auf der anderen Seite in naiv-sinnlicher Weise zum Ausdrucke bringt. Zwar wird diese Theilung nur in der ersten der beiden Stellen erwähnt, während die zweite nur von der an den Verletzten zu zahlenden Hälfte spricht; allein bei der Allgemeinheit des erwähnten Grundsatzes im longobardischen Rechte tragen wir kein Bedenken anzunehmen, daß in der zweiten Stelle die Zahlung der dem Könige zufallenden Hälfte als selbstverständlich weggelassen wurde. Eine andere Ansicht hat Osenbrüggen[12]) aufgestellt. Er behauptet auf Grund der zweiten Stelle eine Verschiedenheit in der Behandlung des Meineides und des falschen Zeugnisses nach longobardischem Rechte in der Richtung, daß im zweiten Falle das ganze, im ersten dagegen nur das halbe Wehrgeld zu zahlen gewesen sei. Allein abgesehen davon, daß die Unterscheidung zwischen Meineid und falschem Zeugnisse — u. zw. wegen der einschlagenden processualen Bestimmungen — im longobardischen Rechte ebensowenig wie in den übrigen leges barbarorum durchführbar und durchgeführt ist (worauf wir unten noch zurückkommen werden), halten wir diese eine Stelle, die sich übrigens ganz gut auf die oben angegebene Weise erklären läßt, nicht für hinreichend beweisend, um uns der von Osenbrüggen aufgestellten, im Widerspruche mit den sonstigen Bestimmungen des longobardischen und der übrigen Volksrechte stehenden Ansicht anzuschließen.[13])

Ist der Thäter nicht im Stande das Wehrgeld zu zahlen, so wird er als Sklave dem Beschädigten zugesprochen. Die Gleichstellung des Anstifters mit dem Thäter hat das longobardische Recht mit anderen gemein (siehe unten). Der Einfluß des Christenthums ist insbesondere aus der zweiten Stelle erkennbar. Bemerkenswerth ist noch, daß auf falsches Zeugniß und Meineid nicht, wie auf Münz- und Urkundenfälschung[14]), der Verlust der Hand, die regelmäßige Strafe des falsum im deutschen Rechte, gesetzt ist.

III. Noch größere Strenge bekunden die Volksrechte der Friesen, Sachsen und chamavischen Franken. Während in den bisher ange-

[12]) Strafrecht der Longobarden S. 157 f.

[13]) Nebenbei sei bemerkt, daß es auffallend erscheinen muß, wenn Osenbrüggen a. a. O. zur Unterstützung seiner Behauptung, daß der Meineid im longob. Recht nicht mit derselben Strenge bestraft worden sei, wie in anderen Volksrechten, sich auf die ganz alleinstehende Bestimmung der *lex Saxonum*, u. zw. nur auf diese beruft.

[14]) Roth. 242, 243 (bei Baudi). Vergl. Osenbrüggen a. a. O. S. 155.

führten Volksrechten die Zahlung der Buße oder des Wehrgeldes die regelmäßige Straffolge ist, nach longobardischem Rechte die Uebergabe in die Sklaverei nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit eintritt, erscheint hier **Leibes-** selbst **Lebensstrafe** als das Principale, Geldstrafe nur als Loskauf von derselben.

1. **Lex Frisionum** *tit. X de testibus* (Pertz Mon. Legg. III. p. 665). Si quis homo *super reliquiis sanctorum* falsum sacramentum juraverit, *ad partem regis Weregildum suum componat, de conjuratoribus ejus unus quisque Weregildum suum componat.*

Der Hauptschwörende zahlt also sein doppeltes Wehrgeld, das eine um die verwirkte Hand zu lösen, das andere, als das dem friesischen Rechte eigenthümliche höhere Friedensgeld [15]), an den König. Dem Meineide steht das Unterliegen im Ordale gleich [16]), indem auch hier neben die compositio, welche für die durch das Gottesurtheil bewiesene Missethat zu zahlen ist, der Verfall des doppelten Wehrgeldes als Strafe des dem Gottesurtheile vorausgegangenen Meineides tritt. Dagegen kann nach l. Fris. III. 8. 9. 10 der im Ordale Unterlegene die Hand mit der fränkischen Königsbannbuße [17]) lösen.

2. Eine eigenthümliche, von den sämmtlichen Volksrechten und von den fränkischen Capitularien abweichende Bestimmung enthält die **lex Saxonum**.

Tit. II. de homicidiis §. 8. (Walter.)

Qui in ecclesia hominem occiderit, vel aliquid furaverit, vel eam effregerit, vel *sciens perjuraverit, capite puniatur.* §. 9. Qui nesciens perjuraverit, manum suam redimat auctor sacramenti (Spangenb. und Lind. haben zu §. 8 folgenden Zusatz: si infra patriam fuerit factum, capite puniatur: si autem infra patriam non fuerit, qualicunque loco fuerit, secundum legem illorum. [18])

Die einseitig-religiöse Auffassung des Meineides zeigt sich in der Zusammenstellung desselben mit der Entweihung der Kirche durch Mord

[15]) Wilda 458 f.

[16]) lex Fris. tit. XIV. c. 3.

[17]) Vergl. Wilda 460 Note 2.

[18]) Bezüglich dieses Zusatzes bemerkt Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen, Breslau 1837 S. 125: „Den Zusatz in dem Lindenbrog'schen und Spangenberg'schen Codex . . . . . halte ich für ein Glossum eines Abschreibers, besonders deshalb, weil die nämliche Unterscheidung noch 3 Mal, in III. 10, IV. 8 und V. 2 wiederkehrt, und es doch gewiß sehr unwahrscheinlich ist, daß so lange Zusätze aus den übrigen Handschriften gleichmäßig hätten ausfallen können." (A. M. ist Wilda 497.)

und Diebstahl. Die Androhung der Todesstrafe, die sich in keinem anderen Volksrechte findet, hat mehrfache Bedenken hervorgerufen.

Gaupp hält dieselbe nicht für altsächsisches Recht, sondern für eine aus den Einflüssen des Christenthums zu erklärende Einführung Karls des Großen. Er sagt:[19])

„Uebrigens möchte ich es doch bezweifeln, daß uns in der Rechtsammlung II. 8. 9. das alte schon zur Zeit jenes Capitulares (Capit. Paderb. a. 785 c. 33) über den Meineid geltende Recht erhalten sei. Die Festsetzung der Todesstrafe für Denjenigen, welcher wissentlich einen Meineid schwört, scheint vielmehr auch erst fränkischen Ursprunges und eine Folge der auf den Eid angewendeten christlichen Ideen zu sein, während früher vielleicht der Verlust der Hand eintrat."

Dieser von Gaupp mit möglichster Vorsicht und Unbestimmtheit vorgetragenen Ansicht hat sich Wilda (S. 983 Nr. 4) angeschlossen, indem er bemerkt:

„Wiewohl nun Todesstrafen dem alten sächsischen Volksrecht nicht fremd waren, so glaube ich doch mit Gaupp, daß diese ganze Bestimmung nicht dem altsächsischen Volksrecht angehört haben kann; demnach die Worte in dem Capit. Paderb. c. 33: de perjuriis secundum legem Saxonum sit, nicht wohl, wie ich oben S. 102 angenommen hatte, als eine Bestätigung der bei den Sachsen für den Meineid hervorgebrachten Todesstrafe genommen werden dürfen; doch mochte man daraus schließen, daß die Sachsen den Meineid schwerer bestraft haben, als andere germanische Stämme."

Wilda corrigirt also auf S. 983 seine S. 102 aufgestellte Ansicht, ohne aber für diesen Widerruf, abgesehen von der Berufung auf Gaupp, irgend welche Gründe anzugeben. Wir haben die Ausführungen Gaupp's und Wilda's wörtlich wiedergegeben, weil gerade daraus am klarsten erkennbar sein dürfte, wie schwach die von den beiden Forschern vertretene Ansicht begründet ist. Gegen dieselbe spricht aber außerdem die sprichwörtlich gewordene, von mehreren alten Schriftstellern[20]) bestätigte Strenge des alten sächsischen Rechtes, das, wie Wilda selbst hervorhebt, in zahlreichen Fällen die Todesstrafe verhängte, wo die anderen Volksrechte sich mit Buße und Wehrgeld begnügten; dagegen

---

[19]) a. a. O. S. 125.

[20]) Einhard b. Ad. v. Bremen (I 5) und Translat. S. Alexandri c. 2. (Monum. Script. II. p. 675): Legibus etiam ad vindictam malefactorum optimis utebantur. Wippo Vita Chuonradi c. 6. (Monum. Script. XI. p. 263). Reversus Rex de Ribuariis ad Saxoniam venit ibi legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit.

insbesondere der allgemein bekannte Umstand, daß gerade Karl der Große es war, der — zum Theil vergeblich — sich bemühte, die ausgedehnte Anwendung der Todesstrafe bei den alten Sachsen zu beschränken.[21]) Es fehlt also außer allen äußeren Gründen auch an jeder inneren Wahrscheinlichkeit für die Annahme, daß Karl der Große gerade bei diesem einzelnen Verbrechen den Widerstand der zähe am Althergebrachten hängenden Sachsen heraufbeschworen habe, um eine vom altsächsischen Rechte abweichende Strafbestimmung einzuführen, die zugleich mit seiner eigenen Gesetzgebung im schroffsten Widerspruche stand, und von dem damaligen kirchlichen Rechte durchaus nicht verlangt wurde. Daß das alte sächsische Recht überhaupt eine Bestrafung des Meineides kannte, geht deutlich hervor aus dem *Capit. Paderb.* a. 785 c. 33 (Pertz Mon. Legg. I. p. 50):

De perjuriis secundum legem Saxonorum sit.[22])

Halten wir damit zusammen die oben (Note 20) angeführte Stelle bei Wippo:

legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit,

so dürfte — trotz der entgegenstehenden Autorität von Gaupp und Wilda — die Behauptung nicht als zu gewagt erscheinen, daß uns in dem c. II. der lex Saxonum nicht neu eingeführtes fränkisches, sondern altes sächsisches Recht erhalten ist.

Kehren wir nunmehr zu den Strafbestimmungen der lex Saxonum zurück. Sie bestraft den Hauptschwörenden, der wissentlich einen Meineid abgelegt hat, mit dem Tode, während, wenn die Eideshelfer unwissentlich einen Falscheid geschworen haben, ihre Hand nicht durch sie selbst, sondern durch den Hauptschwörenden gelöst werden muß. Auf die Bedeutung der Ausdrücke sciens und nesciens perjurare werden wir unten noch zurückkommen müssen.

3. Die **lex Francorum Chamavorum** enthält die allgemeine Strafdrohung der fränkischen Gesetzgebung unter Karl dem Großen: Verlust der Hand mit Gestattung des Loskaufes derselben.

Tit. 31. (Walter.) Si quis in Sanctis reliquiis[23]) se per-

---

[21]) Vergl. Capit. für Sachsen a. 797. c. 10, bei Wilda S. 101.

[22]) Die Abfassung der lex Saxonum fällt nach der übereinstimmenden Ansicht von Eichhorn, Gaupp, Hildebrand, Wilda u. A. in das J. 802, also 17 Jahre nach dem erwähnten Capitulare.

[23]) Ueber das „in sanctis jurare" vergl. Zoepfl: „Ueber die lex Francorum Chamavorum von Gaupp" in den Heidelberger Jahrbüchern 1856 S. 340 und 341.

juraverit, manum suam perdat aut eam redimat quarta parte de sua leode in dominico.

Wir hätten somit, soweit es sich um die dem Meineidigen angedrohten Strafen handelt, den Kreis der Volksrechte erschöpft. Die *lex Alamannorum*[24]) und die *lex Angliorum et Verinorum* erwähnen den Meineid nicht. Die *lex Visigothorum* behandelt denselben zwar mit ziemlicher Ausführlichkeit, allein wir glauben von einer eingehenderen Darstellung derselben um so eher Umgang nehmen zu dürfen, als es nach dem Resultate der neuesten Arbeit Felix Dahn's[25]) nicht mehr gestattet erscheint, dieselbe, wie noch Wilda und ihm folgend die meisten Neueren gethan haben, unter die deutschen Volksrechte zu rechnen.

§. 9. Werfen wir nunmehr noch einen Blick auf die Strafbestimmungen der fränkischen Capitularien.

Die dem carolingischen Zeitalter, vor Allem der Zeit Karls des Großen eigenthümliche Verschmelzung kirchlichen und staatlichen Lebens, religiöser und weltlicher Grundsätze, die das ganze öffentliche und Privatrecht durchzieht, kommt auch im Strafrecht überhaupt, in dem uns beschäftigenden Gegenstande insbesondere zur Geltung. Capitularien werden in die ältesten Sammlungen der canonischen Rechtsquellen aufgenommen, gehen von einer in die andere über, bis sie im decretum Gratiani Geltung für den ganzen christlichen Erdkreis, für alle Zeiten und alle Völker erhalten; und umgekehrt werden Stellen aus der heiligen Schrift des alten und neuen Bundes, Verordnungen der Päpste, Beschlüsse der Provinzialconcilien in den Capitularien wörtlich als staatliche Rechtssätze verkündet[1]) und durch diese doppelte Sanction zur

---

[24]) Mit Ausnahme des wenigstens indirect hieher gehörigen, später zu erwähnenden tit. 42 §. 2.

[25]) Felix Dahn Westgothische Studien. Würzburg 1874. Insbes. S. 299: „Es kann daher die lex Visigothorum nicht, wie immer noch geschieht, mit den übrigen Stammrechten zusammengeworfen werden: sie ist eine ihnen ungleichartige Größe. Schon mit der Betonung des römischen und noch mehr des geistlichen Charakters dieser Gesetzgebung ist gesagt, daß von germanischem Geiste wenige Athemzüge darin zu spüren sind." — Die auf M. u. f. Z. bezüglichen Stellen faßt Dahn zusammen auf S. 219. Sie schließen sich an die lex Cornelia de falsis.

[1]) Als ein Beispiel für viele: Capit. ecclesiast. 789. c. 63. (Pertz Mon. Legg. I. 63.) Ita habemus in lege Domino praecipiente: Non perjurabis in nomine meo, nec pollues nomen Dei tui et nec adsumes nomen Domini Dei tui in vanum. Ideo omnino admonendi sunt omnes diligenter, ut caveant perjurium, non solum in sancto evangelio sed in altare seu in sanctorum reliquiis, sed et in communi loquella . . . . . Sed et nobis honestum videtur,

unverbrüchlichen Richtschnur des Handelns. Der Grundsatz, daß der Meineid ein Frevel gegen den allwissenden Gott der Wahrheit, eine Verhöhnung der göttlichen Majestät sei, daß er als ein delictum mixtum mit Vorwiegen des religiösen Momentes, als ein vom Staate zu ahndendes Religionsverbrechen[2]) aufgefaßt werden müsse — der Grundsatz, der das ganze Mittelalter und weitaus den größten Theil der Neuzeit beherrschte — gelangt in der carolingischen Periode zuerst zur festbegründeten, unerschütterlichen Alleinherrschaft.

In Bezug auf die Strafe schwanken die Capitularien zwischen dem kategorischen: nullam redemptionem det, nisi manum perdat (zuerst ausgesprochen auf dem capit. a. 779) und dem milderen (älteren?): aut manum perdat aut redimat.

Hieher gehörige Stellen sind:

Capit. a. 779. c. 10. (Pertz Mon. Legg. I. p. 36.) De eo qui perjurium fecerit, nullam redemptionem det, nisi manum perdat.

Capit. Langob. a. 779. c. 10. (Pertz I. 37.) Si quis perjurium fecerit, nullam redemptionem ei facere liceat, nisi manum perdat. Et si ille qui prius illum sacramentum jurat, de illo perjurio probatus fuerit, et aliquis de suos juratores dixerit, quod nesciens se perjurasset, aut hoc apud judicium Dei adprobet verum esse aut similiter manum perdat.

Capit. Aquisgr. a. 802. c. 36. (Pertz I. 96.) Si quis autem post hoc in perjurio probatus fuerit, manu dextera se perdere sciat; tamen ne hereditatem propria priventur usque ad nostrum judicium.

Capit. in Theodon. villa promulg. a. 805. c. 11. (Pertz I. 134.) Et si quis convictus fuerit perjurii, manum perdat aut redimat. Vergl. damit c. 5 desselben Capitels, welches vom Bruche des eidlich gelobten Friedens handelt: Et si aliquis post pacificationem alterum occiderit, componat illum, et

ut qui in sanctis habeat jurare hoc jejunus faciat cum omni honestate et timore Dei. Et sciat se rationem redditurum Deo uniuscujusque sacramenti ..... Vergl. Regino v. Prüm (ed. Wasserschleben) II. 315; Anseg. I. 61; Burchard XII. 2; *Ivonis* Carnotensis decretum XII. 59 und endlich decretum *Gratiani* can. 12. XXII. 1.

[2]) Die allgemeine Verbreitung dieser Anschauung zeigt die Gleichstellung der Meineidigen mit Zauberern, Hexen, Wahrsagern, Huren und Mördern im angelsächsischen Rechte. Vergl. Wilda 489, N. 2.

manum quam perjuravit perdat, et insuper bannum dominicum solvat.

Capit. Ludov. a. 817. c. 10. (Pertz I. 210.) Quod si ambae partes testium ita inter se dissenserint . . . . . eligantur duo ex ipsis id est ex utraque parte unus qui cum scutis et fustibus in campo decertent . . . . Et campioni qui victus fuerit propter perjurium quod ante pugnam commisit, dextra manus amputetur; caeteri vero ejusdem partis testes, quia falsi apparuerunt, manus suas redimant; cujus compositionis duae partes ei contra quem testati sunt dentur, tertia pro fredo solvatur.

Die angeführten, ohne Absicht der Vollständigkeit zusammengestellten Bruchstücke dürften genügen, um den Nachweis zu liefern, daß sich bezüglich des Geltungsgebietes der beiden oben erwähnten Grundsätze (Verlust der Hand mit oder ohne Gestattung der Lösung derselben) eine feste Grenze *nicht* ziehen läßt. Sie bestehen beide räumlich wie zeitlich neben einander; je nach ihrer durch äußere Veranlassung bestimmten, größeren oder geringeren Strenge hebt die Gesetzgebung bald den einen, bald den andern hervor; die Praxis mag wohl vorzugsweise der milderen Strafbestimmung gefolgt sein. Schließlich sei noch erwähnt, daß in dem bereits oben angeführten *Capit. Langob. a. 813. c. 12.*[3]) der Meineid unter den fränkischen Königsbannfällen[4]) erscheint, wenn Cleriker sich desselben schuldig machen.

Es erübrigt uns nur noch, einige allgemeine Gesichtspunkte hervorzuheben und einen Blick auf das ganze bisher behandelte Gebiet des altdeutschen Rechtes zurückzuwerfen.

1. Während das römische Strafrecht in allen Stadien seiner Entwicklung die Scheidung zwischen dem falschen Zeugnisse und dem Meineide strenge durchführt, und wir daher auch bei unserer Darstellung von der *Scheidung* der beiden Begriffe ausgehen konnten und mußten, tritt uns in den deutschen Volksrechten eine ebenso entschiedene *Vermengung* derselben entgegen. Die Ausdrücke falsum testimonium und perjurium werden promiscue als gleichbedeutend gebraucht[5]) und wir mußten daher die Identificirung dieser beiden an sich zu scheidenden Begriffe auch unserer Darstellung zu Grunde legen. Der Grund dieser Erscheinung liegt auf der Hand; er ist zu suchen in den *Grundsätzen des älteren deutschen Rechtes über das Beweis-*

[3]) Siehe oben S. 46.
[4]) Vergl. Wilda S. 479.
[5]) Wilda 981.

verfahren, das „nicht sachliche Begründung der Behauptung, sondern eine formelle Erhärtung derselben" bezweckte.[6]) Der Gegensatz zwischen Eideshelfern und Zeugen, wie er in der carolingischen Gesetzgebung zuerst zum klaren Bewußtsein gelangt, bis er im späteren Mittelalter, zunächst in den süddeutschen Rechten, mit dem Siege des Zeugenbeweises verschwindet, ist in den Volksrechten noch in den ersten Anfängen seiner Entwicklung begriffen. Zwar findet sich auch in diesen, insbesondere in den Rechten der Salier, Baiern, Alamannen[7]) der Beweis durch Zeugen, durch „Wissende", welche ihre Kenntniß über die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen zu bekunden haben[8]), aber doch nur in einzelnen Fällen und ohne daß es möglich wäre, ein bestimmtes Princip darüber aufzustellen.[9]) In den weitaus meisten Fällen dagegen dominirt in den Volksrechten der Beweis durch die an Stelle der Kampfgenossen getretenen[10]) Eideshelfer, die in derselben Weise wie später noch im Sachsenspiegel[11]) ihre Ueberzeugung von der Wahrhaftigkeit des Schwörenden, und mithin indirect von der Richtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptung bekunden.

Es ist klar, daß diese processualen Eigenthümlichkeiten ihren Einfluß auf das Strafrecht äußern mußten. Wenn das Proceßrecht Zeugenbeweis und Eid nicht zu scharf abgegrenzten, juristischen Begriffen zu entwickeln vermocht hatte, vielmehr in dem Institute der Eideshelfer Elemente von beiden Begriffen vereinigte, so dürfen wir diese Scheidung noch weniger im Strafrechte erwarten. Selbsteid, Schwur der Consacramentalen, Eid der Zeugen, zusammengeflossen in einen verschwommenen Begriff, erhalten ihre gemeinschaftliche Stellung im Systeme des Strafrechtes, eine Stellung, die bestimmt wird durch die beiden ihnen gemeinsam zukommenden Merkmale: die Verletzung der angerufenen göttlichen Majestät einerseits, der Privatrechte des Einzelnen andererseits, und wechselt, je nachdem das eine oder das andere dieser beiden Merkmale in den Vordergrund geschoben wird — ohne daß es möglich wäre, in den strafrechtlichen Bestimmungen der Volksrechte eine Wiederauflösung dieses Gesammtbegriffes in seine Elemente nachzuweisen. Wir mußten daher auch in unserer Darstellung von einer solchen Schei-

---

[6]) Siegel, Gesch. des deutschen Ger.-Verf., Gießen 1857. I. 162.

[7]) Siegel, a. a. O. 264 ff.

[8]) Siegel, a. a. O. 194 ff.; Homeyer, Richtst. Landr. S. 462 ff.; Walter, R. G. §. 620 ff.; Zoepfl, R. G. S. 875 ff., 888 ff.

[9]) Schulte, R. G. (2. Aufl.) S. 393, N. 4.

[10]) Siegel, a. a. O. S. 176.

[11]) III. 88. §. 3. . . . . Dar na sal sveren sin getüch, dat sin eid si reine unde unmeine.

dung absehen, und insbesondere dem Versuche Osenbrüggen's, die in den Quellen nicht durchgeführte Unterscheidung von Meineid und falschem Zeugniß für das longobardische Recht nachzuweisen, entgegentreten.[12])

2. Eine scharfe juristische Definition des Meineides dürfen wir natürlich in den Volksrechten ebenso wenig wie im ältesten römischen Rechte erwarten. Aber auch das eine Begriffsmerkmal, das wir für das römische Recht gefunden haben, das Wissen um die Unrichtigkeit der beschworenen Thatsache, das sciens vel prudens fallere, können wir für das älteste deutsche Recht — es ist auch dies eine Folge der ihm eigenthümlichen Grundsätze über das Beweisverfahren — wenigstens in consequenter Durchführung, nicht nachweisen. Noch weniger aber dürfen wir die Ausbildung der beiden gegensätzlichen Begriffe: „geflissentlicher Meineid" und „fahrlässiger Falscheid", die an und für sich eine entwickeltere Abstractionsfähigkeit voraussetzt, in einem Rechtssysteme zu finden hoffen, das von dem Eidhelfer nicht eine Aussage über irgend eine von ihm wahrgenommene Thatsache, sondern den Ausdruck seiner subjectiven, juristisch gar nicht controlirbaren Ueberzeugung von der Gewissenhaftigkeit des Hauptschwörenden verlangte; das gerade bei einer größeren Anzahl einander gegenüberstehender Zeugen mit Vorliebe das Gottesurtheil des Zweikampfes zur Anwendung brachte, um je nach dem Ausgange desselben, ohne weitere Untersuchungen über die subjective Verschuldung des Einzelnen, sämmtliche Zeugen der unterlegenen Partei mit der Strafe des Meineides zu belegen.

Wir halten daher auch die von Wilda S. 982 aufgestellte Ansicht, daß das älteste germanische Recht auch oder vielmehr vorzugsweise den fahrlässigen Falscheid gestraft habe, da ja der geflissentliche Meineid nur selten vorgekommen sei und für diese seltenen Fälle die Furcht vor der Rache der Götter ein Einschreiten der staatlichen Gewalt überflüssig gemacht habe — eine Ansicht, die übrigens, wenigstens für das deutsche Recht, von Wilda nicht quellenmäßig belegt wird — insoferne für viel zu weit gehend, als wir nirgends einen Anhaltspunkt für die Annahme finden, daß der Begriff des fahrlässigen Falscheides überhaupt dem alt-deutschen Rechte zum Bewußtsein gekommen sei.

Anders mußte es werden, als der Einfluß des immer tiefer alle Verhältnisse des Lebens durchdringenden Christenthums und des allmälig sich entwickelnden canonischen Strafrechtes, das vorzugsweise die subjective Seite des Verbrechens, die Gesinnung des Thäters betonte, seine Wirkungen äußerte, und das Moment der Wissentlichkeit allmälig zum Begriffsmerkmale des Meineides erhob. Daraus erklären sich die Bestim-

[12]) Vergl. oben S. 47.

mungen der unter christlichem Einflusse entstandenen Volksrechte, welche das sciens perjurare ausdrücklich betonen, ohne jedoch demselben einen fahrlässigen Falscheid als strafbare Handlung gegenüberzustellen.

Es gehören hieher:

Lex Long. Liutprand 144 (S. oben S. 46):

Si quis .... *sciens* se perjuraverit ....

Capit. Langob. a. 779 c. 10 (oben S. 52):

Si ..... aliquis de suos juratores dixerit, quod *nesciens* se perjurasset, aut hoc apud judicium Dei adprobet verum esse aut similiter manum perdat.

Lex Saxon. II. 8 (oben S. 48):

Qui *sciens* perjuraverit ... §. 9. Qui nesciens perjuraverit.

In keinem Falle aber berechtigen uns diese Stellen, die wesentlich von christlichem Geiste beeinflußt sind, einen Rückschluß auf das älteste heidnische Strafrecht der Germanen zu machen.

3. Dem germanischen Rechte eigenthümlich und nur theilweise aus processualen Bestimmungen erklärbar ist die Verschiedenheit in der Bestrafung des Hauptschwörenden und der Eideshelfer einerseits, der Eideshelfer untereinander andererseits. Daß die Strafwürdigkeit des Hauptschwörenden für schwerer gehalten wurde, als die der Conjuratoren, die im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit ihres Genossen den Schwur geleistet hatten, ist aus der Natur der Sache erklärlich. Daß aber unter den Eideshelfern selbst wieder ein Unterschied gemacht, die drei ersten aus ihnen herausgenommen und in der Bestrafung dem Hauptschwörenden gleichgestellt, die übrigen dagegen geringer bestraft wurden — ist eine charakteristische Eigenthümlichkeit des germanischen, insbesondere des fränkischen Rechtes, die eine Parallele nur in der ungleichen Behandlung der Gefolgsleute bei der Heimsuchung, beim Mädchenraub, Todtschlag und anderen Delicten findet.

In seiner ursprünglichen Reinheit findet sich dieser Grundsatz beim Meineid nur noch in der *lex Salica* durchgeführt. Dieselbe bestraft im tit. 51 (oben S. 42) den Hauptschwörenden und drei seiner Eidhelfer mit dem einfachen Bußsatze von 15 Schillingen, die übrigen dagegen nur mit dem dritten Theil desselben (je 5 Schillingen). Wilda (S. 981) hält die Gleichstellung des Hauptschwörenden und sämmtlicher Eideshelfer für die ursprüngliche Regel des älteren Rechtes; die Hervorhebung des ersteren entweder allein oder mit einigen seiner Genossen sei dann erst durch spätere Veränderungen, welche für diese höhere Buße bestimmte, herbeigeführt worden. Wir halten — allerdings indem wir dafür ebenso wenig wie Wilda für seine Behauptung positive Belege beizubringen in der Lage sind — die entgegengesetzte Entwicklung,

also die allmälige Ausgleichung der ursprünglich verschiedenen Bestrafung durch Erhöhung des Strafsatzes für sämmtliche Eideshelfer auf den des Hauptschwörenden, für die wahrscheinlichere. Die Hervorhebung zweier oder dreier Genossen und deren völlige Gleichstellung mit dem Haupthäter ist ein so charakteristischer Zug des alt-germanischen Rechtes, daß wir uns mit dem Gedanken einer späteren Einführung desselben nicht befreunden können.

Die übrigen hier einschlagenden Quellenstellen statuiren nur die Verschiedenheit in der Bestrafung des Haupthäters und der Eideshelfer, ohne auch unter letzteren wieder Unterscheidungen zu machen. So bestraft die lex Frisonum X (oben S. 48) den Hauptschwörenden mit dem doppelten, die Eideshelfer mit dem einfachen Wehrgelde; die *lex Saxonum II.* 8. (oben S. 48) bedroht den Hauptschwörenden mit dem Tode, während für die Eideshelfer der auctor sacramenti die Hand loskaufen muß.[13]) Auch in den Capitularien hat dieser Unterschied noch Bedeutung. So gestattet das *capit. Langob. a. 779 c. 10* (oben S. 52) jedem der Eideshelfer auch dann, wenn der Hauptschwörende des Meineides überführt ist, durch den Zweikampf seine Unschuld zu beweisen, und das *capit. Ludov. a. 817. c. 10* (oben S. 53) bestraft den zum Zweikampf ausgelosten und durch Gottesurtheil überwiesenen Zeugen mit dem Verluste der Hand, während die Uebrigen dieselbe lösen dürfen. Dagegen werden in dem Volksrechte der Burgunder (tit. 45 und tit. 80 oben S. 45) alle Zeugen derjenigen Partei, deren Zeuge im Kampfe unterlegen ist, in der Bestrafung diesem gleichgestellt.

4. Die Anstiftung zum falschen Zeugnisse wird nach mehreren Volksrechten mit derselben Strafe belegt, wie das falsche Zeugniß selbst.

So die *C. Longob. Liutprand 63* (oben S. 46): Et ipse qui alium rogat test. f. dicere, aut pro causa sua manum in charta falsa ponere, sic componat, sicut testes ipsos falsos jussimus componere; pro eo quod ipsum malum per ipsum fuit inchoatum.

Liutprand 72: Si quis liber homo ad alium liberum hominem consilium dederit perjurare, aut causa alterius incendere, ut homo cum rebus suis inhabitat, aut mulierem alienam vel puella tollere vel rapere . . . „soll, wenn die Buße des

[13]) Aus dem §. 9 cit. insbesondere aus den Worten auctor sacramenti u. s. w. ergibt sich, daß hier nicht von dem Gegensatze zwischen wissentlichem Meineid und fahrlässigem Falscheid, sondern von dem zwischen Hauptschwörendem und Eideshelfern die Rede ist.

angeſtifteten Thäters 900 Schillinge iſt, 100 Schillinge büßen; 50, wenn die Thatbuße 300 Schillinge, und 40, wenn ſie weniger iſt; unter 40 Schillinge ſoll die Buße für den Rathgeber niemals herabſinken.“ [14])

Hieher gehören auch noch

Capit. Aquisgr. a. 809. c. 6. (Pertz I. 156):

Ut testes ad testimonium dicendum praemio non conducantur.

Capit. Aquisgr. a. 812. c. 3. (Pertz I. 174):

Et non liceat litigatores per praemia falsos testes adducere, sicut actenus fieri solebant.

Da hier keine beſtimmte Strafe angedroht iſt, tritt die arbiträre Strafgewalt des Königs [15]) ergänzend ein. Ausdrücklich wird auf dieſe verwieſen im

Capit. a. 829. c. 6. (Pertz I. 352):

Quicunque comprobatus fuerit de eo, quod scienter testes in perjurium induxisset, sub fideijussione ad placitum nostrum venire compellatur, *ut ibi cum fidelibus nostris consideremus, quid de talibus faciendum sit.*

5. Wir hatten ſchon oben Gelegenheit auf die allgemein bekannte, im tiefſten, ureigenſten Weſen des germaniſchen Geiſtes begründete Thatſache hinzuweiſen, daß nichts dem Germanen heiliger ſchien, als das Band der Treue, das alle Verhältniſſe des öffentlichen, wie des privaten Lebens knüpfte, nichts ſchimpflicher als der Bruch des gegebenen Wortes. Dem Meineidigen war das unvertilgbare Brandmal der Schande aufgebrannt; ſeine Ehre war der ſeiner Genoſſen nicht mehr ebenbürtig, ſein Wort fiel nicht mehr ſo ſchwer in die Wagſchaale, wie das des Unbeſcholtenen. Da das ganze germaniſche Gerichtsverfahren weſentlich begründet iſt auf der Achtung vor der Perſönlichkeit des freien Mannes und der ſeiner Genoſſen, mußte er unfähig werden, in eigener Sache vor Gericht aufzutreten oder durch ſeinen Schwur das Wort ſeines Genoſſen zu bekräftigen: Unfähigkeit zur Anklage, zum Eide, zum Zeugniſſe ſind nach germaniſchem Rechte die allgemein eintretenden Folgen des Meineides, während ſie das römiſche Recht, wie wir oben geſehen haben, nur in einzelnen ſpeciell beſtimmten Fällen verhängt.

Capit. Aquisgr. a. 789. c. 63. (Pertz I. 63):

---

[14]) Vergl. über dieſe Stelle Wilda 629 und gegen ihn Oſenbrüggen Strafrecht der Longobarden S. 42. — Siegel, Die Lombarda-Commentare. Wien 1862. S. 6 ff.

[15]) Wilda S. 490.

Ut qui semel perjuratus sit, nec testis sit post hoc nec ad sacramentum accedat, nec in causa sua vel alterius jurator existat.

Capit. Langob. 9. (Pertz I. 193):

Falsa persona non habet potestatem accusandi. Et si in primo crimine visa est falsum dixisse testimonium, in secundo non habeat potestatem dicendi.

Lex Alaman. Karol. 42 §. 2. (Pertz III. 146):

Testis enim qui jam convictus fuit quod mendacium semel testificasset, amplius ad testimonium non recipiatur. [16])

Dieſe Nebenfolgen des Meineides, die zwar in den einzelnen Volksrechten in verſchiedener Geſtaltung auftreten, alle aber auf denſelben Grundgedanken: Minderung der Ehre, zurückzuführen ſind, geben dem Verbrechen ſeine eigenthümliche Färbung, die, im ganzen Mittelalter erkennbar, durch die Carolina reichsgeſetzliche Sanction erhielt und ſelbſt dem heutigen Recht nur theilweiſe fremd geworden iſt. Uns lag daran zu conſtatiren, daß die bei der Verurtheilung wegen Meineides eintretenden Ehrenfolgen ihre eigentliche Wurzel im deutſchen Rechtsbewußtſein haben.

---

[16]) Vergl. Capit. Hludowici et Hlotharii a. 825. c. 7 (Pertz 1. 252); und für das nordiſche Recht die Beiſpiele (ſelbſt für Rechtloſigkeit) bei Wilda 304 ff. Note.

III. Das deutſche Recht des Mittelalters.

§. 10. Das auch in der criminellen Behandlung des Meineides erkennbare Streben der karolingischen Gesetzgebung, ein Recht für sämmtliche unter dem fränkischen Scepter vereinigten Völkerschaften zu begründen, war vergebens gewesen. Seitdem Karl der Große nicht mehr durch den Einfluß seiner gewaltigen Persönlichkeit und durch die Macht seines in eiserner Faust geschwungenen Schwertes die auseinander strebenden Elemente zusammenhielt und das weite Reich seinem starken Willen beugte — traten die unterdrückten Stammes-Eigenthümlichkeiten wieder in den Vordergrund, löste sich die kaum geschaffene Rechtseinheit wieder auf in vielgestaltete Stammesrechte. Mit üppiger Triebkraft entfalteten sich allenthalben Sonderrechte im Reich und in den Herzogthümern, auf den Höfen der Burgherren und in den Dörfern der Bauern, unter dem Krummstabe der Bischöfe und im Verkehrsgewühle der aufblühenden Städte: in den Grundzügen die unverkennbare Familien-Aehnlichkeit tragend, in den Einzelnheiten sich überall selbstständig entfaltend.

Es ist ein überreiches Material, das uns die Quellen des deutschen Mittelalters bieten, aber gerade darum um so schwerer zu beherrschen. Wenn wir versuchen, im Folgenden die Entwicklung der Lehre vom Meineid im deutschen Mittelalter zu charakterisiren, so konnten wir uns keiner Täuschung darüber hingeben, daß die eigentlichste Aufgabe jeder derartigen Darstellung, die Sonderung des Materiales nach den Stammesrechten, der Nachweis der Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten derselben, bei der Vernachlässigung, die das mittelalterlich-deutsche Strafrecht bis auf wenige, aber um so anerkennenswerthere Ausnahmen gefunden — unsere Kräfte weit übersteigt. Wir sind es zufrieden, wenn es uns gelingt, einige allgemeine Gesichtspunkte aufzufinden, von welchen aus das Material sich überblicken und soweit zusammengefaßt darstellen läßt, um die Quellen nachzuweisen, aus welchen die Carolina geschöpft hat.

§. 10. Das auch in der criminellen Behandlung des Meineides erkennbare Streben der karolingischen Gesetzgebung, *ein* Recht für sämmtliche unter dem fränkischen Scepter vereinigten Völkerschaften zu begründen, war vergebens gewesen. Seitdem Karl der Große nicht mehr durch den Einfluß seiner gewaltigen Persönlichkeit und durch die Macht seines in eiserner Faust geschwungenen Schwertes die auseinander strebenden Elemente zusammenhielt und das weite Reich seinem starken Willen beugte — traten die unterdrückten Stammes-Eigenthümlichkeiten wieder in den Vordergrund, löste sich die kaum geschaffene Rechtseinheit wieder auf in vielgestaltete *Stammesrechte*. Mit üppiger Triebkraft entfalteten sich allenthalben Sonderrechte im Reich und in den Herzogthümern, auf den Höfen der Burgherren und in den Dörfern der Bauern, unter dem Krummstabe der Bischöfe und im Verkehrsgewühle der aufblühenden Städte: in den Grundzügen die unverkennbare Familien-Aehnlichkeit tragend, in den Einzelnheiten sich überall selbstständig entfaltend.

Es ist ein überreiches Material, das uns die Quellen des deutschen Mittelalters bieten, aber gerade darum um so schwerer zu beherrschen. Wenn wir versuchen, im Folgenden die Entwicklung der Lehre vom Meineid im deutschen Mittelalter zu charakterisiren, so konnten wir uns keiner Täuschung darüber hingeben, daß die eigentlichste Aufgabe jeder derartigen Darstellung, die *Sonderung des Materiales nach den Stammesrechten*, der Nachweis der Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten derselben, bei der Vernachlässigung, die das mittelalterlich-deutsche Strafrecht bis auf wenige, aber um so anerkennenswerthere Ausnahmen gefunden — unsere Kräfte weit übersteigt. Wir sind es zufrieden, wenn es uns gelingt, einige allgemeine Gesichtspunkte aufzufinden, von welchen aus das Material sich überblicken und soweit zusammengefaßt darstellen läßt, um die Quellen nachzuweisen, aus welchen die Carolina geschöpft hat.

Wir beginnen auch hier mit der Darstellung der eintretenden Strafen, und nicht mit der Begriffsbestimmung, wie sich dieselbe allenfalls aus den Quellen ableiten ließe. Und zwar, wie wir glauben, mit gutem Grunde. Heute, wo der wesentlichste Theil der dem Gesetzgeber zufallenden Aufgabe in der genauen Abgrenzung der möglichst scharf und knapp zu bestimmenden Begriffe besteht, wo das Strafensystem einförmig geworden und unsere Ansicht über die Schwere der einzelnen Verbrechen fast nur aus der Art und Dauer der Freiheitsstrafe erkennbar ist: heute wäre es widersinnig, das Hauptgewicht nicht auf die Begriffsbestimmung, sondern auf die Strafdrohungen zu legen. Anders aber bei einer Darstellung des mittelalterlich-deutschen Rechtes. Und zwar betonen wir diesbezüglich in erster Linie nicht den Umstand, daß die Systematik, das Bestimmen und Abgrenzen nicht die starke Seite eines Rechtes sein kann, dessen Begriffe im Rechtsbewußtsein des Volkes, das die Gesetze gab und die Urtheile sprach, lebten, dem durch innere und äußere Momente bedingten Wechsel der Anschauungen unterworfen waren, und dem Fortschritte und Rückschritte der Volksbildung nach Raum und Zeit sich anbequemten. Aber die Strafen hatten überhaupt für das damalige Recht eine bei weitem größere Bedeutung als heute. Ihre Reichhaltigkeit, die dem im deutschen Geiste tief begründeten Sinn für Symbolik einen weiten Spielraum eröffnete, gewährte demselben die Möglichkeit, die Strafen der eigenthümlichen Natur eines jeden Verbrechens anzupassen; und so gewähren uns die Strafen einen tieferen Einblick in die mittelalterliche Auffassung der Verbrechen als der — in den seltensten Fällen gelingende — Versuch einer Begriffsbestimmung.

Die Strafen für den Meineid erschöpfen beinahe die ganze Strafscala, die dem mittelalterlichen Rechte zur Verfügung stand, von der einfachen Geldbuße bis zur Lebensstrafe.

Die regelmäßig eintretende Strafe ist eine verstümmelnde Leibesstrafe; sie trifft das Glied, mit dem das Verbrechen begangen wurde, die Zunge, welche die meineidigen Worte gesprochen (insbesondere in jenen Quellen, welche den Meineid mit der Gotteslästerung zusammenstellen), die Hand oder die Finger, „damit er auffgehabt“ [1]),

---

[1]) Wir können es uns nicht versagen, hier eine interessante Stelle aus einem österreichischen Weistum (bei Kaltenbäck CXXV. 47; auch bei Osenbrüggen in den Sitz.-Ber. der Wiener A. d. W., Band 41, S. 177) anzuführen, die eine genaue Symbolik der Schwurfinger enthält.

Wer ainen Aydt schwert, der hebt auf drey finger, und bei dem ersten finger ist bezaichnet Gott der vatter, bei dem andern finger ist bezaichnet Gott der Sun, bei dem dritten Gott der heilig Geist, und bei dem 4. finger, der undergenaigt ist in die handt ist bezaichnet die Seel des Menschen,

oder die den Stab des Richters, das Evangelienbuch, oder das Reliquien-Käſtchen [2]) berührt hatte.

Die Löſung des verwirkten Gliedes iſt ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſtattet. Die Stadtrechte von Wien, Hainburg, Brünn, welche den Meineid mit der Gotteslästerung zuſammenſtellen, halten den Unterſchied der beiden Delicte dadurch feſt, daß ſie bei dem erſten, nicht aber bei der letzteren die Löſung der Zunge geſtatten.

Das Abſchneiden der Zunge ordnen an:

Wien von 1221 (Gaupp Deutſche Stadtrechte II.).

§. 37. Si quis convictus fuerit cum septem viris honestis et credibilibus, quod falsum testimonium perhibuerit, *abscindatur ei lingua vel redimat eam* decem talentis, et quem falsitate sua dampnificaverit, illi dampnum suum emendet. §. 38. Qui dominum deum et sanctos suos vituperaverit, abscindatur ei lingua et non liceat sibi eam redimere ullo pretio.

Wien Priv. Rud. 1. 1278 (Biſchoff. Oeſterr. Stadtrechte, S. 188).

Art. 37. Item qui Dominum nostrum, *gloriosam Dei genitricem Mariam virginem*, vel Sanctos, *vel Principes Romanorum* blasphemaverit, abscindatur ei lingua, et non liceat ei eam redimere pecunia aliquali. Item si quis convictus fuerit septem viris honestis (wie oben) . . . et omnino in omnibus causis testimonium suum nullatenus admittatur. (Uebereinſtimmend auch die Stadtrechte von 1244 u. 1340.)

---

die verporgen ist unter die Menschait, der fünfte finger, der auch undergenaigt ist in die handt, ist bezaichnet der leib des menschen, der klain und schwach ist, am letzten gegen der Seel.

Vergl. Landbuch von Appenzell a. Rh. 10 (bei Oſenbrüggen, Deutſche Rechtsalterthümer aus der Schweiz. 3. Heft. Zürich 1859, S. 18, Note 70):

Ein jedes Christen Mensch, so einen Eid schweren will, der soll aufheben 3 Finger, da dann bei Aufhebung der drei Finger die Bezeugung an die richterliche Herrlichkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohns und Gottes des heiligen Geistes geschiehet, und mit denen andern zweien in der Hand gebogenen Fingern die gänzliche Unterwerfung der Seele und des Leibs unter den richterlichen Gewalt Gottes vorgestellt wird.

Ganz dieſelbe Deutung der fünf Finger wie im obigen öſterreichiſchen Weisthum findet ſich in zwei bei Oſenbrüggen a. a. O. angeführten ſchweizeriſchen Rechtsquellen.

[2]) Vergl. Homeyer Sachſenſpiegel (3. Aufl.) 415, über die Bilder zum Sachſenſpiegel.

Brünn. König Wenzel's Stadtrecht von 1243. (Rößler Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. II. Bd.) §. 21 der lateinischen Originalurkunde, übereinstimmend §. 22 der deutschen Bearbeitung. Um valsche geczeugnusse. Ist daz jemant uwervaren wiert mit siben erwern mannen um valsche geczeugnusse und daz er got und di heiligen geunert hab, dem schol man di czungen absneiden oder ledig sei mit funf phunten.

Brünn. Stadtrecht aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. (Rößler.) §. 86 stimmt mit dem §. 21 von 1263 überein, verordnet aber, daß von den als Lösungssumme verfallenden 4 Mark zwei an die Stadt, und zwei an den Richter zu zahlen sind.

Hainburg Stadtrecht aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (Senckenberg, Visiones p. 277) stimmt mit Wien überein.

Prag. Stadtrecht Ottokar II. (?) bei Rößler über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Oesterreich 1837 p. IX. ff. §. 132. Wer unrecht swert. Uuo ein man einen mein eit swert, vnd er das mit erhaften leuten vnd mit den gesworn ubirwundin wirt fur gerichte, den sol man sin czunge aussniden oder er loze si mit neuen pfundin, vnd das er keinen manne keinis rechtis nicht gehelfin mac uor gerichte in keinir stat, do er hin ouch kumt.

Regensburg. Aelteste Statuten. (Freiberg Sammlung historischer Schriften und Urkunden V. S. 55.) Man sol einen gotschelter oder einen der einen valschen ayd swirt dy zung an einen hacken datz den nakch (bis an den Nacken) aufziehen.

Regensburg. Fridgerichts-Puech. (Freiberg a. O. S. 68.) Die Strafe des falschen Zeugen und seines Anstifters ist 10 Pfund. Hat er des gutes nicht, so slach man Im haut und har ab und die zung an das hackel.

Trient. Aelteste Statuten. (Tomaschek im Archiv für die Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Bd. XXVI. S. 67 ff. Art. 24, S. 125 a. a. O.) Der falsche Zeuge wird über Begehren des Beschädigten „als ein felscher“ mit 100 Pfund bestraft, und ob ers nit zalt jn einem monat, so sol man ym die zung aus dem mund schneiden.

Es waren bis jetzt nur süddeutsche, insbesondere österreichische und baierische Rechtsquellen, welche diese charakteristische Strafbestimmung enthalten. Die norddeutschen Stadtrechte, der Sachsen- und Schwabenspiegel, kennen dieselbe nicht. Um so interessanter

ist eine Stelle des vermehrten Sachsenspiegels, welcher „keyser wichbild“ und „sechsisses wichbild“ einander gegenüberstellt.

V. 27. 1. (bei Ortlof): In keyser wichbilde swert eyner meineid, wer he ist, unde wert des so obirkomen, deme sal man dy czungen hinden czu deme nacken usczin. 2. In sechsissem wichbilde, wert eyner meyneydig, denselben vorwist man hundert jor und eynen tagk. [3])

Diese Stelle ist um so auffallender, als nach allgemein angenommener Meinung der vermehrte Sachsenspiegel unter dem Kaiserweichbilde die Goslaer Statuten versteht, diese aber vom Meineid — wenigstens direct — überhaupt nicht sprechen, noch weniger aber die erwähnte Strafe festsetzen. Wir werden daher kaum fehlgehen, wenn wir wenigstens für diese eine Stelle die Quelle des Kaiserweichbildes weiter gegen Süden suchen.

Die Strafe des Abhauens der Hand, die Strafe des karolingischen Rechtes, die in den mittelalterlichen Quellen als regelmäßige Strafe des „Falsches“ wiederkehrt, findet sich für die uns hier beschäftigenden Verbrechen nur selten allein, sondern meist in Verbindung mit anderen Strafen angedroht.

Nur Abhauen der Hand verordnet das Regensburger Friedgerichtsbuch (bei Freyberg a. O. S. 75). Wer einen Meineid schwört, „der püze geistlichem gericht zu dem ersten und gelt dem den schaden dem er sein gut ab hab gesworn und geb darczu X pfunt an die stat; hab er des gutes nicht, so slach man im ab die Hant.

Augsburg. Stadtrecht 1276. (Freyberg. Sammlung deutscher R. A. I. S. 76.) Wer einen Meineid schwört „der hat die Hant verloren mit rehte, und sol man im die vf dem stocke abslahen ez en si danne als verre ob er den clager gestille vnd dem vogte gebezzer. Daselbst S. 101. Wär aber daz. daz man einer frowen irr morgengabe laugen wolte. div sol ir morgengabe bereden of ir blozzen zesewen (= rechte) bruste vnde of ir zesewen Zophe . . . . brichet si danne den eit. daz sie die morgengabe wieder ansprichet. so hat sie die hant verlorn mit rehte damit sie die morgengabe verswor. daz ist reht.[4])

---

[3]) Ueber diese in den mittelalterlichen Rechtsquellen häufig wiederkehrende Bezeichnung für das Ewige vergl. Ofenbrüggen Alamann. Strafrecht S. 99 Note 98.

[4]) Ueber dieses altgermanische Rechtsinstitut des Morgengabseides (den vielbesprochenen nastheit im alamann. Volksrecht) vergl. Lex Alamann. (Karol.)

Die Bedenken, welche Ofenbrüggen Alamann. Strafr. S. 389 über die Nichtübereinstimmung der beiden angeführten Stellen des Augsburger Stadtrechtes, von welchen die erste den Loskauf der Hand ausdrücklich gestattet, während die zweite denselben gar nicht erwähnt, geäußert hat, können wir nicht theilen. Wir nehmen vielmehr nicht den geringsten Anstand, in der zweiten Stelle die Gestattung des Loskaufes ohne weiters zu ergänzen. Es ist ein in den deutschen Stadtrechten häufig wiederkehrender Gebrauch, dieselbe einerseits als selbstverständlich gar nicht zu erwähnen, andrerseits dort, wo der Loskauf wirklich nicht gestattet sein soll, ihn durch eine ausdrückliche Verfügung auszuschließen. Ofenbrüggen selbst nimmt auf S. 390 eine ähnliche Ergänzung in Bezug auf das Stadtrecht von Bern vor. — Obwohl also nach den angeführten Stellen die gesetzliche Strafe für den Meineid nach Augsburger Stadtrechte nur in dem Verluste der Hand bestand, so wurden doch, wie Ofenbrüggen (Alaman. Strafr. 390) erzählt, daselbst in den Jahren 1448 und 1472 Hand und Zunge abgeschnitten.

In diese Gruppe gehört auch der Schwabenspiegel 367 I. (Laßberg). Der moens swert. Swer ein meineit swaert mit wizzen. wirt er des vber zivget mit siben mannen. man sol im ab die hant slahen. damit er meins hat gesworn vnd mac nimer mer deheinen man sines rehtes gehelfen mit sinem eide. da von sol niemen swern. wan daz waer si. ein ander missetat gebvozet ein man wol daz man in niht verwirfet an sinem manlichem rehte. vnd an sinen eren. vmb den mein eit. ist er immer mer verworfen. in dirre welt vnd in ienr. er gebvoze. in danne gar frameclichen mit starker bvoze.

Gegenüber dem Verluste der Hand erscheint das *abhawen der zwen finger, damit sie gesworn haben*, der „gemeyne Gebrauch im heyligen Reich", wie die Carolina sagt, als eine Milderung, die jedoch zugleich den charakteristischen Gedanken der symbolischen Talion festhält. Noch weiter ging in derselben Richtung später die Praxis des gemeinen deutschen Rechtes, welche die Strafe der Carolina in den Verlust der ersten Glieder der Schwurfinger abschwächte.

Eine Baseler Verordnung v. 14. October 1411 (bei **Schnell** Rechtsquellen von Basel Stadt und Land I. 143) verhängt diese Strafe für den Fall, als der Meineidige die zunächst eintretende Buße nicht zu zahlen in der Lage ist „und ob er als ode und arm wer,

---

LVI. 2; Siegel Gerichtsverfahren S. 230, 182 Note 18; Grimm R. A. 997, 998; Ofenbrüggen deutsche R. A. aus der Schweiz II. p. 82; Schröder Geschichte des ehelichen Güterrechtes II, Abtheil. 1 S. 30 ff., 46 ff., Abtheil. 2 S. 250.

daz er solich besserunge nit ze gebende het, dem sol man one gnade die zween finger der rehten hand vornen abhawen."

Das Stadtrecht von Freiburg im Breisgau v. 1520 (Nüwe Stattrechten vnd Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryssgow gelegen. Gedr. 1520). Fol. XCV. Item welcher einen offnen meineyd schwert, dem sollent sine finger, damit er geschworn hat, abgehowen und darnach ewiglich von diser Statt Fryburg verwisen werden.

Am häufigsten findet sich in den Rechtsquellen eine Combination der beiden erwähnten Strafen „Verlust der Hand oder der Finger **und** der Zunge". Wir heben hervor:

Das Stadtrecht von Straßburg v. 1322 §. 54. (Ofenbrüggen Alamann. Strafr. S. 39.) Die gezügen, die välschliche und unrecht gesworn hant und geseit, werdent die ergriffen, die sol man stellen uff ein leiter offenlich so lang der Rat sitzet, und so man sie ab der leiter nympt, so sol man inen ir zunge ussniden, und die zwen vinger abhowen damit sie die meineide gesworn hant.

Bairisches Landrecht v. 1346 (Freyberg Sammlung hist. Schriften und Urkunden IV. 492) verordnet Verlust der Hand und Lösung der Zunge mit 63 Pfund Pfennigen. Mit ihm stimmt beinahe wörtlich überein das Stadtrecht von Freysing v. 1359 (Freyberg a. a. O. V. 232) und das Bairische Landrecht v. 1518 IX. Buch 16. Art.

Die Zürch'er Blutgerichtsordnung (Schauberg Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen II. [1847] S. 387) überantwortet den Meineidigen, der die geschworene Urfede „übersehen" hat, dem Nachrichter, „der Im, by dem stock, die zwen finger, so er uffgehept, da er sollichenn Eyd gethan, vnd sin zungenn, damit er sollichen Eyd geschworen hatt, abhawenn vnd sol damit der genampt, N, dem gericht vnd Rächtenn gebuest habenn.

Auch die Malefizordnungen Maximilian's I. für Tirol und Ratolfzell, auf die wir unten noch zurückkommen werden, drohen dieselbe Strafe an.

Es wurde bereits von Ofenbrüggen (Alamann. Strafr. S. 390) hervorgehoben, daß zwischen der Androhung der eben erwähnten Leibesstrafen und der Verhängung einer bloßen Geldbuße, die sich in zahlreichen anderen Rechtsquellen findet, kein so tiefgreifender Unterschied besteht, als dies auf den ersten Blick erscheinen möchte. Denn einerseits war regelmäßig, wenn auch nicht in Folge ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes, der Loskauf des verwirkten Gliedes gestattet, andererseits trat

auch nach jenen Rechten, welche in erster Linie eine Geldstrafe verhängten, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten, eine Leibesstrafe an Stelle derselben. Die beiden Strafarten ergänzen sich also gegenseitig, wie in den leges barbarorum, so auch im deutschen Mittelalter, bis allmälig, aber überall erst nach langem Widerstreben, das System der öffentlichen Strafen, mit Ausschluß jeder Lösung derselben, sich den Sieg verschaffte.

Als Beispiele für die Androhung einer bloßen Geldstrafe heben wir hervor:

Stadtrecht von Lübeck. (Hach das alte lüb. Recht 1839) Cod. II. v. 1294. 108. Van deme ualschen tughe. Wert deme rade wittic gemaket, dat jemen ualsch gethuget hebbe, vnde dunket deme rade, dat it werlike ualsch si, de ualsche tuch schal beteren mit sestich schillingen vnde he ne schal dar na nimmer mer iemende tughen helpen.

Die späteren Recensionen stimmen damit im Wesentlichen überein.

Stadtrecht von Colmar a. 1293. Gaupp Deutsche Stadtrechte I. S. 114—122, c. 29.) Der Meineidige mac darnach nie deheins mannes gezüc werden unde sol darzü ein unhulde bessern [5]) und sol dennoch jeneme, deme er mit sime meineide sin gut abe swuor, allen sinen schaden abe tun.

Uebereinstimmend damit das auf Colmarer Recht beruhende, in lateinischer Sprache abgefaßte Stadtrecht von Dattenried im Suntgau a. 1358 c. 29 (bei Gaupp a. a. O. II. S. 169 ff.).

Auch nach dem bereits angeführten Stadtrechte von Freysing v. 1359 (bei Freyberg a. a. O. S. 232) kann die Zunge mit zweimal 63 Pfund Pfenningen (einmal an das Gericht und einmal an die Stadt) gelöst werden.

Dithmarscher Landrecht v. 1447 §. 59 (bei Michelsen Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen, Altona 1842): „Wenn jemand mit Bauern oder Bauerskindern erweislich einen Meineid oder ein falsches Zeugniß leistet, so soll er an unser Land sechzig Mark lübisch verbrochen haben."

Dithmarscher Landrecht v. 1539 Art. 206 §. 2. Iss et, dat dar we mede begrepen worde, dat he vnrecht getüget hadde, vnde dat vullenkommen na tor warde kümpt, de schal beteren negentich schilling dem richte, dar he den valschen tüch dan hadde.

---

[5]) Ueber diese „lehensrechtliche Formel im Strafrechte" vergl. Osenbrüggen Alamann. Strafr. S. 114 ff. Unhulde = Verbrechen im Gegensatze zu Frevel.

Oeffnung der Gemeinde zu Romishorn 1469 (Schauberg Zeitschr. für noch ungedruckte schweizer. Rechtsquellen II. 66). Item welcher maneid ist und das kundtbar wird, ist ze Büss Einem Herren von St. Gallen verfallen 25 pfund pfenning. Ebenso Oeffnung v. Keßweil v. 1506 (bei Schauberg ebenda I. Band).

Auch in den Basler Verordnungen tritt als regelmäßige Strafe eine Geldbuße in Verbindung mit Verbannung und Zeugnißunfähigkeit, selbst vollständiger Ehrlosigkeit ein. (Vergl. Schnell Rechtsquellen von Basel Stadt und Land I. Nr. 7, 70, 93, 10, 1441.)

Stadtrecht v. Luzern (Zeitschr. für schweizer. Recht V. 86) verordnet 10 Pfund Geldbuße nebst einem Jahr Verbannung.

Aelteste Statuten von Trient (bei Tomaschek im Archiv für die Kunde österr. Geschichtsquellen XXVI). Art. 27. Item ob einer oder ein person hat gesworn vur gericht vnd falschen aid, der sol gepuest werden yn LX. pfund umb ain jeklichen falschen swuer oder aid den er thuet. [6])

§. 11. Eine sehr häufig, insbesondere in Verbindung mit Geldstrafen, eintretende Straffolge ist die Verbannung von bald kürzerer, bald längerer, hie und da sogar immerwährender Dauer.

So droht Basel (bei Schnell a. a. O. Nr. 7, 70, 93, 100) dem Meineidigen an, daß er außer der verschieden bestimmten Geldbuße „ein jar vor allen crützen leisten" müsse. Das Stadtrecht von Luzern (Zeitschrift für schweizerisches Recht V. 86) läßt ihn 10 Pfund zur Buße zahlen und „ein Jar an gnad von der Statt sin".

Bremen (bei Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen. Bremen 1771) verordnet in der Recension von 1433, St. 57 und 58 (beinahe wörtlich übereinstimmend mit den älteren Recensionen von 1303, II. 13, 14; 1428, III. 26, 27) von dem Geschworenen, welcher ein falsches Zeugniß abgelegt, und die vorgeschriebene Buße von 5 Mark an die Stadt nicht geleistet hat, sondern flüchtig geworden ist: „man scal ene vredelos leggen unde en schal ok nicht mer to bremen komen". Der gewöhnliche Bürger dagegen, der nicht Geschworner ist, wird auf vierzehn Tage in das Stadtgefängniß gelegt und wenn ihn bis dahin Niemand ausgelöst hat, gestäupt „unde scal de stad vorsweren unde nicht mer comen to bremen".

Nach dem Stadtrechte von Freiburg im Breisgau aus dem Jahre 1520 (a. a. O. fol. XCV.) wird der Meineidige nach dem Ver-

[6]) Vergl. noch Grimm Weisthümer 216, 221, 229, 237.

luſte der Schwurfinger „ewiglich von diser Statt Fryburg verwisen“; und nach „der Statt Bern vernüwerten Gerichts-Satzung“ (von 1614, gedr. Bern, 1615, Fol.) lib. I, tit. 15, muß der meineidige fünf Pfund Pfennige „zu Eynung“ geben und 5 „Jar für der Burgeren zil leysten.

Nach dem vermehrten Sachſenſpiegel V., 27, 2 (ſiehe oben) iſt die Strafe des Meineides im ſächſiſchen Rechte Verweiſung auf „hundert jor und eynen tagk“.

Noch weiter geht das Kaiſerrecht, welches geradezu die Acht als Folge des Meineides eintreten läßt.

I. 41. (Endemann) . . . . wer den eyd brichet, der en mag sichs vor dem keiser nummer me erholn . . . . er hat sin recht verlorn vor dem keiser.

II. 3. . . . . der da hat helfen bezugen zu vnrecht, den sal man werfen us dem riche . . . . Er en sal auch nach des keisers rechte kein erbe besitzen noch eygen.

II. 81. Der meyneydig ist daz sal man wissen daz der us des keisers genaden ist und daz er fürbass sal aller guten lute sin beraubet, vn mag nummer me kein genoz gesin keins mannes, den der keiser behuset. er en sal auch bi in weder sitzen oder sten noch gen, *vnd ist genoz worden aller der, die uz des riches fride sint gescheiden.* darum sal man in nit toden; wan dez keisers vinsternisse hat er mit recht verwircket. er mag auch druz komen mit genaden, vn anders nit; auch en sal er keyn gut von dem riche besitzen nummer me, hat er auch icht, daz ist ledig von im worden. Sint in des riches recht stet gesc.: die meineydigen die sal man verwerfen. Auch stet anders wa gesc.: waz befleckt ist, daz enhoret zu dem riche nit.

Außer den bisher behandelten, regelmäßig wiederkehrenden Strafen und den noch unten zu erwähnenden Ehrenfolgen, finden ſich in den einzelnen Rechtsquellen, aber ungleich ſeltener vorkommend, noch einige andere Strafen angedroht, die wir nicht übergehen können.

So findet ſich das Gefängniß angedroht in den Rechten von Baſel und Bremen, aber in beiden wenigſtens nicht für die erſte Claſſe der Bürger. Nach Basler Recht (Schnell a. a. O. I., Nr. 7) ſoll man den „unendelichen man“, der einen Meineid geſchworen hat, bevor er aus der Stadt verwieſen wird, „in ein turne werffen und darinne acht tag ane gnade ligen und dar nach leisten dz vor geschriben stat“. Und nach dem Stadtrechte von Bremen (Oelrichs a. a. O. 1433, Nr. 58) ſoll man den gewöhnlichen Bürger

„ok de nen sworne en were“, der ein falsches Zeugniß abgelegt hat und die Buße von fünf Mark nicht zahlen kann, „setten in des stades camere to verteynachten“, und nach Ablauf dieser Frist, wenn er nicht ausgelöst wird, stäupen (to der stupe slan) und aus der Stadt verweisen.

Auch entehrende Strafen finden sich hie und da. Ein Beispiel bietet uns das eben angeführte Bremer Statut (Staupenschlag). Nach den Statuta und Concordata der h. freyen Reichs Statt Cölln von 1437 soll man denjenigen, der den Eid, nicht mehr in die Stadt zu kommen, bricht, „an den Kaer[7]) setzen vnnd mit ruetten auss der Statt treiben“. Auch nach dem Freiheitsbriefe von Saarbrücken von 1321 (Grimm Wsth. II. 6) soll der Meineidige „in die schuppe gesetzt werden eins markdages oder eines iarmissen dags“.

Selbst die Todesstrafe wird in einzelnen Rechtsquellen angedroht, aber regelmäßig nur für den wiederholten Rückfall, insbesondere für den Bruch des Eides, nicht mehr in die Stadt zurückzukehren. So im Stadtrechte von Köln von 1437 (a. a. O.), Freiburg im Breisgau fol. XCV., Bern I. 15. Dagegen findet sich in der LGO. der freien Aemter[8]) Folgendes: „Urtheil über einen der falsche Kundschaft bei seinem Eide sagt und schwert vor Gericht und Recht: Dem soll man die drei Finger damit er den falschen Eid gethan und die heilige Dreifaltigkeit die ewige Wahrheit hiemit gelästert abhauen, darnach soll man ihm seine Augen verbinden und mit dem Schwert richten, dass aus ihm werden zwei Stuck also und dergestalt, dass zwischen dem Haubt und Körper ein Wagenrad möcht durchgehen, damit männiglich ab diesem seinem Tod ein Schrecken empfahe sich der Wahrheit zu beflissen.“ Auch aus der Geschichte Berns erzählt Ofenbrüggen (Alamann. Strafr. S. 394) zwei Beispiele von Hinrichtungen wegen falschen Zeugnisses.

Interessant ist in dieser Beziehung die Glosse Langenbeck's (Bürgermeister 1481, gest. 1517) zum Hamburger Stadtrecht von 1497 M. XII. (bei **Lappenberg**, hamburgische Rechtsalterthümer. Hamburg 1845. I. Bd.).

Susz behordt sick in pynliken saken, dar me den schaden myt penningen nicht mach beleggen, indem des mynsken

---

[7]) Kaer = Kaeck oder Kaex. Vergl. Grupen, Anmerkungen aus den deutschen Rechten und Alterthümern. Halle 1763, S. 145.

[8]) Ofenbrüggen, Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz. 3. Heft. S. 18.

leuent myt penningen nicht ys tho vorgeldende vt in L. liber homo D. ad leg. Aquil. Darumme schalme dat boten *myt ghelyker pyne* alsze de hefft gheleden, den me valschliken hefft vortuget vt est textus in l. 1 §. 1 D. ad l. Corn. de sicar. Susz gheborde yd anno 1480 vnde was dat erste richte, dar ik mede sath, dat twe worden beschuldigeth, dat se hadden ghetugeth in gherichte, dat eyn dothsleger hadde nothwere ghedaen vnde worth derhaluen leddich in gherichte ghedelet. Doch in warheyt sick erfant dat de ene der tughe in tyden der slachtinge the Luneborch ghewest was, vnde de ander dar ock nicht by hadde wesen so se suluen bekanden vnde derhaluen worden vorordelt tom dode, the lydende dat de scholde hebben leden, den se valschlike dem richte afftugeten, arg. a. contr. sens. dict. l. 1 D. ad leg. Corn. de siccar.

Während das Stadtrecht von Hamburg selbst, in den Recensionen von 1270, 1292 u. 1497 übereinstimmend, neben dem Ersatze des civilen Schadens nur die Zeugnißunfähigkeit als Folge des Meineides erwähnt, wird hier in der angeführten Stelle die Todesstrafe unter Berufung auf das römische Recht für den Fall als gerechtfertigt erklärt, als zwei Zeugen einem Todtschläger durch die Bestätigung, daß er sich in Nothwehr befunden habe, zur Freisprechung verholfen hatten, und sich hintendrein herausstellte, daß sie zur Zeit der That gar nicht in Hamburg anwesend gewesen waren. Die Stelle zeigt uns, wie man auch in jenen Rechten, welche eine criminelle Bestrafung des Meineides nicht kannten, unter dem Einflusse des eindringenden römischen Rechtes die Lücken der Gesetzgebung zu ergänzen wußte, und wie man dabei kein Bedenken trug, die lex Cornelia als argumentum a contrario zu benützen, um die Todesstrafe auch auf den im römischen Rechte gar nicht erwähnten Fall anzuwenden, wenn das zu Gunsten des Angeklagten abgelegte falsche Zeugniß eine Freisprechung desselben zur Folge gehabt hatte.

Eine allgemeine, in allen Rechtsquellen wiederkehrende Folge des Meineides ist die Unfähigkeit zum Zeugnisse und Eid, bisweilen auch zur Anklage. Wir betonen auch an dieser Stelle, wie wir es bereits bei der Darstellung der leges barbarorum gethan haben, daß in dieser Beziehung die Carolina und das gemeine deutsche Recht und ebenso unsere heutigen Particulargesetzgebungen vollständig auf deutsch-rechtlicher Grundlage ruhen; daß die Ausschließung des Meineidigen von Eid und Zeugniß von dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes zu allen Zeiten und an allen Orten dringend gefordert wurde und wohl auch heute noch gefordert wird.

Wir heben aus der reichen Fülle der einschlagenden Quellenstellen nur einige wenige hervor.

Oesterr. Landrecht aus dem 13. Jahrh. (bei Seckenberg Visiones) S. 264. ... swert er aber darüber mains vnd wil darnach getzeug sein oder jemand sprechen gen seinem leib oder gen seinen eren den sol man zerecht widertreiben.

Lübeck (bei Hach a. a. O.) Cod. III. Theil II. 339.... vnde dar to ne schal he vppe neynen man mer tughen vnde he en schal nicht mer en gut man wesen als he to voren was.

Augsburg 1276 (bei Freiberg a. a. O. S. 78 u. 108). Rechtsbuch für **Curzola** (bei Tomaschek im Archiv für die Kunde österr. Gesch. XXVI. S. 125): ... et perdat suam veritatem et credenciam in omnibus.

Goslar. Statuten (Göschen 935): Keveskindere unde menedighe lüte (Diebe, entlaufene Mönche u. s. w.) ..... ne mogen nicht tüghen. Interessant ist die in den Goslar'schen Statuten (bei Göschen 86. 5) den Meineidigen gegebene Scheinbuße: Twene besmen unde en schere is der bute de ire recht mit düve oder mit rove oder mit *meynedhen* oder mit andern dinghen vorwarcht hebbet .... Ok sint se sunder werghelt.

Wenn wir diese Stelle vergleichen mit Sachsenspiegel III 45. 9 (Homeyer), wo ebenfalls die Scheinbuße von zwei Besen und einer Scheere für jene Leute erwähnt wird, welche ihr Recht verwirkt haben, so ergibt sich daraus, daß die Statuten von Goslar einfach die Meineidigen zwischen die Worte des Sachsenspiegels eingeschoben haben.

Hamburg 1270, VII. 14, und übereinstimmend die Recensionen von 1292 u. 1497 (bei Lappenberg a. a. O.): Vnde dar to ne schal he nicht mer also gud man wesen, also he to uoren was.

Basel Verordnung v. 19. März 1411 (Schnell a. O. I. N. 93) .. und daz er ze keinem gezugen niemer genommen sol werden umb kein sach.

Der Sachsenspiegel hat keine hieher gehörige Bestimmung, wohl aber der Spiegel deutscher Leute (bei Ficker 80. a) und der Schwabenspiegel 13 (Laßberg): Wer nicht gezive mac gesin.... vnd maineide livte die des vor gerichte ober zivget sint. Aehnlich auch der vermehrte Sachsenspiegel (Ortlof) IV. 46, 12.

Bairisches Landrecht v. 1518, IX. Buch, 8. Art. Die nachgeschrieben person mit namen Freyhaitzbueben [8]), Vnsyn-

[8]) Ueber diese Freiheitsbuben, die insbesondere wegen des **Kolenberger Gerichtes** in Basel eine kleine Literatur für sich aufzuweisen haben, vergl. Osenbrüggen Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz 1. Heft 1858, S. 4 ff.

nig . . . auch mainaydig leut, die vor gericht des vberwunden sind, vnnd all ander Eerloss person . . . . . mögen desshalben nit zeugen gesein.

Die Zeugniß- und Eidesunfähigkeit erscheint nur als ein einzelnes Symptom der allgemeinen Schmälerung der Ehre, die der Meineidige in den Augen seiner Mitbürger erlitten hat. „Bei der engen Verbindung von Eid und Ehre, da taugliche Zeugen bezeichnet wurden als solche, denen „„Eides und Ehren zu getrauen"", und von denen, die ihren Eid gemißbraucht oder gebrochen hatten, gesagt wurde, sie hätten „„Eid und Ehre übersehen"", lag es nahe, mit der Einbuße der Eidesfähigkeit die Ehrlosigkeit als Folge der Verurtheilung wegen Meineid zu verbinden oder jene Einbuße dahin zu erweitern, da ja die Eidesfähigkeit der innerste Kern der bürgerlichen Ehre war." [9])

Auch für diese gewissermaßen die äußerste Spitze der Ehrenfolgen des Meineides darstellende allgemeine Ehrlosigkeit lassen sich zahlreiche Beispiele aus den Quellen nachweisen. So läßt das Stadtrecht von Bremen a. 1433 St. 57 den Namen des Meineidigen „delghen ute des stades tafelen", während umgekehrt die mehrerwähnte Basler Verordnung vom 19. März 1411 angeordnet hat, sein Name solle in ein eigens zu diesem Zwecke angelegtes Stadtbuch gesetzt und darin verschrieben werden, daß er ewiglich ein verworfener Mensch sein solle aller seiner Ehren und „Würdigkeiten".

Vermehrte Sachsenspiegel IV. 47, 13. (Ortlof.) Unde der umbe lon geczuget had, den sol man kundigen an deme gerichte rechteloz und erloz. — Vergl. Goslar. Statuten bei Göschen 96, 37.

Aehnlich die Wormser Reformation von 1498. I. 5 . . . auch die Person die Erloss seint als meineidig vnd dergleichen offenbarlich verleumdete person.

Endlich sei noch als eine specielle Ehrenfolge des Meineides erwähnt die Unfähigkeit, Schöffe bei den westphälischen Vehmgerichten zu werden. Sie ist ausgesprochen in dem Reichsabschiede von 1442 (sog. Kaiser-Friedrich-Reformation) §. 13. (Neue Sammlung der R. A. Frankfurt 1747. I. S. 170 ff.) Das heimliche Gericht soll, um dem bisher vorgekommenen „Unrath" ein Ende zu machen, fürbaß mit frommen, verständigen und erfahrenen Leuten besetzt, „vnnd nicht durch bennisch, verächtet, vnelich geborn,, *maynaydige* oder aygen Lute gehalten werden". Diese Bestimmung ist beinahe wörtlich hinüber genommen worden in den §. 1 des R. A. v. 1495. (Neue

[9]) Osenbrüggen, Alamann. Strafrecht 391 und in seinen deutschen Rechtsalterthümern aus der Schweiz Nr. IX. S. 51.

Sammlung II. 18.) Es sind wenige Stellen in unseren mittelalterlichen Quellen, welche so scharf die Stellung des Meineidigen in den Augen seiner Mitbürger charakterisiren, wie die eben angeführte Reihe von Ausschließungsgründen. [10])

§. 12. Wie aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, und sich leicht durch weitere Quellenstellen nachweisen ließe, sind es vorzugsweise die süddeutschen Rechte, welche den Meineid mit strengen, in der Regel sogar grausamen Strafen bedrohen, während die große Mehrzahl der norddeutschen Rechtsquellen sich mit der Hervorhebung der Verpflichtung zum civilen Schadensersatze und mit der Verhängung der Zeugnißunfähigkeit begnügt. Ja in einer ganzen Reihe von Rechtsquellen aus Süd- und Norddeutschland wird der Meineid auch nicht mit einer Silbe erwähnt, so unter andern insbesondere auch im Sachsenspiegel. Dasselbe ist auffallender Weise auch im Stadtrechte von Bamberg der Fall, das Schwarzenberg als erste Grundlage für die Abfassung seiner Bambergensis gedient hat, und das den Meineid ebenso wie Ehebruch, Unzucht und Kindesmord vollständig mit Stillschweigen übergeht. [1])

Es liegt jedoch auf der Hand, wie unrichtig es wäre, aus diesem Stillschweigen auf eine völlige Strafloſigkeit des Meineides in den hieher gehörigen Rechten schließen zu wollen. Es greift hier, die weltliche Gesetzgebung ergänzend, häufig selbst in das Gebiet derselben hinübergreifend, die Competenz der geistlichen Gerichte ein. Da der Meineid zu den delictis mixtis [2]) gehörte, waren sowohl die weltlichen wie auch die geistlichen Gerichte zum Einschreiten berechtigt, und das Zuvorkommen allein war es, das den Ausschlag gab. Wie ernst die geistlichen Gerichte diese Competenz nahmen, und wie sehr sie geneigt waren dieselbe über das ihnen zukommende Gebiet hinaus auszudehnen, beweisen die Gravamina der deutschen Nation v. J. 1552. [3]) Es wird im Cap. 53 darüber dringend Beschwerde geführt, daß die weltlichen Richter durch Androhung der Excommunication daran verhindert werden, in den Fällen gemeinschaftlicher Gerichtsbarkeit — unter welchen *perjuria* atque adulteria maleficiorumque praestigiae besonders hervorgehoben werden — die ihnen zustehende richterliche Gewalt auszuüben; und daß die geistlichen Richter gegen alles Recht sich die alleinige Jurisdiction über alle der-

[10]) Vergl. noch Budde Ueber Rechtloſigkeit, Ehrloſigkeit und Echtloſigkeit. Bonn 1842, S. 64 f.

[1]) Vergl. Zoepfl Das alte Bamberger Recht, Heidelberg 1839, S. 121.

[2]) *Gonzalez Tellez*, Commentaria perpetua, Francof. 1690, Tom. I. p. 749 rechnet zu diesen adulterium, sacrilegium, concubinatus, usura, sortilegium, *perjurium*, nefandum crimen, blasphemia.

[3]) Münch Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate. Leipzig 1830 ff. I. S. 380 f.

artigen Fälle anzumaßen suchen. „Quod ipsum jurisdictioni civili non ferendum est onus ac gravamen.“

Selbst da, wo in einzelnen Fällen der Meineidige vielleicht Macht genug besaß, um dem Schwerte des weltlichen Gerichtes, wie dem Banne der Kirche Trotz bieten zu können, wartete seiner ein ebenso strenger wie starker Richter. Der Meineid gehörte zu den *Vehmwrogen*, und vielleicht kein anderes Delict war, vermöge seiner eigenthümlichen Natur mehr dazu geeignet, Gegenstand der Thätigkeit des westphälischen Vehmgerichtes zu sein, als der Meineid, der zugleich Recht, Religion, Moral und Volkssitte verletzte. Ausdrücklich wird der Meineid unter den Vehmwrogen aufgezählt in der westphälischen Gerichtsordnung von 1408 §. 31.[4]) (Neue Sammlung der R. A. I. S. 105 ff.) Mann soll auch sunderlich mercken, dass dys die Stücke sint, darumme mann eynen an die fryen Stuele heyschen, erfolgen, verfemen und verfüren mag, nemelich: Dypstal, Vorretereye, Kirchenschyndere, Notzoger, Kinschelbetherin, Berouber und Plünderer, heymliche Mordere, vnwyddersagt eynem Herrn das syne nemen, und *Meyneyder*.

Diese der weltlichen Gerichtsbarkeit parallel laufende Competenz der geistlichen Gerichte, und das subsidiäre Einschreiten des westphälischen Vehmgerichtes müssen wir mit der oft lückenhaften weltlichen Gesetzgebung zusammenhalten, um ein vollständiges Bild zu gewinnen. Diese zusammenwirkenden, ineinandergreifenden Factoren boten bei dem damaligen Stande der Rechtspflege die sicherste Gewähr, daß kein Schuldiger der verdienten Strafe entgehen werde. In keinem Falle aber kann von einer Straflosigkeit des Meineides die Rede sein, auch da nicht, wo unsere Rechtsquellen keine Strafdrohung gegen denselben enthalten.

Indem wir oben den Charakter des Meineides als eines delictum mixti fori hervorhoben, haben wir zugleich die Auffassung desselben gekennzeichnet, welche das ganze Mittelalter beherrschte. Er erscheint als ein vorzugsweise religiöses Verbrechen, in dieser, wie in den vorhergehenden und nachfolgenden Perioden der deutschen Rechtsgeschichte. Und wir können es nicht anders erwarten, wenn wir uns das nach dem damaligen Zustande der Rechtspflege gerade bei diesem Verbrechen unvermeidliche Ineinandergreifen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, geistlicher und weltlicher Gesichtspunkte vor Augen halten, wenn wir uns den Einfluß vergegenwärtigen, welchen das systematisch in sich geschlossene, auf dem ganzen christlichen Erdkreise gleichmäßig zur Anwendung gebrachte canonische Recht äußern mußte auf das deutsche Recht, das, in eine Unzahl von particularen Bildungen zersplittert, seines einheitlichen

[4]) Es ist die 26. von den sog. K. Ruprechts-Fragen.

Ursprunges nur mehr dunkel bewußt war, auf das deutsche Volk, das der Geist des Christenthums in allen seinen Schichten durchdrungen hatte. Diese einseitig religiöse Auffassung gibt dem Meineid seine Stellung im System, und fragen wir nach dem Rechtsgut, nach dem Object, das durch denselben verletzt wird, so antwortet uns die große Mehrheit unserer Quellen übereinstimmend: Gott und seine heilige Religion. So sehen wir denn, um nur einige wenige Beispiele hervorzuheben, daß das Berner Stadtrecht I. 15 den Meineid ausdrücklich unter die Frevel rechnet, „so wider Gott begangen werden", daß andere, wie Regensburg (Freyberg a. a. O. S. 55) und Brünn (v. 1243 §. 21; aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts §. 86) den „Gottschelter" und den Meineidigen genau mit derselben Strafe belegen, während Wien und Hainburg (siehe oben S. 65) beide nur dadurch von einander unterscheiden, daß sie bei ersterem den Loskauf der Zunge unbedingt ausschließen; daß endlich wieder andere, wie das Regensburger Friedgerichtsbuch (Freyberg a. a. O. S. 75) und das Stadtrecht von Luzern (Zeitschrift für schweizer. Recht. V. 86) ausdrücklich auf die von dem geistlichen Gerichte aufzuerlegende kirchliche Buße, und die durch Uebernahme derselben bewirkte Sühne verweisen.

Neben dieser in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der mittelalterlich-deutschen Strafrechte unbedingt dominirenden rein religiösen Auffassung des Meineides verschwindet die in einzelnen Quellen, insbesondere unter dem Einflusse des römischen Rechtes, und in Folge der durch den Städteverkehr bewirkten deutschrechtlichen Entwicklung und Weiterbildung des römischen falsum-Begriffes hervortretende Tendenz, wenigstens das falsche Zeugniß als eine gegen die fides publica gerichtete Handlung, oder als eine Bedrohung der Privatrechte der Proceßparteien aufzufassen; und sie verschwindet um so vollständiger, je mehr wir uns dem Ausgange des Mittelalters nähern, bis endlich die Carolina, indem sie den Meineid unmittelbar an die Gotteslästerung anreihte, seine Stellung im Systeme des gemeinen Rechtes auf Jahrhunderte hinaus entschied.

Fragen wir nunmehr nach den Merkmalen, welche nach mittelalterlich-deutscher Auffassung erforderlich sind, um den Begriff des Meineides zu constituiren, so wird unsere Ausbeute dürftig genug ausfallen, wenn wir jede der Rechtsquellen einzeln für sich betrachten. Berücksichtigen wir sie dagegen in ihrer Gesammtheit — was wir bei der ihnen allen gemeinsamen Grundauffassung ohne Gefahr eines Fehlschlusses thun können, so ergibt sich, daß die meisten jener Merkmale, welche der Artikel 107 der Carolina zum Begriffe des Meineides fordert, bereits in den Quellen **dieser** Periode hervorgehoben werden.

1. Daß der Meineid vor Gericht abgelegt sein müsse, wird an mehreren Stellen ausdrücklich erwähnt.

So Basel (Schnell I. Nr. 7) . . . jeman der vor den . . . reten gesworen hette; (Schnell I. 70): wer sinen eid vor gerichte butet; (Schnell I. 143): welche person hinfür vor rate, gerichte, vor den unzuchtern, vor den ladenherren oder kouf-husherren offenlich frevelich vnd kuntlich meineidig funden wird.

Augsburg (bei Freyberg a. a. O. S. 108): swär meins hat gesworn vor gerichtes.

Regensburg. Friedger. Buch (bei Freyberg a. a. O. S. 75): Wer vor den purgern und dem Richter ainen mainen ait swertt.

Aelteste Statuten von Trient (bei Tomaschek a. a. O., Art. 27): Item ob einer oder ein person hat gesworen vur gericht vnd falschen aid.

2. Ebenso wird hervorgehoben, daß — was eigentlich in der Natur der Sache gelegen und daher von der Carolina nicht ausdrücklich erwähnt ist — der Meineid wissentlich und „willichlichen" abgelegt sein muß, um criminell strafbar zu sein.

Augsburg (bei Freyberg, S. 78) . . . daz er einen gestapten eit *willichlichen* gesworen habe unde gebrochen habe.

Basel (Schnell I. 143) . . . welche person . . . offentlich *frevelich* vnd kuntlich meineidig funden wirt.

Schwabenspiegel 367 I. (Laßberg): Swer ein mein eit swaert *mit wizzen.*

3. Unter den Schriftstellern des älteren gemeinen Rechtes wurde bekanntlich ein ebenso lebhafter, wie unerquicklicher Streit über die Bedeutung der Worte „gelehrter Eid" (Carolina A. 107) geführt. Während die Einen darunter richtig das Vorsprechen der nachzusprechenden Eidesformel, das römische conceptis verbis jurare, verstanden, bezogen es Andere auf die vorhergehende Meineidserinnerung und gingen sogar so weit, auf Grund dieser Erklärung die praevia admonitio den Begriffsmerkmalen des Meineides beizuzählen.

Hätte man bei diesem Streite das ältere deutsche Recht vor Augen gehabt, so wäre dieses Mißverständniß wohl bald behoben gewesen. Schon nach dem Proceßrechte der leges barbarorum werden dem Schwörenden die durch das Urtheil festgesetzten Worte der Eidesformel vorgesagt und er hat dieselben so genau nachzusprechen, daß ein „Fehlen am Eide" Sachfälligkeit und außerdem Bußzahlung nach sich zieht. Das Vorsagen des Eides, bei welchem der Vorsagende einen Haselstab in der Hand hält, heißt „den Eid staben".[5]) „Gestabter Eid", und damit gleichbedeutend „gelehrter Eid", ist daher der Eid, bei welchem die Eides-

[5]) Vergl. Siegel, Ger.-Verfahren S. 226 ff.

formel dem Schwörenden Wort für Wort vorgesprochen wird.[6]) Diese, aus dem heidnischen Alterthume stammende Sitte hat sich im Mittelalter erhalten. Es war daher nur eine natürliche Consequenz dieses Gebrauches, wenn man auch bei der Frage nach dem Vorhandensein eines Meineides daran festhielt, daß der Eid, in der vorgeschriebenen Form abgelegt, ein gelehrter oder gestabter Eid gewesen sein müsse.[7])

Vergl. Augsburg (bei Freyberg S. 78) ... daz er einen gestapten eit williclichen gesworen habe vnde gebrochen habe.

Memmingen (Freyberg V. 254) .... se süllent sy sweiren gelert ayd ze got vnd allen hailigen ..... bitz das sy gelert ayd sweyrent.

Rebenweisthum von Twann (Grimm Wstb. I. 182). Diese drei bannwarten sollen von dem twingherren in gelübd genommen werden mit einem gelehrten leiblichen eid zu gott und den heiligen.

Stadtrecht von Ofen 1421, Art. 320 (bei Michnay und Lichner, Das Ofner Stadtrecht, Preßburg 1845) ... redend deyn aid, den man in fur geyt.

Basel Landger.-Ordng. (Zeitschrift für schweizer. Recht III.) Art. 79. Beschehes, das ... Einige darunter wären, die deme, so ihnen den Eidt gibt, die Wort die er alssdan nachsprechen sollt, nicht nachspreche ....

§. 13. Wir haben bereits oben bei der Besprechung der leges barbarorum hervorgehoben, daß das älteste deutsche Recht die Scheidung von Meineid und falschem Zeugnisse nicht durchführt und nicht durchführen konnte. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich in den Rechtsquellen des deutschen Mittelalters. Aber der Erklärungsgrund für dieselbe liegt nicht mehr, wie zur Zeit der Volksrechte, in dem Institute der Eideshelfer — das wenigstens in den süddeutschen Quellen beinahe vollständig durch den Zeugenbeweis verdrängt wird, während die norddeutschen, so der Sachsenspiegel, an dem Beweise durch Eideshelfer insbesondere im

---

[6]) Grimm, R.-A. 902; Grupen, Teutsche Alterthümer. Hannover. 1746. Cap. 2. — Haltaus, Glossar. Germ. Leipzig 1758, s. v. staben („staven, steven"), den Eid stab. h. e. praelegere et dictare alicui conceptam formulam jurisjurandi, iisdem prorsus verbis repetendam, praeire dictando ut alter in iisdem verbis eodemque ordine accurate incedat." s. v. gestabter Eid: „juramentum conceptum et dictatum". — Walch Glossar. s. v. „gelehrt".

[7]) Zu unterscheiden von dem gestabten Eid ist das „an den Stab geloben" (z. B. Luzern a. a. O., Art. 98), die sponsio judicialis, die zwar in Bezug auf manche ihrer Wirkungen dem Eide gleichgestellt wird, mit demselben aber durchaus nicht zusammenfällt. Vergl. Haltaus Glossar. s. v. stab.

Criminalproceſſe noch länger feſthalten, — ſondern darin, daß auch das Zeugniß eidlich abgelegt wird, und ſo, bei dem Vorherrſchen des religiöſen Geſichtspunktes, vollſtändig in dem Meineide aufgeht. Wir ſehen daher, daß unſere Quellen bald vom Meineide, bald vom falſchen Zeugniſſe ſprechen, bald auch beide ausdrücklich mit Strafe bedrohen, ohne daß dieſer verſchiedenen Behandlung ein innerer, principieller Unterſchied in der Auffaſſung und Beſtrafung zu Grunde liegen würde. [1])

Ebenſowenig wie Meineid und falſches Zeugniß, ſind Meineid und Eidesbruch in den Quellen dieſer Periode zu ſelbſtſtändigen, geſonderten Begriffen entwickelt. Das deutſche Recht behandelt den Eidesbruch nicht als eine beſondere Art der Verletzung der Eidespflicht, die dem eigentlichen Meineide gegenüber geſtellt und mit ihm unter dem gemeinſamen höheren Begriffe zuſammengefaßt wird, ſondern es vermiſcht die Begriffe, wie es die Ausdrücke: treulos, eidbrüchig abwechſelnd als gleichbedeutend gebraucht. Ofenbrüggen hat in ſeinem alam. Strafr. S. 391 für dieſe bekannte Erſcheinung eine Reihe von Belegen beigebracht, ſo daß wir hier darauf verzichten können, auf dieſen Punkt näher einzugehen.

Um den Eidesbruch herum gruppirt ſich eine Reihe von Handlungen, welche durch die bei ihnen unterlaufende Verletzung der Eidespflicht oder des an Eidesſtatt gegebenen Verbrechens eine eigenthümliche, ſie dem Meineide annähernde Färbung erhalten, aber doch wegen der Natur des in erſter Linie durch ſie verletzten Rechtsgutes nicht mehr in eine Darſtellung der Lehre vom Meineide einzubeziehen ſind.

Vor allem wäre hier zu erwähnen der Bruch des gelobten Friedens, der mit ſeinen Wurzeln bis in die älteſten Zeiten des germaniſchen Heidenthumes [2]) zurückreicht. Wer den gelobten Frieden bricht, begeht eine Treuloſigkeit, einen Meineid.

„Und wäre jemand ſo raſend, daß er den geſchloſſenen Vergleich verletzte, einen Todtſchlag beginge, nachdem er Frieden gelobt hat, ſo ſoll er verbannt ſein von Gott und aller chriſtlichen Verſammlung zur Ehre Gottes, ſo weit als Menſchen den Wolf verfolgen, Chriſten die Kirche beſuchen, Heiden Opfer ſchlachten, die Mutter Kinder gebiert und das Kind die Mutter ruft, das Feuer brennt, der Finne auf Schnee-

[1]) Jedenfalls dürfte ein, wenn auch nur oberflächlicher Blick auf die von uns beigebrachten Quellenſtellen genügen, um den Nachweis zu liefern, daß die von Ofenbrüggen für das Alamann. Recht aufgeſtellte und begründete Behauptung, „daß das falſche Zeugniß vor Gericht nicht häufig in den Quellen erwähnt iſt," wenn wir das ganze Gebiet der mittelalterlich-deutſchen Quellen in's Auge faſſen, nicht zutreffend erſcheint. Unſere Quellen heben das f. Z. mindeſtens ebenſo häufig hervor, wie den Meineid.

[2]) Wilda, 229.

ſchuhen läuft, die Föhre wächſt, der Falke fliegt am Frühlingstag, wenn der Wind unter beiden Flügeln ihn dahintreibt." [3])

Denſelben Charakter, wenngleich abgeſchwächt durch den allmäligen Sieg des Compoſitionenſyſtems, ſpäter des Syſtems der öffentlichen Strafen, hat der Bruch des gelobten Friedens in den leges barbarorum [4]), und in den Rechtsbüchern des deutſchen Mittelalters [5]) beibehalten. Am deutlichſten erhellt ſeine rechtliche Natur aus dem citirten Capit. v. 805.

Et si aliquis post pacificationem alterum occiderit, componat illum, et manum quam perjuravit perdat et insuper bannum dominicum solvat.

Dieſe Stelle enthält zugleich die beſte Rechtfertigung dafür, daß wir den Bruch des gelobten Friedens von unſerer Darſtellung ausſchließen. Er enthält, um in moderner Sprache zu reden, eine Reihe von ideell concurrirenden Delicten; den Grundton dieſer Verbrechensconcurrenz bildet die trotz des eidlich bekräftigten Friedensſchluſſes begangene Tödtung; qualificirt wird dieſelbe in erſter Linie durch den Friedensbruch, in zweiter dadurch, daß der gebrochene Friede ein eidlich angelobter war. Compoſitio für den Todſchlag, die Königsbannbuße für den Friedensbruch, der Verluſt der Hand für den Meineid; in dieſer Häufung der Strafen zeigt ſich deutlicher, als es durch eine längere Auseinanderſetzung geſchehen könnte, die Auffaſſung des alten deutſchen Rechtes über die Natur des Bruches des gelobten Friedens.

Und ganz dieſelbe Auffaſſung finden wir wieder in dem Art. 108 der Carolina über den Bruch der geſchworenen Urphede, der vollſtändig auf deutſchem Boden ſteht. Als qualificirendes, die verwirkte Leibesſtrafe eventuell bis zur Todesſtrafe ſteigerndes Moment erſcheint auch hier die Verletzung der Eidespflicht, welche die ſyſtematiſche Anreihung an den Meineid rechtfertigt: aber den erſten Grund der Beſtrafung, das conſtitutive Element des Verbrechens, bilden die „sachen vnnd thatten, darumb er vnser Keyserlichen recht vnnd diser ordnung nach, zum todt **on das** mocht gestrafft werden".

Nach der entgegengeſetzten Richtung hin ſchließen ſich an den Eidesbruch an der einfache Treubruch, die Treuloſigkeit, der Bruch des

[3]) Graugans II. p. 168—171 bei Wilda 230.

[4]) Vergl. Edict. Rothar 143; capit. in Theodon. villa promulg. a. 805 c. 5 (Pertz Legg. I. 133); Waitz Verf.-Geſch. IV. 431 ff.; Oſenbrüggen Strafr. d. Langob. S. 6 ff.

[5]) Vergl. Oſenbr. Alam. Strafr. S. 57 ff.; Löning, der Vertragsbruch und ſeine Rechtsfolgen. I. Band. Straßburg 1876, S. 135 f.; insbeſ. den ganzen den „Bruch des Sühnevertrages" behandelnden §. 59. (Leider konnten wir die erſt während des Druckes uns zugekommenen, eingehenden Erörterungen Löning's im Texte nicht mehr berückſichtigen).

eidlichen oder nichteidlichen Privatverſprechens[6]), unter welchem wieder als eine beſonders hervorgehobene, theilweiſe mit dem Meineide gleich geſtrafte Art der Bruch der gelobten Gewere[7]) hervortritt; endlich das ebenfalls hie und da mit Strafe bedrohte Leugnen vor Gericht.[8]) Mit letzterem haben wir die Grenzen der uns geſtellten Aufgabe bereits vollſtändig überſchritten.

Wir heben zum Schluſſe noch einige in den allgemeinen Theil des Strafrechtes gehörige Lehren in ihrer Anwendung auf den Meineid hervor.

Die Anſtiftung zum Meineide wie zum falſchen Zeugniſſe wird in den mittelalterlichen Quellen wie in den leges barbarorum und im canon. Rechte häufig hervorgehoben, und man kann es wohl als einen allgemeinen Grundſatz hinſtellen, daß der Anſtifter mit derſelben Strafe belegt wird, wie der falſche Zeuge ſelbſt.

Vergl. Regensburg. Friedg. B. (Freyberg a. a. O. S. 68): *Wer ainen falschen czeugen frümt,* denselben und den der valsch czeug ist, Wirt der mit siben glaubhaftiger man vberwunden, der geb X pfund für den aidt u. ſ. w.

Stadtrecht von Freyſing (Freyberg a. a. O. S. 230): Wer mit dem Recht uberwunden wirt, daz er valschen zeug lait umb gut oder umb welherlay sach das war, der sol alles dez schuldig sein, des der schuldig ist, der valscher zeug ist. — (Freyberg a. a. O. 232): ... Wer auch also uberwunden wirt, daz er valschen zeug gestelt hab, der ist derselben puss schuldig. Uebereinſtimmend damit das bairiſche Landr. a. 1346 (bei Freyberg a. a. O. S. 492).

Stadtrecht v. München 1347 (Freyberg a. a. O. V. 347): Wer mit dem rechten uberwunden wirt, dass er valschen zewg umb Gült lont der sol alles des schuldig seyn als der umb gut valscher zewg ist.

Goslar. Statut. (Göſchen 96, 37): Welk man enne medet umme lon to tüghende, kumt man des boven ine, so is he ghevallen an der sake, unde mot deme richtere wedden unde deme sakwolden sine bute gheven, unde de valsche tüch is rechtlos unde erenlos. Dieſe Beſtimmung fehlt im Sachſenſpiegel, findet ſich aber wieder im vermehrten Sachſenſp. IV. 47, 13.

[6]) Vergl. hierüber Löning a. a. O. S. 521 ff.

[7]) Nach dem Sachſenſpiegel II. 15 muß für den Bruch der gelobten Gewere (vergl. Kraut, Vormundſchaft 375 Note 17) eine Werbuße gegeben werden, „dat is sine vordere hant, dar he die gewere mede lovete". Vergl. Gosl. Stat. bei Göſchen 81, 22—25, 30; Vermehrt. Sachſenſp. (Ortlof) IV. 44, 2.

[8]) Gosl. Stat. bei Göſchen 94, 23: Wert en man erre sake overtüghet mit gherichte .... de is rechtlos und erenlos, of he des hevet vor gherichte vorsaken. Vergl. Verm. Sachſenſp. IV. 47, 11 (Ortl.)

Vergl. noch das Privil. Friedr. II. f. Goslar v. 1219 (bei Göschen 112, 20): Si quis autem ad producendum super aliquem testimonium vilem et infamem personam pretio conduxerit, reus judicetur.

Aelteste Statute für Trient (Tomaschek a. a. O. 621): Die etlich leut dar zw verfuert haben falsche zeugnus zugeben. Item ob ein man ein betreugt ainen ze sagen ein falsche czeugnus, mit welcher masz daz beschicht vor dem rechten ze vnrechten vnd schaden einer andern person, die sollen gleich also gestraft werden, als oben geschriben stet.

Den Fall, daß jemand zum Meineide gezwungen wird, behandelt der Schwabenspiegel 171 (Laßberg) ganz in derselben Weise, wie das canonische Recht (im can. 1, XII. 5.): Swer ein mensche dar zuo twinget. daz er meines swert. Ist er schuldig an dem eide. Wir sprechen also. si sint beide schuldig vnd wirt einer vber redet, dez meineides. alse hie vorgesprochen ist. wen sol si beide gelich buozzen.

Ein specieller Fall der Begünstigung wird hervorgehoben in der Gerichts-Satzung von Bern I. 15, 2 (a. a. O.): Wer die Eydbrüchigen vffenthaltet .... vnd des bezüget wirt, derselb soll ein gantz Jar leysten vnd zächen pfundt Pfenning zu Eynung geben, dessglychen so er dess grossen Rahts were oder sonst ein Ampt trüge derselben entsetzt syn.

Der Rückfall wird beim Meineide, insbesondere aber beim Bruch der geschworenen Urphede bisweilen als Strafschärfungsgrund erwähnt, und kann sogar die Verhängung der Todesstrafe nach sich ziehen. Außer den bei Ofenbrüggen S. 185 f. erwähnten Bestimmungen des Stadtrechtes von Freyburg im Br. XCV. 1 und der Berner Gerichtssatzung I. 15, 1, welche beide den Rückfälligen mit dem Tode bestrafen, gehören hieher noch das alte Landbuch von Glarus (bei Blumer in der Zeitschrift für schweizer. R. V. Bd. 12, 25, 27, 28) und das Stadtrecht v. Köln a. 1437 (a. a. O.). Letzteres verordnet, daß den abermals Rückfälligen „die botthen angreiffen und ihn offentlich mit dem schwerdt Richten“ sollen.

In mehreren Rechtsquellen wird auch das Erbieten zum Meineide hervorgehoben und mit Strafe bedroht.

Vergl. Basler Verordnung v. 1401 (Schnell a. a. O. N. 70). Wer sinen eid vor gerichte butet umb ein sach ze tuonde unschuldig ze sinde und der darnach erzuget wirt und schuldig funden wirt, der sol ein jar vor den cruzen leisten und darzuo die grosse bessrunge verfallen sin und genzlich von im genommen werden ane gnade.

Basel Land. Ordg. (Zeitschrift für schweiz. R. III.): Art. 83. Von Anerbiethen einen Eydt zu thun. Beschehe es etwan dass einer umb irgend einer Sach willen unschuldig angesprochen wurde vnd spricht unschuldig zu sein, auch derowegen sich anerbiethete seinen Eydt darfür zu thun, vnd aber dess der That überwiesen wurd, der ist Leib und Gutt verfallen, und giebt er zur Stund nicht gute Sicherheit, soll ihne der Obervogt in ein Kefi in gutte Verwahrung legen und ihne darinnen ligen lassen, biss vff die zeit, da er mit unsern Gn. Herren uberkommbt.

Dagegen können wir uns nicht damit einverstanden erklären, wenn Ofenbrüggen Alam. Str. S. 150 auch die folgende Bestimmung des Stadtrechtes von Memmingen (bei Freyberg a. a. O. V. 280) hieher zieht. Wenn ein aid erteilt wirt mit dem Rechten, hebt der uff und wil doch nit vollvaren mit dem aid und hebt wider nider, der vervallet ainer fräflin, und sol ouch darzuo den klager bezalen siner schuld, darumb er in beklegt hett, und wirt ein aid erteilt, hebbt der uff und wider nider an des Richters urlöb, und hebt denn wider uff und vollvert denn mit dem aid, der vervallt ein unrecht, das ist 16 Heller.

Unseres Erachtens handelt es sich in der vorliegenden Stelle gar nicht um das Erbieten zum Meineide, sondern darum, daß der zum Eide aufgerufene denselben gar nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise leistet. Wir haben es hier zu thun mit einer Reproduction des altgermanischen Grundsatzes, daß das „Fehlen am Eide" Sachfälligkeit und Bußzahlung nach sich zieht.

Es ist in den oben angeführten Quellenstellen, welche das Erbiethen zum Meineide mit Strafe bedrohen, allerdings von der Bestrafung von Handlungen die Rede, welche nach unserer heutigen Terminologie in das Stadium der Vorbereitung oder des Versuches fallen. Dennoch wäre es unrichtig, in denselben eine Bestrafung des Versuches des Meineides zu erblicken.

Gerade jenes Moment, welches nach unserer modernen Auffassung das Wesen des Versuches bildet, die begriffliche Beziehung zum vollendeten Verbrechen, und das äußerliche Hervortreten dieser Beziehung in der Proportion der Strafen, ist bekanntlich dem älteren Rechte noch völlig fremd. Das Erbieten zum Meineide ist demnach als eine selbstständig strafbare Handlung und nicht als Versuch des Meineides aufzufassen.

IV. Das canoniſche Recht.

§. 14. Ehe wir uns der Darstellung der Carolina zuwenden, müssen wir noch einen Blick auf die Behandlung der Lehre vom Meineide im canonischen Rechte und bei den italienischen und holländischen Schriftstellern dieser Periode werfen. Gerade bei einem Verbrechen von so entschieden religiöser Färbung, wie es der Meineid nach der damals allgemein herrschenden Ansicht war, mußte der Einfluß des canonischen Rechtes schärfer hervortreten als anderswo, und sowohl die Auffassung im Allgemeinen, als auch die Entscheidung der einzelnen Fragen wesentlich beherrschen.

Die Auffassung des canonischen Rechtes läßt sich kurz kennzeichnen. Ihm erscheint der Meineid als ein durch die Anrufung Gottes qualificirter Fall der Lüge. Es legt daher einerseits alles Gewicht auf das subjective Moment, die Willensrichtung des Thäters, auf die bewußte und gewollte Wahrheitswidrigkeit, und andererseits wird durch die Anrufung Gottes die Lüge qualificirt zu einem direct gegen Gott gerichteten [1]), der Gotteslästerung nahe verwandten Verbrechen.

Wenn wir diese Grundauffassung festhalten, so erscheint uns eine Reihe von an sich auffallenden Consequenzen, die das canonische Recht gezogen hat, als durchaus folgerichtig.

So erklärt sich aus derselben die Behandlung des sogenannten subjectiven Falscheides als eines eigentlichen Meineides.[2])

---

[1]) So stellt Berardi Commentaria in jus eccles. univers. Venetiis 1778 das perjurium unter die crimina directo contra Deum admissa (Tom. IV, 72 ff.), vergl. Devoti Institutionum canonicarum libri IV. Bassani 1834, Tom. IV. p. 93 ff.

[2]) Unter den neueren Schriftstellern wird dieselbe Ansicht vertreten von Abegg im n. A. d. K. R. 1834 u. 1838 (theilweise unter Berufung auf die citirten Stellen des decret. Gratiani); ihm kommt am nächsten Wächter

Vergl. *can. 3, causa 22, quaestio 2*:

Homines falsum jurant vel cum fallunt vel cum falluntur . . . . Fac alium qui putat falsum esse et jurat, tamquam verum sit, et forte verum est! Verbi gratia (ut intelligatis) pluit in illo loco: interrogas hominem, et putat non pluisse, et ad negotium ipsius competit, ut dicat, pluit, sed putat, non pluisse; dicitur ei, vere pluit? vere; et jurat: et tamen pluit ibi, sed ille nescit, et putat, non pluisse, *perjurus est.* Interest, quemadmodum verbum procedat ex animo. *Ream linguam non facit, nisi mens rea.*

Can. 4 eod . . . . potiusque e contrario, quantum in ipso est, mentitur ille, qui dicit verum quod putat falsum. Quantum enim ad animum ejus attinet, quia non, quod sentit, hoc dicit: non verum dicit; quamvis verum inveniatur esse, quod dicit. Nec ullo modo liber est a mendacio, qui *ore* nesciens verum loquitur, sciens autem *voluntate* mentitur. Non consideratis itaque rebus ipsis, de quibus aliquid dicitur, sed *sola intentione dicentis*, melior est, qui nesciens falsum dicit, quoniam id verum putat, quam qui *mentiendi animum* sciens gerit, nesciens, verum esse, quod dicit.

Ebenſo findet nach entgegengeſetzter Richtung das ſubjective Moment vollſtändige Berückſichtigung beim fahrläſſigen Falſcheide, indem hier zwar Strafe, aber nicht wegen Meineides, ſondern wegen der temeritas des Schwörenden eintritt.

Can. 4 eod. . . . . Nemo *mentiens* judicandus est, qui dicit falsum, quod putat verum: quoniam, quantum in ipso est, non fallit ipse, sed fallitur. Non itaque *mendacii*, sed aliquando *temeritatis* arguendus est, qui falsa incautus credit, ac pro veris habet.

Aus der einſeitigen Betonung des ſubjectiven Momentes iſt es auch zu erklären, daß das canoniſche Recht den Entſchluß zum Meineid als vollbrachtes Verbrechen betrachtet.

Vergl. *can. 13, c. 22, qu. 5.*:

Qui pejerare paratus est, antequam juret, jam perjurus esse videtur: quia Deus non ex operibus judicat, sed ex

---

Lehrb. S. 258 Not. 30, der in dieſem Falle delictum perfectum im Gegenſatze zum delict. consummatum annimmt.

cogitationibus et ex corde. Vergl. can. 18, caus. 6, qu. 1; can. 17, c. 22, qu. 1.

Wenn Jemand einen andern zum Meineide zwingt, so sind beide als meineidig zu bestrafen. Unter der Nachwirkung altgermanischer Grundsätze wird aber der Gezwungene, wenn er der Sclave des Zwingenden war, milder gestraft, als ein Freier.

Can. 1, c. 22, qu. 5:

Si compulsus *a domino* sciens perjurat, utique sunt perjuri, et dominus et miles: dominus quia praecepit, miles, quia plus dominum quam animam dilexit. Si *liber* est, quadraginta dies in pane et aqua poeniteat, et septem sequentes annos: si *servus* ejusdem, tres quadragesimas et legitimas ferias poeniteat. [3])

Die Verleitung zum Meineide wird mit derselben Strafe belegt, wie dieser, ja selbst mit noch härterer.

Can. 7, c. 22, qu. 5:

Si quis convictus fuerit, alios ad falsa testimonia, vel perjuria attraxisse, vel quacunque corruptione sollicitasse, ipse quidem usque ad exitum vitae non communicet: ii vero, qui ei in perjurio consensisse probantur, postea ab omni testimonio sunt removendi et secundum legem infamia notabuntur. (Vergl. can 4 eod.)

Auch derjenige ist strafbar, der einen anderen zum Eide auffordert, obwohl er weiß, daß er einen Meineid schwören wird.

Can. 5, c. 22, qu. 5.:

Ille qui hominem provocat ad jurationem, et scit, eum falsum esse juraturum, vincit homicidam: quia homicida corpus occisurus est, ille animam, imo duas animas, et ejus, quem jurare provocavit, et suam. Scis, verum esse, quod dicis, et falsum esse, quod ille dicit, et jurare compellis? Ecce jurat, ecce pejerat, ecce perit. Tu quid invenisti? imo et tu periisti, qui de illius morte te satiare voluisti. (Vergl. can. 6 eod.)

Ja, dasselbe ist sogar dann der Fall, wenn jemand gegenwärtig ist, während ein Zeuge einen falschen Eid leistet, und obgleich er dies weiß, schweigend zuhört.

Can. 8, c. 22, qu. 5.:

---

[3]) Vergl. Regino v. Prüm (ed. Wasserschleben) II. 335.

Hoc videtur dicere, peccare hominem, quo audiente jurat aliquis falsum, et scit, eum falsum jurare et tacet.

Die hervorgehobenen Grundsätze, von welchen die meisten in den Schriften der italienischen Praktiker wiederkehren und durch diese sogar theilweise Eingang in die ältere Literatur des gem. deutschen Strafrechts gefunden haben, sind die äußersten mit logischer Folgerichtigkeit gezogenen Consequenzen einer an sich falschen Grundanschauung. Sie beweisen zugleich, wie wichtig die richtige Erkenntniß des durch den Meineid verletzten Rechtsgutes, mit anderen Worten, seiner systematischen Stellung, auch für die Entscheidung der einschlagenden Einzelfragen ist.

V. Italienische und holländische Schriftsteller

vom 13. bis 17. Jahrhunderte.

Benützte Ausgaben:

Albertus de Gandino. Tractatus maleficiorum. Venetiis 1494. Rubr. de falsariis.

Angelus Aretinus. Tractatus de maleficiis cum additionibus Augustini Ariminensis, Hieronymi Chuchalon, Bernardini de Landriano. His accesserunt etc. Lugduni 1555. Rubr. falsario.

Bonifacius de Vitalinis. Tractatus super maleficiis Venetiis 1505. — Rubr. De pena blasphemantium Deum et Sanctos et de perjuris, — Rubr. de falsis.

Hyppolytus de Marsiliis. Commentaria super tit. D. ad leg. Corn. de sic., ad leg. Pomp. de parr., ad l. Corn. de falsis. Francofurti 1594. p. 468 squ.

Aegidius Bossius. Tractatus varii. Tertia editio. Venetiis 1562. Tit. de perjuris. tit. de falsis.

Julius Clarus. Practica criminalis s. Sententiarum receptarum lib. V. Genevae 1639. §. perjurium. §. falsum.

Tiberius Decianus. Tractatus crim. Francof. 1613. Lib. VI. cap. VII—XIV.

Prosper Farinacius. Opera omnia. Francof. et Noribergae 1616—1683. Tom. VI. qu. 160.

Jodoci Damhouder. Opera omnia. Antwerp. 1646. II. Tom. c. 123 sequentes. c. 50. c. 70.

A. Matthaeus. de criminibus. Colon. Agr. 1727. Lib. 47. Dig. tit. ult. c. 1; lib. 48. Dig. tit. VII. c. 1.

§. 15. Auch die Schriften der italieniſchen Praktiker haben die Lehre vom Meineid nur wenig gefördert. Der Anſchluß an das römiſche Recht iſt nur ein äußerlicher: jede Behauptung wird zwar mit einer Reihe von mehr oder weniger concludenten Stellen aus den Juſtinianiſchen Sammlungen belegt, aber recht eigentlich ſind es doch die Grundſätze des canoniſchen Rechtes, welche die ganze Darſtellung bis in die unbedeutendſten Detailfragen hinein beherrſchen, und welchen zu Liebe ſich das römiſche Recht ſo manche gewaltſame Interpretation gefallen laſſen muß.

Am engſten ſchließen ſich die älteren Schriftſteller, ſo Gandinus und Aretinus an das römiſche Recht an. Sie behandeln beide nicht den eigentlichen Meineid, ſondern nur das falſche Zeugniß, und zwar als eine Unterart des durch Worte begangenen falsum.[1]) Das beſte Beiſpiel für den Geiſt, mit welchem das römiſche Recht gehandhabt wird, liefert die folgende vielbeſprochene, noch bei Clarus erörterte Controverſe. Wenn in einem Statutarrecht das Führen von falſchen Zeugen mit Strafe bedroht iſt, kann dann auch dieſelbe Strafe gegen denjenigen verhängt werden, der nur einen falſchen Zeugen geführt hat? Gandinus behandelt die Frage mit großer Ausführlichkeit. Gegen die Beantwortung derſelben ſpricht nach ſeiner Meinung der Gebrauch der Mehrzahl testes, und der Grundſatz, daß die Worte der Statutarrechte ſtricte zu interpretiren ſind. Auch die l. 184 D. V. S., welche ſagt, daß auch jener, der nur einen Sohn oder eine Tochter habe, nicht kinderlos genannt werden könne, liefere keinen rechten Gegenbeweis, da zwar das Wort „Kinder“ im gewöhnlichen Sprachgebrauche regelmäßig in der Mehrzahl gebraucht zu werden pflege, nicht aber das Wort „Zeugen“. Wohl aber ſei die aurea lex zur Entſcheidung dieſer Streitfrage die l. 2 §. 6. D. vi bon. rapt. 47, 8: Sed et si unus homo coactus sit, adhuc dicemus homines coactos.

Gandinus gelangt ſchließlich zu dem Reſultate, die obige Frage zu bejahen. „Per sapientes notatum invenio quod sequatur punitio secundum formam statuti, quia illa talis pluralitas . . . inspecto communi usu loquendi in singularitate resolvitur.“ Derſelben ſchon von Bartolus und Baldus vertheidigten Anſicht ſchließen ſich auch — und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf Gandinus „qui late disputat hoc et ibi mirabiliter loquitur“ — Aretinus und Clarus an.

---

[1]) Nach Clarus kann dasſelbe auf 4fache Art begangen werden: 1. subornando testem; 2. producendo in judicio; 3. dicendo falsum testimonium 4. utendo dicto falsi testis.

Bei den späteren Italienern wird Meineid und falsches Zeugniß getrennt, und ersterer unter die direct gegen Gott gerichteten Verbrechen, letzteres unter die weite Rubrik falsum eingereiht.

Am ausführlichsten und verhältnißmäßig am klarsten wird der Meineid behandelt bei Decianus. Aber gerade bei ihm tritt noch auffallender und störender als bei den übrigen Italienern der Einfluß des canonischen Rechtes, die ganze Darstellung beherrschend, in den Vordergrund. Ein schlagendes Beispiel dafür bietet das cap. IX de atrocitate hujus delicti. Die atrocitas wird abgeleitet aus der Heiligkeit des verletzten Eides. „Quid ergo gravius esse potest perjurio, quo juramenti religio perfringitur, per quod Deus et in testem et in judicem invocatur?“ Decianus referirt dann über den lange und heftig geführten Streit, ob und warum der Meineid ein schwereres Verbrechen sei, als Ehebruch und Todtschlag, und gelangt, nachdem er das pro und contra mit ermüdender Weitläufigkeit erörtert hat, zu dem Ergebnisse, daß zwar an sich und principiell betrachtet der Meineid schwerer sei als der Todtschlag, „quia illud directo tendit in contemptum Dei, hoc in contemptum hominis“, und weil jener schon im ersten, diese aber erst in den folgenden Absätzen der 10 Gebote Gottes erwähnt werde, daß aber „secundum circumstantias et accidentia“ der Todtschlag doch als das schwerere Verbrechen betrachtet werden müsse, und auch nach allen geistlichen und weltlichen Gesetzgebungen strenger bestraft werde, als der Meineid.

Ebenso unverkennbar trägt ganz den Charakter des canonischen Rechtes das cap. X qui sint perjuri. Der subjective Falscheid wird als Meineid behandelt, das jurare falsum paratum esse dem vollendeten Delicte gleichgestellt, die Frauensperson, welche eidlich bekräftigt hat, mit einem Manne vermält zu sein, aber von den Gerichten abgewiesen wurde und sich dann wieder vermält, als Meineidige bestraft u. s. w.

Die von Clarus aufgestellte Definition des Meineides: mendacium juramento firmatum, wird als zu eng bekämpft, weil sie den promissorischen Eid nicht mit umfasse. Decianus und die meisten anderen definiren, im Anschlusse an die Glosse: transgressio juramenti. Er theilt den Meineid ein in den assertorischen und den promissorischen, und erklärt, im Gegensatze zu der heutigen, jedenfalls natürlicheren Auffassung, den letzteren für schwerer strafbar; denn das Vergangene und das Gegenwärtige sei nicht in unserer Hand, futura autem, in quibus solis consistit juramentum promissorium, sunt in potestate nostra, et ideo gravius est perjurium ex juramento promissorio.“

Eine eigenthümliche Verquickung religiöser und juristischer Sofistik bietet das cap. XI de excusationibus perjurii. Unter der großen Zahl der beinahe durchgängig in den heute sogenannten allgemeinen Theil gehörigen Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe erwähnt Decianus auch — Freundschaft und Liebe. „Perdite amans et amoris furore impulsus si pejerat, mitius punietur, cum mentem sanam habere non dicatur.“ Die bekannten Verse Ovid's: Jupiter ex alto perjuria ridet amantum müssen dazu herhalten, diese, wenigstens originelle Behauptung quellenmäßig zu belegen. Die Freundschaft ist dagegen nicht allgemein als Milderungsumstand zu betrachten, sondern nur „tanta amicitia, ut amoris affectu obcaecatum judicare possit“.

Auch dem hostis legitimus muß die Treue gehalten werden, aber nicht den gemeinsamen Feinden der civilisirten Gesellschaft, den „latronibus, piratis et Tyrannis ... quia sunt communes omnium hostes“. Bezeichnend für den Geist der mittelalterlichen Jurisprudenz, die, wenigstens in Italien, nur eine Magd im Dienste der Theologie war, fährt Decianus fort: „Und dasselbe werden wir auch sagen müssen von den Ketzern; denn auch ihnen braucht das gegebene Wort nicht gehalten zu werden, wie es dem Johann Huß und dem Hieronymus aus Prag nicht gehalten wurde, als man sie, trotz der öffentlichen Zusicherung, mit dem gerechten Flammentode bestrafte.“

Auch die Behandlung des Meineides nach dem justinianischen Rechte bildete den Gegenstand der lebhaftesten Controversen unter den italienischen Juristen. Die Grundsätze, welche das römische Recht in dieser Lehre direct oder indirect aufgestellt hatte, standen ja im schroffsten Gegensatze zu den Ansichten des canonischen Rechtes: zwischen diesem und jenem lag eine weite Kluft, die durch die kühnsten und gewaltsamsten Interpretationsversuche nur nothdürftig überbrückt werden konnte. Insbesondere bildete die Auslegung der l. 2 Cod. de reb. cred. 4, 1 ein dankbares Thema für das brillanteste Schulgezänke. Decianus führt nicht weniger als 6 verschiedene, theilweise von bedeutenden Namen vertretene Ansichten an, die er der Reihe nach bekämpft, um dann schließlich die richtige Ansicht[2]) aufzustellen, daß die Römer den bei Gott geschworenen Meineid überhaupt nicht gestraft hätten.

---

[2]) Dagegen schränkt u. a. Menochius die Tragweite der l. 2 cit. ein, indem er das „quodam calore“ auch auf den bei Gott geschworenen Meineid bezieht, und nur für diesen Fall Strafloſigkeit annimmt. Dieselbe Ansicht findet sich auch bei Matthaeus

Im Allgemeinen wird das römische Recht als Grundlage benützt, um sich über folgende Punkte als geltendes weltliches Recht zu vereinigen.[3]) Der Bruch des promissorischen Eides bei Verträgen wird unter Verallgemeinerung der speciellen im Codex erwähnten Fälle mit Infamie und Vermögensnachtheilen bestraft. Hier genügt der bloße Versuch, dem gegebenen Worte untreu zu werden, die Einreichung einer supplicatio u. s. w., um die volle Bestrafung wegen Meineides herbeizuführen. Dagegen wird der assertorische Meineid nur mit der poena extraordinaria des Stellionats auf Grund der l. 4. D. h. t. 47, 20 u. z. nur dann bestraft, wenn derselbe irgend einen Schaden herbeigeführt hat. — Der Meineid kann nur dolos begangen werden, doch wird der dolus präsumirt, und auch dort, wo er mangelt, wenigstens „aliqua poena" verhängt.[4])

Die ganze Trostlosigkeit der damaligen Doctrin, die mehr und mehr ihren Ruhm darin suchte und fand, die Ansichten sämmtlicher Vorgänger in einem immer riesiger anschwellenden Apparate zu citiren, classificiren und kritisiren, um dann schließlich die eine oder die andere zu adoptiren, oder gar eine neue „elegante" Unterscheidung auf Grund einer bisher nicht beachteten und in der Regel auch gar nicht hieher gehörigen Stelle aus dem Corpus juris civilis aufzustellen, tritt nirgends deutlicher hervor als bei Farinacius, dem „geistlosen Compilator". Man muß den Mann bewundern, der seine Leistung, 9 Foliobände in diesem Style zu schreiben, überlebt hat.

§. 16. Die holländischen Schriftsteller, insbesondere Damhouder und Matthaeus zeichnen sich auch in der Behandlung der Lehre vom Meineid vor den italienischen Praktikern durch eine genauere Kenntniß und ein richtigeres Verständniß des römischen Rechtes, durch eine gedrängte, von der moralisirenden Tendenz des canonischen Rechtes, wie von juristischer Sofistik gleich ferne sich haltende Darstellung, durch eine gerade für die damalige Zeit nicht hoch genug anzurechnende humane Gesinnung aus. Noch Decianus hatte am Schlusse seiner Ausführungen über die Bestrafung des Meineides — nachdem er eben vom Ausschneiden der Zunge, Abhauen der Hand, Eselsritt u. a. als geltenden Strafen gesprochen — bedauernd die „levitas poenarum"

[3]) Der Stand der Frage ist am besten ersichtlich aus Farinacius.

[4]) Das Angeführte dürfte zugleich genügen, um nebenbei die Unrichtigkeit der von Schwarze in Weiske's Rechtslex. VII. Bd. s. v. Meineid aufgestellten Behauptung, die italienischen Juristen hätten fast nur die Zeugnißunfähigkeit der Meineidigen behandelt, nachzuweisen.

hervorgehoben, „quae nunc hoc seculo satis mites imponuntur“. Dagegen berichtet Damhouder von der in einigen holländischen Städten herrschenden Sitte, den Meineidigen mit glühendem Eisen auf der Stirne zu brandmarken, und bekämpft nun in warmen Worten diese Verunstaltung des menschlichen Antlitzes, das ja nach Gottes Ebenbilde geschaffen sei und das Christus unseres Heiles willen anzunehmen uns gewürdigt habe.

In der systematischen Auffassung selbst ist kein Fortschritt gemacht. Der Meineid wird, wie bei den Italienern, als Verbrechen gegen Gott aufgefaßt, das falsche Zeugniß als Art des falsum behandelt. Das Schwergewicht liegt auch bei den Holländern in der Behandlung der Controversen, die in der Regel abweichend von der communis opinio der Italiener entschieden werden. So hatte Clarus die Frage, ob der Zeuge auch dann unter die l. Cornelia de fals. falle, wenn er zwar Geld angenommen, aber die Wahrheit gesagt habe, verneinend beantwortet. Von einem falsum, sagt Clarus, könne dort keine Rede sein, wo die Wahrheit ausgesagt wurde; höchstens könne eine poena extraordinaria eintreten, weil der Zeuge Geld für das genommen habe, was er umsonst zu thun verpflichtet gewesen sei; ebenso könne eventuell das Annehmen von Geld einen hinreichenden Verdachtsgrund zur Verhängung der peinlichen Frage bilden. Matthaeus vertritt die entgegengesetzte Ansicht und stützt sich dabei auf den Wortlaut der l. 1 §. 2, Dig. h. t. 48, 10 (ob dicendum vel non dicendum pecuniam accipere), wo zwischen falschem und wahrem Zeugnisse kein Unterschied gemacht werde; außerdem aber auch auf die ratio legis, daß die Zeugen überhaupt kein Geld annehmen sollen, da sonst die Hoffnung auf Belohnung manchen auch zur Ablegung eines falschen Zeugnisses bereit finden lassen würde.

Während Matthaeus sich hier strenge an den Wortlaut des Gesetzes bindet, geht er dagegen in einer anderen Frage bei der Interpretation derselben Stelle von allgemeineren Gesichtspunkten aus. Farinacius hatte auf Grund der l. 1 §. 2 cit. die Ansicht vertheidigt, daß auch das Verschweigen der Wahrheit als falsum zu bestrafen sei, wenn der Zeuge für dasselbe Geld genommen habe. Matthaeus bekämpft diese Ansicht. Erst dann, wenn der Zeuge vor Gericht erschienen sei und sich zur Ablegung des Zeugnisses erhoben habe, (si surrexit testimonii dicendi causa) und nun die Wahrheit verschweige, falle er unter das Gesetz gegen falsum; nicht aber dann, wenn er sich überhaupt geweigert habe, vor Gericht zu erscheinen und Zeugniß abzulegen.

Wir haben in diesem und dem vorhergehenden Paragraphe aus der großen Reihe von Controversen, welche die damalige criminalistische Literatur über unseren Gegenstand beschäftigten, einzelne hervorgehoben, weil sie uns bezeichnend erscheinen für die Richtung, welche die Literatur damals eingeschlagen hatte, für den Geist, von dem sie beherrscht war. Auf die einzelnen Fragen war viel Scharfsinn und Gelehrsamkeit verwendet, römisches, canonisches und Statutarrecht zur Entscheidung herbeigezogen worden: aber in den Grundprincipien war man um keinen Schritt weiter gekommen. Am allerwenigsten hatte man es verstanden, die religiöse Seite des Meineides bei der criminalistischen Betrachtung desselben auszuscheiden und sich über seine öffentlich-rechtliche Natur, über das Wesen des von ihm verletzten Rechtsgutes klar zu werden.

VI. Die Carolina und das ältere gemeine Recht.

§. 17. Beinahe in sämmtlichen Lehrbüchern des Strafrechtes kehrt die Behauptung wieder, daß die P.-G.-O. im Art. 107 nur den „gemeynen gebrauch imm heyligen Reich“ bestätigte, als sie dem Meineidigen den Verlust der Schwurfinger als „gemeynen gewonlichen leibstraff“ androhte. Schon unsere bisherige Darstellung dürfte dagegen den Nachweis geliefert haben, daß diese Behauptung der Carolina und der ihr folgenden Schriftsteller nur mit sehr bedeutenden Einschränkungen als richtig bezeichnet werden kann. Sehen wir nunmehr etwas näher zu, aus welchen Quellen der Art. 107 P.-G.-O., beziehungsweise der Art. 128 der Bambergensis geschöpft ist.

Die fremden Rechte sind es nicht. Das römische Recht kennt, wie wir gesehen haben, eine Bestrafung des Meineides nur in einzelnen, speciell normirten oder zugleich unter anderem Gesichtspunkte betrachteten Fällen; das canonische Recht kehrt ausschließlich den religiösen Standpunkt hervor, und verhängt in der Regel nur kirchliche Strafen, und die italienischen Praktiker gehen nur in den sehr sporadisch auftretenden Verweisungen auf die Statutarrechte über die von den fremden Rechten gezogenen Grenzen hinaus.

Die Carolina steht also mit ihren Bestimmungen über den Meineid vollständig auf dem Boden des deutschen Rechtes. Wir müssen hinzusetzen: des süddeutschen Rechtes. Es sind, wie wir bereits oben hervorgehoben haben, beinahe ausschließlich die süddeutschen Rechtsquellen, welche den Meineid unter den criminell-strafbaren Handlungen erwähnen, welche insbesondere verstümmelnde Strafen gegen denselben androhen, während die große Masse der norddeutschen Rechte denselben entweder vollständig mit Stillschweigen übergeht oder nur Ehrenstrafen, insbesondere Zeugnißunfähigkeit verhängt. Davon, daß das Abhauen der Schwurfinger im nördlichen Deutschland ein „gemeiner Gebrauch“ gewesen sei, kann also wohl nicht die Rede sein. Der schroffe Gegensatz zu den

§. 17. Beinahe in sämmtlichen Lehrbüchern des Strafrechtes kehrt die Behauptung wieder, daß die P.=G.=O. im Art. 107 nur den „gemeynen gebrauch imm heyligen Reich“ bestätigte, als sie dem Meineidigen den Verlust der Schwurfinger als „gemeynen gewonlichen leibstraff“ androhte. Schon unsere bisherige Darstellung dürfte dagegen den Nachweis geliefert haben, daß diese Behauptung der Carolina und der ihr folgenden Schriftsteller nur mit sehr bedeutenden Einschränkungen als richtig bezeichnet werden kann. Sehen wir nunmehr etwas näher zu, aus welchen Quellen der Art. 107 P.=G.=O., beziehungsweise der Art. 128 der Bambergensis geschöpft ist.

Die fremden Rechte sind es nicht. Das römische Recht kennt, wie wir gesehen haben, eine Bestrafung des Meineides nur in einzelnen, speciell normirten oder zugleich unter anderem Gesichtspunkte betrachteten Fällen; das canonische Recht kehrt ausschließlich den religiösen Standpunkt hervor, und verhängt in der Regel nur kirchliche Strafen, und die italienischen Praktiker gehen nur in den sehr sporadisch auftretenden Verweisungen auf die Statutarrechte über die von den fremden Rechten gezogenen Grenzen hinaus.

Die Carolina steht also mit ihren Bestimmungen über den Meineid vollständig auf dem Boden des deutschen Rechtes. Wir müssen hinzusetzen: des süddeutschen Rechtes. Es sind, wie wir bereits oben hervorgehoben haben, beinahe ausschließlich die süddeutschen Rechtsquellen, welche den Meineid unter den criminell-strafbaren Handlungen erwähnen, welche insbesondere verstümmelnde Strafen gegen denselben androhen, während die große Masse der norddeutschen Rechte denselben entweder vollständig mit Stillschweigen übergeht oder nur Ehrenstrafen, insbesondere Zeugnißunfähigkeit verhängt. Davon, daß das Abhauen der Schwurfinger im nördlichen Deutschland ein „gemeiner Gebrauch“ gewesen sei, kann also wohl nicht die Rede sein. Der schroffe Gegensatz zu den

im Allgemeinen milderen Anſichten des deutſchen Nordens [1]), der ſich in zahlreichen Beſtimmungen der Carolina nachweiſen läßt, ein Gegenſatz, der uns den ihrer Einführung entgegengeſetzten Widerſtand, der uns die Proteſtationen einzelner Stände, insbeſondere Sachſens, während der Vorarbeiten, die Durchſetzung der clausula salvatoria, die vollſtändige Nichtberückſichtigung der Carolina in einzelnen Territorien erklärt — tritt auch in der Behandlung des Meineides deutlich erkennbar hervor.

Aber auch unter jenen ſüddeutſchen Rechten, welche regelmäßig als Quellen der Bambergensis, alſo mittelbar der Carolina angeführt zu werden pflegen [2]), müſſen wir mehreren allen Einfluß auf den Art. 128 der erſteren abſprechen. Dies gilt zunächſt von dem alten Bamberger Stadtrecht, aus welchem Schwarzenberg, wie ſich erwarten ließ und von Zoepfl [3]) ſchlagend nachgewieſen wurde, zunächſt geſchöpft hat und ſchöpfen mußte, wollte er nicht als völliger Revolutionär auf dem Gebiete der Strafgeſetzgebung auftreten. Dasſelbe enthält, wie wir ſchon oben bemerkt haben, keine einzige auf den Meineid bezügliche Beſtimmung. Und da es einerſeits ſelbſt Grimm nicht gelungen iſt, auch nur ein einziges Bamberger Weisthum aufzufinden [4]), andererſeits die Vermuthung nahe liegt, daß in Bamberg, als einer biſchöflichen Stadt, der Meineid vor das Forum der geiſtlichen Gerichte gezogen wurde, ſo ſind wir zu der Annahme gezwungen, daß die Art. 79 und 128 der Bambergensis aus anderen Quellen geſchöpft ſind.

Eben dasſelbe gilt von dem Nürnberger Stadtrecht von 1479 [5]), das mit keiner Silbe, und von der Wormſer Reformation von 1498 [6]), die nur beiläufig bei Erwähnung der zeugnißunfähigen Perſonen [7]) den Meineid berührt. Auch dieſe beiden Rechte können wir daher nicht als Quellen der uns hier beſchäftigenden Beſtimmungen der Bambergensis erklären.

---

[1]) Vergl. Geib im neuen Archiv des Criminalrechtes 1845, S. 106 Note 1.

[2]) Das alte Bamberger Recht, Stadtrecht v. Nürnberg 1479, die Wormſer Reformation v. 1498, die Tyroler u. Ratolfzeller Malefizordnung v. 1499 u. 1506, u. die fremden Rechte — vergl. Geib Strafr. I. 265 u. die daſelbſt angeführten.

[3]) Zoepfl, das alte Bamberger Recht. Heidelberg 1839.

[4]) Grimm, Weisthümer III. S. III.

[5]) Reformacion der Stat Nüremberg etc. gedr. durch Anthonien Koberger 1484.

[6]) Der Stat Wormbs Reformacion gedr. 1509 (enthält aber allerdings auf Fol. XCIIII. eine auch die nicht ausdrücklich genannten Verbrechen umfaſſende clausula generalis).

[7]) I. 5. Es mogen die hernach gemelten person einich rechtmessig gezeugnuss noch kuntschaft nit geben mit namen ..... auch die *Person die Erloss seint als meineydig vnd dergleichen offenbarlich verleumdet person.*

Es bleiben uns also nur noch die Malefizordnungen für Tyrol v. 1499 u. Ratolfzell v. 1506. Erstere enthält folgende Bestimmungen:

§. 24. Welher oder welhe person ainen valschen ayd schwert, derselben die Zung abzeschneiden mitsambt den zwaien fingern damit sy gesworn hat.

§. 25. Wer ain gelobten fryd pricht on mercklich vrsach in darzu bewegende denselben mit dem Swert zu richten.

§. 26. Der aber sunst sein anloben nicht haldt, den oder dieselben nach gelegenheyt der Sach an leib oder gut zu straffen.

Damit stimmen die §§. 14, 15, 16 der Ratolfzeller Malefizordnung wörtlich überein.[8])

Wir finden also hier als Strafe den Verlust der Schwurfinger — allerdings verbunden mit dem in den österreichischen und bairischen Rechten mit einer gewissen Vorliebe festgehaltenen Abschneiden der Zunge —, sowie auch die unmittelbare Aneinanderreihung von Meineid und Urfehdebruch, wie dieselbe in den Art. 128 u. 129 der Bambergensis (107 u. 108 P.-G.-O.) wiederkehrt.

Es kommt uns nun nicht in den Sinn, aus dieser Uebereinstimmung der erwähnten Malefizordnungen mit den correspondirenden Artikeln der Schwarzenberg'schen Arbeiten, als einen zwingenden Schluß die Behauptung ableiten zu wollen, daß Schwarzenberg die betreffenden Artikel direct und ausschließlich aus der Tyroler Malefizordnung geschöpft habe. Aber gegenüber dem allgemein herrschenden Streben, den maximilianischen Codificationen jeden tiefer greifenden Einfluß auf die Arbeiten Schwarzenberg's abzusprechen, schien es uns von Interesse festzustellen, daß wenigstens in Beziehung auf die uns hier interessirenden Artikel unter den „Quellen" der Bambergensis — ganz abgesehen von fremden Rechten — weder das alte Bamberger Recht, noch die Reformationen von Nürnberg und Worms, sondern nur die Tyroler und Ratolfzeller Malefizordnungen übereinstimmende Grundsätze aufstellen. Allerdings finden sich ganz ähnliche Anordnungen in einer Reihe von österreichischen, bairischen, alamannischen Rechten, so daß in Bezug auf Süddeutschland mit vollem Rechte von einem gemeinen Gebrauche gesprochen werden konnte; aber trotzdem dürften wir kaum

---

[8]) Die niederösterr. Landgerichtsordnung v. 1514 kann unseres Erachtens schon darum weder überhaupt, noch im vorliegenden Falle als „Quelle" der Bambergensis in Betracht kommen, als sie sich auf eine Aufzählung der strafbaren Handlungen ohne Definition und Strafbestimmungen beschränkt.

fehlgehen, wenn wir unter ihnen allen der Gesetzgebung Maximilian's, die, in den allerletzten Jahren erlassen, durch ihren Inhalt wie durch die Stellung des Gesetzgebers im deutschen Reiche hervorragte, bei weitem den bedeutendsten Einfluß — natürlich nach dem alten Bamberger Recht — auf die Arbeiten Schwarzenberg's zuschreiben.

§. 18. Vergleichen wir nun die correspondirenden Artikel der Bambergensis und der Carolina, um etwaige Abweichungen constatiren zu können. Zur besseren Uebersicht mag folgende Zusammenstellung (nach Zoepfl) dienen.

Von valschen Zeugen.

1. Bamberg. u. Brandenburg. Art. 79.

Item wo Zeugen erfunden vnd uberwunden werden, die durch falsche bosshafftige zewgschafft yemant zu peynlicher straff vnschuldiglichen *bringen wöllen*, die haben die straff verwurckt, in welche sie den vnschuldigen (als obstet) haben bezeugen wöllen.

2. I. Project. Art. 70.

Item woe Zewgenn gefundenn vnd vberwunden werdenn, die durch falsch bosshafftig zewgschafft, jemant zu peinlicher straff vnnschuldiglichen *bringenn wollenn*, die habenn die straff verwurckt, jnn welchenn sie den vnnschuldigenn, als obsteeth, haben bezeugen wollenn.

3. II. Project. Art. 70.

Item woe Zeugenn erfundenn vnd vberwundenn werdenn, die durch falsch bosshafftig, Zeugkschaft, Jemandts zu peinlicher straf, vnschuldiglichen *bringen, oder zu bringenn vnderstunden*, die haben die straff verwirkt In welchem sie denn vnschuldigen als obsteet habenn bezeugenn wollenn.

4. P. G. O. Art. 68.

Item wo zeugen erfunden vnnd überwunden werden, die durch falsch bosshafftig zeugkschafft jemandt zu peinlicher straff vnschuldiglichen *bringen oder zu bringen vnderstünden, die haben die straff verwürckt*, inn welche sie den vnschuldigen als obsteht, haben bezeugen wöllen.

2. Straff der jhenen so einen gelerten eyett vor Richter vnd gericht meyneydig schwern.

1. Bamberg. u. Brandenburg. Art. 128.

Item welcher vor Richter oder gericht einen gelerten meineydt schwert, so derselbig

2. I. Project. Art 113.

Stimmt bis auf die Rechtschreibung vollkommen überein.

eydt zeytlich gut antrifft, das in des der also felschlich geschworen hat, nutz kumen, der ist zuförderst schuldig (wo er das vermag) sölch felschlich abgeschworen gut dem verletzten wider zukern, Sol auch darzu verleymat vnd aller eren entsetzt sein, vnd nachdem jm heyligen Reych ein gemeyner geprauch ist, sölchen falschschwerern die zwen Finger (damit sie geschworen haben) abzuhawen, Dieselbigen gemeynen gewonlichen leybstraff wöllen wir auch nit endern Wo aber einer durch seinen falschen eydt yemant zu peynlicher straff *schweren wölt, oder schwüre*, derselbig sol mit der peen, die er felschlich auf einen andern *schwüre oder schwern wölt*, gestrafft werden, Wer sölche Falschschwerer *mit wissen* darzu anrichtet, der leydet geleyche pene.

3. II. Project. Art. 113.

Stimmt ebenfalls mit den Art. 128 der Bamberg. und Brandenb., und Art. 113 des 1. Projectes bis zu den Worten „der leydt gleiche peen“ vollkommen überein, hat aber dann den Zusatz:

vnangesehen ob etlich vnser vnnd vnser vorfaren keyserlichen gesez darwider vorstanden werden mochten.

4. P. G. O. Art. 107.

Stimmt vom Anfang bis zu den Worten „wöllen wir auch nit endern“ überein. Dagegen lauten der 2. und 3. Satz:

Wo aber eyner durch seinen falschen eyde jemand zu peinlicher straff *schwüre*, der selbig sol mit der peen, die er felschlich aff eynen andern *schwüre* gestrafft werden, Wer solch falschschwerer *mit wissen, fürsetzlich vnd argklistiglich* darzu

anrichtet, der leidet gleiche peen.

Der Zusatz des zweiten Projectes ist wieder weggefallen.

Der Vergleich ergibt mithin einige nicht unwesentliche Abweichungen, die wir wegen der Wichtigkeit, die ihnen sowohl an sich, als insbesondere mit Rücksicht auf die an die Carolina anknüpfenden Controversen zukommt, einer näheren Betrachtung unterziehen müssen. [1])

1. Während die Bambergensis im Art. 128 und mit ihr übereinstimmend die beiden Projecte zweimal (im zweiten Satze des Art.) wiederholen: „schwören wollte oder schwüre", sagt die P. G. O. an den betreffenden Stellen einfach „zu peinlicher Strafe schwüre", ohne das „schwören wollen" weiter irgendwie zu erwähnen.

Diese Veränderung legt auf den ersten Blick die Vermuthung nahe, daß die Carolina, in bewußter und gewollter Abweichung von der Bambergensis, den ohne Erfolg gebliebenen Versuch ausschließen und den Eintritt der Talion an die wirklich erfolgte Verurtheilung des unschuldig Angeklagten als nothwendige Bedingung knüpfen wollte. Dies war auch, wie Kreß u. A. berichten, die Ansicht der Praxis, welche die poena ordinaria der Talion nur dann eintreten ließ, wenn im gegebenen Falle dolus und effectus zusammentrafen, beim Mangel eines dieser Requisite aber nur arbiträre Strafe verhängte. Zwar hält Kreß selbst diese Ansicht der Praxis nicht für richtig, und auch Böhmer (Med. ad art. 68) kann sich mit der Praxis seiner Zeit, welche auch im Falle der Verurtheilung und Hinrichtung des Angeklagten den falschen Zeugen nicht mit Talion, sondern mit dem Tode durch's Schwert bestrafte, nicht recht befreunden: allein die große Mehrzahl der Schriftsteller und der übereinstimmende Gerichtsgebrauch huldigten der milderen Ansicht, und suchte, wie überall, so auch hier, durch möglichst stricte Interpretation der Gesetzesworte die mit den herrschenden Zeitanschauungen nicht mehr übereinstimmende Härte derselben zu mildern.

Diese der milderen Ansicht entsprechende stricte Auslegung der Worte „zu peinlicher Strafe schwüre" scheint, wie bemerkt, durch ein Zurückgehen auf die Vorarbeiten der Carolina unterstützt zu werden. Allein diese scheinbare Unterstützung verliert alle Bedeutung, wenn wir berücksichtigen, daß die im Art. 79 der Bambergensis enthaltenen

---

[1]) Es ist nach der obigen Gegenüberstellung ganz unrichtig, wenn Kreß, der übrigens nur das Project von 1521 benützte, in seiner Commentatio succincta sagt (von den Art. 107, 108, 109 P.-G.-O.): „conveniunt cum publice impressis projectis."

Worte „zu peinlicher Strafe bringen“ bereits im Art. 70 des zweiten Projectes und übereinstimmend P. G. O. Art. 68 in die Worte abgeändert wurden: „bringen oder zu bringen unterstünden“. Es wird also ausdrücklich der ohne Erfolg gebliebene Versuch in der Bestrafung dem Falle gleichgestellt, wenn die Verurtheilung in Folge des falschen Zeugnisses wirklich eingetreten ist, und es kann daher die im Art. 107 P. G. O. sich findende, nach entgegengesetzter Richtung erfolgte Abweichung von dem ursprünglichen Texte der Bambergensis um so weniger in's Gewicht fallen, als beide Art. (68 und 107) ganz denselben Fall im Auge haben. [2])

2. Dagegen ist die nähere Bestimmung des Thatbestandes bei der Anstiftung zum falschen Zeugnisse durch Hinzufügung der in der Bambergensis und den beiden Projecten fehlenden Worte „fürsetzlich und arglistiglich“ jedenfalls in der Absicht erfolgt, etwaige Zweifel über die Nothwendigkeit des dolus bei derselben von vorneherein abzuschneiden. Der nur im zweiten Projecte sich findende Zusatz, der den „kaiserlichen Rechten“ in dieser Beziehung ausdrücklich derogirt, dürfte durch die Strafloſigkeit des Meineides im römischen Rechte und die an diese sich knüpfenden Controversen der damaligen Jurisprudenz zu erklären sein.

§. 19. In Bezug auf die systematische Auffassung des Meineides steht die P. G. O. wesentlich unter dem Einflusse ihrer Zeit. Auch Schwarzenberg reiht den Meineid (neben dem Urfehdebruch) zwischen Gotteslästerung und Zauberei ein, und erklärt ihn schon durch diese Stellung für ein Religionsverbrechen. Aber dennoch tritt in der Fassung des Art. 107 selbst der aufgeklärte Geist Schwarzenberg's, der in vielfacher Beziehung nicht blos seiner Zeit, sondern insbesondere auch dem 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts weit vorausgeeilt war, in auffälliger Weise hervor. Wie Schwarzenberg bei der Begriffsbestimmung der Gotteslästerung jede anthropomorphistische Ausdrucksweise vermeidet, wie er in dem Artikel über die Zauberei das Hauptgewicht auf den zugefügten Schaden legt und nur wenig hinter der Auffassung der Theresiana zurückbleibt, so fehlen auch im Art. 107 alle jene in den späteren Gesetzgebungen und in den Schriften der gemeinrechtlichen Juristen immer wiederkehrenden Redewendungen von

---

[2]) Das sog. Correctorium zur Bamberg., das überhaupt keine auf den Meineid (wohl aber auf den Urfehdebruch) bezügliche Verordnung enthält, gibt uns keine Aufklärung über den Grund der besprochenen Aenderungen. Die vor der Carolina erschienenen Schriften, so Tengler's Laienspiegel u. a. haben die Fassung der Bamberg. beibehalten.

der Verletzung der göttlichen Majestät, von der durch den Meineid über ganze Länder herabgeschworenen Rache der beleidigten Gottheit. [1])

Auch die Abstufung der Strafe, je nachdem es sich um bürgerliche oder peinliche Fälle handelt, ist gegenüber der unklaren Vermengung der beiden Fälle in den früheren Rechtsquellen als ein Fortschritt zu betrachten.

In dem Verluste der Schwurfinger behielt Schwarzenberg die „gemeine gewohnliche Leibstraff" der süddeutschen Rechte bei, milderte dieselbe aber durch Beseitigung des häufig mit derselben verbunden gewesenen Abschneidens der Zunge. Aber auch die Strafe der Carolina wurde von der gemeinrechtlichen Praxis erst gemildert, dann beseitigt. Carpzov[2]) erwähnt einer Entscheidung des Leipziger Schöffelstuhles vom November 1598, nach welcher jedesmal nur die beiden vordern Glieder der Schwurfinger abgeschnitten werden sollten, und daß dies allgemeine im ganzen Geltungsgebiete der P.-G.-O. geübte Sitte geworden sei, bestätigen uns Kreß in seinem Commentarius u. A. Selbst in dieser gemilderten Form kam die Strafe der C. C. C. im Laufe des 18. Jahrhundertes allmälig außer Gebrauch, und wurde durch arbiträre Bestrafung ersetzt. Die meisten Criminalisten dieser Zeit, so Beyer, der ältere Meister, Struben, Quistorp, Tittmann, (Malblanc), Bauer, Jarcke u. s. w., erwähnen, theilweise nicht ohne bedauernde Rückblicke auf die frühere Strenge, dieses milden Gerichtsgebrauches.

Die für das falsche Zeugniß in Criminalsachen angedrohte Strafe der Talion ist aus dem Einflusse des römischen Rechtes, insbesondere der lex Cornelia de sic. [3]) zu erklären. Ein interessantes Beispiel, in welcher Art und Weise dieser Einfluß des römischen Rechtes gerade in der vorliegenden Frage sich auch in jenen Rechten Geltung zu verschaffen wußte, die Meineid und falsches Zeugniß mit keiner ausdrücklichen Strafe belegten, bietet uns die oben erwähnte Langenbeck'sche Glosse zum Hamburger Stadtrecht. Diese Strafe der Talion — welche, wie Stefani[4]) ganz im Geiste der damaligen Jurisprudenz sich ausdrückt, „non tantum jus naturae invenit, sed et divinum ordinavit jusque gentium acceptavit" — auch für das in Strafsachen abgelegte

[1]) Vergl. über diese religiöse Färbung des Meineides die treffenden Bemerkungen Wahlberg's in seinen gesammelten Schriften I., S. 73.

[2]) Practica nova, pars I, quaestio 47, N. 11.

[3]) Unrichtig leitet Jarcke Handbuch II. S. 92. N. 82 die Talion beim f. Z. ab aus den röm. Bestimmungen über calumnia.

[4]) Caroli V. constitutiones judicior. public. Francof. ad M. 1670.

falsche Zeugniß zu acceptiren, lag dem deutschen Rechtsgefühle um so näher, als das deutsche Recht von Alters her[5]) bei der falschen Anklage Talion eintreten ließ.

Dagegen steht die Carolina mit der Gleichstellung des Anstifters und des Angestifteten, sowie mit der allgemein eintretenden Ehrlosigkeit und Zeugnißunfähigkeit des Meineidigen ganz auf dem Boden des deutschen Rechtes.

§. 20. Fast an jedes Wort des Art. 107 der P.-G.-O. knüpft sich eine lebhaft erörterte, drei Jahrhunderte lang die einschlagenden Schriften der gemeinrechtlichen Juristen durchziehende Controverse. Es ist nicht unsere Absicht und nicht unsere Aufgabe, diese Controversen in den verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung zu verfolgen oder eine zusammenhängende Darstellung der gemeinrechtlichen Lehre vom Meineide zu geben. Berufenere und bewährtere Kräfte haben dies längst gethan, und wir dürfen uns damit begnügen — und wir müssen es thun, wollen wir nicht längst und besser Gesagtes wiederholen — auf die Lehrbücher des gemeinen Rechtes zu verweisen. Die dogmatische Darstellung wird uns ohnehin häufig Gelegenheit bieten, bei den einzelnen noch heute wichtigen Fragen auf die Ansichten der älteren Doctrin zurückzugreifen.

Im Großen und Ganzen haben die Theoretiker des älteren gemeinen Strafrechtes die Lehre vom Meineide nur wenig gefördert. Plan- und gedankenlos, einer den andern ausschreibend, glauben die Schriftsteller des 16. und 17. Jahrh., den Anordnungen der Carolina durch massenhafte mehr oder minder mißverstandene Citate aus dem römischen und canonischen Rechte, durch Excerpte aus den Schriften der italienischen Praktiker — erst die rechte Autorität verleihen zu müssen. Von dem weitaus größten Theile derselben gilt, was Kreß in seiner Commentatio succincta ad C. C. C. von seinem Vorgänger Vigelius sagt: „Confundens jus antiquum civile et carolinum, dicta juris consultorum Italorum et jura Germaniae.“ Nur daß dabei die Jura Germaniae am schlechtesten wegkamen. Von den Indern und Egyptern, von den Griechen und Römern wissen die deutschen Gelehrten der damaligen Zeit zu erzählen: die deutschen Volksrechte waren ihnen — bis auf wenige um so rühmenswerthere Ausnahmen — terra incognita. Selbst Böhmer, weitaus die bedeutendste Erscheinung auf criminalistischem Gebiete in der ganzen Periode von Schwarzenberg bis auf

[5]) Dies wird übersehen von Wilda S. 960. Vergl. gegen ihn Ofenbrüggen, Alamann. Strafr. S. 85 und die daselbst von ihm Angeführten.

Feuerbach, stellt ohne historische Bedenken die Behauptung auf [1]), daß den leges barbarorum das Verbrechen des Meineides unbekannt gewesen sei, und daß die Capitularien der fränkischen Könige die ersten Strafbestimmungen gegen denselben eingeführt hätten. Es kann uns da nicht Wunder nehmen, wenn noch vor Böhmer Preusse [2]) sogar ausdrücklich die lex Saxonum — die, wie oben bemerkt, den Meineid mit dem Tode strafte — unter jenen Gesetzen anführt, welche „vix aliquid" über den Meineid bestimmten!

Insbesondere die Frage, ob die retractatio der durch den von der Partei abgelegten Eid entschiedenen Rechtsache wegen des begangenen Meineides zulässig sei oder nicht, brachte die Gemüther der Romanomanen in Aufregung. Es war ein scharfes, aber leider nur zu treffendes Wort, wenn Böhmer [3]) bei Besprechung dieser Frage von den Gegnern der von ihm vertretenen Ansicht sagt: „Carolinam ita interpretantur ut juri Romano congruat." Und in der That, was schadete es auch, den Worten des deutschen Reichsgesetzes ein wenig Gewalt anzuthun, einen Sinn hineinzulegen, der nicht darin gelegen war: wenn nur den Bestimmungen des römischen Rechtes fortdauernde Geltung gesichert wurde!

Wir werden, wie gesagt, die einzelnen Controversen an dieser Stelle nicht verfolgen. Es tritt auch bei ihnen jenes doppelte Streben hervor, das in den meisten Fragen den Fortschritt der Strafrechtswissenschaft zugleich hemmte und förderte: einerseits durch möglichst strenge Interpretation der Gesetzesworte die Anwendung der mit den milderen Zeitanschauungen nicht mehr im Einklange stehenden poena ordinaria auf die seltensten Fälle zu beschränken, andererseits die hiedurch entstandene Lücke durch das bequeme, auf alle Fälle passende Aushilfsmittel der arbiträren Bestrafung auszufüllen.

Nur einen Punkt wollen wir hier hervorheben: Die Auffassung des Meineides als eines rein religiösen, direct gegen Gott gerichteten Verbrechens. Was Schwarzenberg durch die Stellung des Art. 107 nur angedeutet hatte, wird von der Doctrin klar ausgesprochen, zum Charakter des Verbrechens erhoben, in zahlreichen hochtönenden Variationen wiederholt.

---

[1]) Elementa jurisprudentiae criminalis (4. Ausg. Halae 1749), Sectio II, c. III, S. 257: Germanorum leges veteres, Salicae, Bajuvariorum, Ripuariorum de hoc crimine silent.

[2]) August Preusse (praes. *Gerhardo*). D. de crimine et poenis perjurii. Jena 1713. §. 12.

[3]) In den Observationes ad Carpzov. Obs. II ad qu. 46.

So sagt Blumlacher in seinem Commentarius zu Art. 107: „Doch weilen der Meinayd ein schwere Misshandlung ist, und derjenig, welcher die Menschliche Majestat beleidiget, ein scharpffe Straff aussstehen muss, also ist billich, dass auch derjenig, welcher die Göttliche Majestat beleidiget, gebüsset werde."

Ebenso stellt auch Frölich v. Frölichsburg den Meineid unter die „Laster, wodurch die göttliche Majestät verletzt wird". Nach seiner Definition ist der Meineid „aber eigentlich ein mit leiblichen Ayd oder Schwur bekräfftigte Reverendo Lugen". Als ebenbürtig wüßten wir dieser Definition nur die von Quistorp (Grundsätze §. 128) gegebene an die Seite zu stellen: „Unter dem Meineid versteht man im rechtlichen Verstande, wenn man vorsätzlich diejenigen Verbindlichkeiten verletzt, welche man mittels körperlichem Eid bestärkt hatte, und dadurch zugleich zum Schaden und Nachtheil Anderer handelt."

Bezeichnend für den Geist der damaligen Jurisprudenz ist in mehrfacher Beziehung die Dissertationsschrift Poeschel's[4]). Er hält den Meineid für eine Unterart der Blasphemie, und — wie das canonische Recht — für schwerer als Mord und Todtschlag. Von den göttlichen Strafen, die den Meineidigen früher oder später ereilen, weiß uns Poeschel mehrere schreckliche Beispiele zu berichten. Eine meineidige Müllerin konnte die Hand, die sie beim Schwur auf die Brust gelegt hatte, nicht mehr von da entfernen, wurde bald darauf krank, starb, und mußte mit der Hand auf der Brust begraben werden. Eine Anzahl Soldaten, welche dem Hause Oesterreich Treue geschworen, aber den Eid gebrochen hatten, kamen sämmtlich in der nächsten Schlacht um's Leben. Als sie begraben waren, „haben sie die Arme aus den Gräbern und ihre zwei Finger zur Bezeugung des Meineides in die Höhe gereckt." Und das ist zu lesen in einer juridischen Dissertationsschrift aus dem Jahre 1722! Dagegen trägt unser Autor einiges Bedenken, die Liebe, welche Decianus unter den Strafausschließungsgründen angeführt hatte, als einen solchen gelten zu lassen: er erledigt die schwierige Frage mit der eben so neuen, wie treffenden Bemerkung: „non omnem adimit intellectum, neque prorsus etiam excludit sensum".

Selbst Böhmer, welcher in den Meditationes ad art. 107 §. 1 den Meineid definirt als „dolosa in fraudem tertii facta violatio", bezeichnet in den elementa juris cr. als das Wesen desselben die „provocatio divinae vindictae".

---

[4]) Christoforus *Poeschel* (praes. *Fichtner*). D. de variis Perjuriorum poenis. Altdorf 1722.

§. 21. Hand in Hand mit der Doctrin ging die particulare Gesetzgebung. Die hohe geistige Begabung Schwarzenberg's, seine weit über die große Masse seiner Zeitgenossen hervorragende Bildung, seine — natürlich nur relative — Unbefangenheit gegenüber den herrschenden Vorurtheilen der Zeit, der hohe Werth seiner legislatorischen Arbeiten in formeller und materieller Beziehung — tritt nirgends klarer hervor, als wenn wir dieselben mit den Gesetzgebungen der unmittelbar folgenden Jahrhunderte vergleichen. Besonders auffallend zeigt sich diese Erscheinung in der Behandlung der Gotteslästerung, der Zauberei, des Meineides, überhaupt der sogenannten Religionsverbrechen. An die Stelle der knappen und doch klaren, nirgends moralisirenden oder theologisirenden Ausdrucksweise Schwarzenberg's, treten tönende und doch nichtssagende Redensarten, in welchen sich der blinde Aberglaube der Zeit wiederspiegelt. Auch der Meineid wird nun ausdrücklich als ein direct gegen Gott gerichtetes Verbrechen, als eine Verletzung der göttlichen Majestät bezeichnet, und häufig in Parallele gesetzt mit dem aus dem römischen Rechte herübergenommenen, und mit dem altgermanischen Verrath verquickten crimen laesae majestatis.

So sagt das Dithmarscher Landrecht v. 1567, Art. 119 (Glückstadt 1711):

„Nachdeme yt ein groht und erschrecklyk Laster und Sünde ys, de Namen des allmächtigen Gades tho missbruken, so schölen vör dann u. s. f."

Ausdrücklich verweist auf den Zorn Gottes das „Churfürstlicher Pfalz-Landrecht" (Heydelberg durch Johann Spies 1852), X. Tit.:

„Die göttliche Majestat wirdt nicht weniger zum höchsten erzörnet, wann man dieselbig zum Zeugen der Wahrheit anrüffet vnd doch mit Lügen vmbgehet, also falsch Eydt schweret u. s. f."

Ebenso die sächsische Polizeiordnung v. 1612 (Johann Georg's I.) pag. 8:

„Ob auch wol ein jeder perjurus ultionem divinam zu erwarten, so soll doch . . . ." (es folgt die Androhung der weltlichen Strafe).

Vergl. noch Landrecht v. Baden-Durlach v. 1622, 9. Tit.:

„Die weil die hohe göttliche Majestat nicht allein durch Fluchen, Schwören vnd Gottslästern, sondern auch durch falschen Eid, wenn nemblich jemand Gott den Allmächtigen zum Zeugen der Wahrheit anruffet vnd doch mit Lugen vmbgehet, zu rechtmässigem Zorn bewegt vnd dem Nebenmenschen

allerhand beschwernuss vnd Nachtheil zugefügt wird, so ordnen vnd wöllen wir u. s. w."

Selbst das preußische Landrecht von 1721 (Friedrich Wilhelm I.), welches doch im 1. Art. des IX. Titels das falsche Zeugniß als „erste Art des Falsches, welcher mit betrüglichen Worten zu Betrug eines Andern begangen wird", angeführt hatte, faßt im Tit. 5, Art. 2 den Meineid wesentlich als Religionsdelict:

„Gleich wie der Name Gottes dadurch gleichfalls sehr gemissbraucht wird, wenn man die goettliche Majestät zum Zeugen der Wahrheit anruffet und doch mit Lügen und Trügen umgehet, und solcher gestalt einen falschen Eid geflissentlich schweret; Allermassen dadurch die göttliche Majestät so wohl zum höchsten beleydiget wird u. s. f."

Doch genug an diesen Beispielen. Sie dürften hinreichen, um die in den beiden auf die Carolina folgenden Jahrhunderten allgemein herrschende Auffassung des Meineides als eines Religionsdelictes zu charakterisiren.

Es fehlt aber auch in dieser Zeit nicht an vereinzelten Stimmen, die von einer anderen Auffassung ausgehen, nicht an Gesetzgebungen — doch bilden sie die verschwindende Minderzahl, — welche einer abweichenden Auffassung wenigstens durch die veränderte systematische Stellung des Meineides Ausdruck geben.

So hebt Preuße in der oben angeführten Schrift, obgleich auch er das Wesen des Meineides in der Verletzung der Gottheit (numinis) erblickt, hervor, daß auch die fides publica, die „anima commerciorum", wie er sie nennt, durch denselben verletzt werde. Zusammengehalten mit den an Wahnsinn grenzenden oben erwähnten Ausführungen seines Zeitgenossen Poeschel, verdient dieses, wenn auch nur nebenbei gemachte Zugeständniß immerhin unsere vollste Anerkennung, selbst wenn wir aus den Worten Preuße's die tief gedachte und warm empfundene Stelle bei Cicero de off. III, 26—29 ziemlich deutlich heraushören.

Und von den Gesetzgebungen hatte schon die Henneberg'sche Landesordnung (8. Buch 7. Tit.) die Strafe der Meineidigen und Treulosen in demselben Titel mit verschiedenen Arten des Betruges und der Fälschung behandelt, das Hamburger Statut vom 1605 (IV. 5.) den Meineid an Verrath und Falschmünzerei angeschlossen, das Preußische Landrecht von 1721, wie erwähnt, das falsche Zeugniß als Unterart „der Misshandlung des Falsches" bezeichnet, der Codex juris crim. Bavarici von 1751 in der Ueberschrift des 9. Cap. des ersten Theiles „falsche Geldmünzer, Verfälscher, Meineidige, Urfedbre-

cher, untreue Beamte, dann boshafte und fürsätzliche Beschädigungen" zusammengefaßt.

Es waren die ersten Anfänge einer besseren Erkenntniß, die ersten Vorläufer des gewaltigen Umschwunges in den Anschauungen, der wenige Jahrzehnte später durch die Literatur der Aufklärungsperiode herbeigeführt wurde. Ehe wir jedoch daran gehen, den Einfluß derselben auf die Lehre vom Meineide darzustellen, sei es uns gestattet, einen Rückblick auf die bisherige Entwicklung der Dinge in Oesterreich zu werfen.

VII. Das öſterreichiſche Recht und die Periode der Aufklärung.

§. 22. Wir haben in den bisherigen Ausführungen die österreichischen Rechtsquellen nicht besonders hervorgehoben, um die Entwicklung der Lehre vom Meineide im österr. Strafrechte in zusammenhängender Darstellung behandeln zu können. Bis zu der nach allen Richtungen hin reformatorischen, auch auf dem Gebiete des Strafrechtes mit allem überlieferten vollständig brechenden Gesetzgebung Josef's II. folgte Oesterreich im Großen und Ganzen, wie auch in der Lehre vom Meineide der Entwicklung, welche das Strafrecht in Deutschland, speciell in Süddeutschland genommen hatte, zeigten die einschlagenden Codificationen, trotz aller Berücksichtigung einheimischer Gewohnheiten, in unverkennbaren Zügen die Verwandschaft mit dem gemeinen Rechte, den Einfluß der gemeinrechtlichen Doctrin mit all' ihren Definitionen und Classificationen. Mit der Erlassung des Josefinischen Strafgesetzbuches von 1787 finden die von den Schriftstellern der Aufklärungszeit vertretenen Ideen zuerst in ganz Deutschland gesetzliche Anerkennung und mit ihr praktische Bedeutung — wenn auch nur für wenige Decennien. Während aber auf den meisten übrigen Gebieten des Strafrechtes früher oder später wieder eingelenkt wurde in die alten, von Josef II. verlassenen Bahnen, erhielt sich der Meineid in derselben systematischen Stellung, welche ihm die gegen Ende des 18. Jahrhundertes herrschenden von den Monarchen der beiden größten deutschen Staaten adoptirten Anschauungen angewiesen hatten, erhielt sich in derselben, als jene Anschauungen selbst der eintretenden Reaction hatten weichen müssen, als selbst die Gesetzgebungen von Preußen und Baiern den von ihnen ursprüglich eingenommenen Standpunkt längst wieder aufgegeben hatten. Noch heute sind Meineid und falsches Zeugniß in Oesterreich Fälle des qualificirten Betruges, und werden es voraussichtlich bleiben, bis der neue österr. Entwurf, auch hier mit einer beinahe 90jährigen Ueberlieferung brechend, die österr. Strafgesetzgebung auf die Höhe der österreichischen und deutschen Strafrechtswissenschaft gehoben haben wird. Es dürfte demnach

durch den Gang der historischen Entwicklung gerechtfertigt sein, wenn wir die Darstellung der Literatur der Aufklärungsperiode unmittelbar mit jener des österr. Rechtes verbinden.

Den Wortlaut der österr. Stadtrechte, welche überhaupt Bestimmungen über den Meineid enthalten, haben wir am betreffenden Orte bei Darstellung der mittelalterlich-deutschen Rechtsquellen angeführt. Es sind dies die Stadtrechte von Wien, Hainburg, Brünn, Prag, während Enns, Eger, Iglau, Wr.-Neustadt u. a. den Meineid nicht berühren, und auch das Ofener Stadtrecht von 1421 wenigstens keine direct gegen denselben gerichtete Bestimmung enthält. Zu erwähnen wären noch die folgenden Verfügungen des böhmischen Stadtrechtes („Vollständige Teutsche Stadt-Recht Im Erb-Königreich Böhmen und Marggrafthum Mähren, von einem dem Publico geneigten Rechtsgelehrten in Druck befördert. Wien 1721.")

J. 39: „So jemand entweder wegen einer Gab, oder Geschencke, oder um Gelds willen, oder aus Anführung, Feindschafft, Neid, Zorn, oder auch hingegen aus Freundschafft, oder sonst um andere Sachen ein falschen und unrechten Eyd schwört, oder Zeugnus gibt, und wird darin also befunden, dem soll die Zungen zum Nacken herausgeschnitten werden.

B. 75. §. 1: So ein Zeug falsch Zeugnus giebt, oder wider sein vorige Zeugnus etwas widerwärtiges zeugt, der verwürcket seinen Halss, und man soll ihm die Zung zum Nacken herausreissen."

Die Familienverwandtschaft der österr. Stadtrechte mit den baierischen derselben Periode ist auch in dieser Materie eine unverkennbare. Sie zeigt sich in der den süddeutschen Rechten eigenthümlichen, lange und zähe festgehaltenen Strafe des Ausreißens der Zunge, welche dem falschen Zeugen angedroht wird. Die Auffassung des Meineides als eines religiösen Delictes äußert sich in der bereits oben hervorgehobenen Zusammenstellung desselben mit der Gotteslästerung, dem „Verunehren" Gottes und der Heiligen, welchen allmälig die Jungfrau Maria angereiht wird. Nur darin tritt eine Abstufung in der Schwere der beiden Delicte hervor, daß nur beim Meineid, nicht aber bei der Gotteslästerung der Loskauf der verwirkten Zunge durch eine in den verschiedenen Rechten verschieden hoch bestimmte Buße gestattet ist. Eine abweichende Stellung nimmt auch hier Trient ein, dessen Statuten deutlich den Einfluß römisch-langobardischer Grundsätze zeigen. In dem österr. Landrecht aus dem 13. Jahrhundert und in dem Salzburger Landrecht von 1328 (Ordnung den Frid im Stifft vnnd Land Saltzburg zuhandthaben vnd Empörung vnd Aufstand zufür-

kömmen) finden sich ebensowenig, wie in den österr. Pantaidingbüchern (ed. Kaltenbäck) auf den Meineid bezügliche Bestimmungen.

Bereits bei Besprechung der Frage, welches die Quellen für die Art. 107 und 108 der Carolina gewesen seien, haben wir hingewiesen auf die auffallende Uebereinstimmung der beiden Maximilianischen Malefizordnungen für Tirol (1499) und Ratolfzell (1506) mit den genannten Art. der P.-G.-O.; dieselbe charakteristische Aneinanderreihung von Meineid und Urfehdebruch, für den ersteren die von der C. C. C. als „gemeinen Gebrauch im h. Reiche" bezeichnete Strafe des Verlustes der Schwurfinger, nur dort verbunden mit dem Ausschneiden der Zunge, für den letzteren das Schwert, das ebenfalls in der P.-G.-O., wenn auch nur für die qualificirten Fälle wiederkehrt. Die in den beiden Maxim. Halsgerichtsordnungen an die erwähnten Bestimmungen sich anschließende Bestrafung des einfachen Gelöbnißbruches ist dagegen von der Carolina nicht recipirt. Den Wortlaut haben wir bereits oben §. 17 angeführt und verweisen auf denselben.

Abweichend von den eben besprochenen Malefizordnungen Maximilian's I. ist die von demselben Herrscher am 21. August 1514 erlassene Landger.-Ordnung für Niederösterreich. Ohne alle Definition und Strafbestimmung führt diese in der Reihe der von ihr als Malefizsachen bezeichneten strafbaren Handlungen im §. 42 an (nach Hye in der Zeitschrift für österr. R.-G., 1844, I. 272 ff.):

„Wer falsch Ayd swerdt vnd falsch Zeugknus gibt."

Die Stellung des §. 42 ist die, daß widernatürliche Unzucht vorangeht, Zauberei folgt.

Die Maximilianische L.-G.-O. bildet in Plan und Anlage, in der Regel sogar mit wörtlicher Uebereinstimmung der betreffenden Paragraphe, die Grundlage für die von Ferdinand I. für verschiedene Gebiete des österr. Staates erlassenen Strafgesetzgebungen.

So vor Allem für die Reformation der L.-G.-O. für Niederösterreich vom 12. Jänner 1540 „Reformation vnnd ernewerung der Landtgerichtsordnung so weilendt Kaiser Maximilian hochlöblicher gedechtnüss im Ertzhertzogthumb Osterreych vnnder der Enns aufgericht hat. Wien durch Hanns Singrüener. 1540"), welche, wie Eingangs ausdrücklich hervorgehoben wird, die von Maximilian erlassene L.-G.-O. überhaupt nur in zwei Punkten ergänzen sollte, einerseits durch das unbedingte Verbot jeder außergerichtlichen Tädigung beim Todtschlag, dessen Begnadigung ausschließlich dem Landesherrn vorbehalten bleibt, andererseits durch Bestimmungen über die Auslieferung der nicht auf handhafter That ergriffenen Uebelthäter an das Landgericht. Auch sie enthält nur die Worte: „wer

falsch Ayd schwerdt vnd falsch Zeugknuss gibt"; und auch hier ist die Reihenfolge der strafbaren Handlungen genau dieselbe wie in der L.-G.-O. von 1514. Eben dasselbe gilt von der von Ferdinand I. am 18. Februar 1535 für Krain erlassenen L.-G.-O.: „Des Hertzogthumbs Crain vnd der angeraichten Herrschafftn vnd Grafschafften der Windischen March, Meetling, Ysterreich, vnd Karst Landtgerichts-Ordnung," die durch die Klagen der Landschaften von Krain u. s. f. über Verkümmerung der hergebrachten Freiheiten durch die herzoglichen Pfleger, Amtsleute und deren Landrichter veranlaßt und unter Zugrundelegung der n.-ö. L.-G.-O. von 1514 aufgerichtet worden war. Ganz dasselbe gilt endlich auch von „Röm. Kays. Majestat Landtger. Ordnung des Ertzhertzogthumbs Osterr. ob der Enns" (gedr. zu Wien), die Ferdinand I. am 1. October 1559 zu Wien erließ.

Dagegen schließt sich die von Karl II. am 24. December 1574 erlassene peinliche Gerichtsordnung für die Steiermark eng an die betreffenden Bestimmungen der P.-G.-O. Karl's V. an[1]); nur fehlt in dem Satze, in dem der Verlust der Schwurfinger angedroht ist, der Hinweis auf den „gemeinen Gebrauch im h. Reiche". Vergl.: „Des löbl. Fürstenthumbs Steyer Landt. vnd peinl. Ger. Ordnung Im 1574 Jahr verbessert, erleutert, verglichen, vnd auffgericht. Gedr. zu Grätz. In Verlegung Sebastian Haupt. 1638." 1. Theil Art. 73.

Die am 1. Juni 1577 ebenfalls von Karl II. erlassene L.-G.-O. für Kärnten („Des Ertzhertzogthums Khärndten Neu aufgerichte Landtges. ordnung Im 1577 Jar. Grätz bei Bartsch 1578") enthält, wie sie überhaupt das „lautere Malefiz" nicht behandelt, auch über den Meineid keine Bestimmung. [2])

§. 23. Eine völlig abweichende Stellung nimmt der Meineid in der von Ferdinand III. am 30. December 1656 für Niederösterreich erlassenen Landgerichtsordnung ein (Codex Austriacus I.). Er erscheint hier nicht, wie bei dem engen Anschlusse der erwähnten

[1]) Die von Herbst in der Einleitung zu seinem Handbuche gemachte Angabe, daß die Art. 71—136 der steierischen L.-G.-G. „im Wesentlichen nichts anderes enthalten als einen wörtlichen Abdruck der Art. 107—180 der Carolina", ist in dieser Allgemeinheit entschieden unrichtig. In mehr als einer Stelle ist ausdrücklich Bezug genommen auf entgegenstehende Gewohnheiten der Steiermark. Den Nachweis für diese Behauptung müssen wir an dieser Stelle schuldig bleiben.

[2]) Die beiden Reformationen der o.-öster. L.-G.-O. von 1627 (Ferdinand II.) und 1675 (Leopold I.) standen mir leider nicht zur Verfügung.

L.-G.-O. an die P.-G.-O. Carl's V. zu erwarten wäre, unter den religiösen Delicten, sondern angereiht an Münzfälschung, Fälschung von Brief und Siegel, Maß und Gewicht, Verrückung der Grenzzeichen u. s. w. (vergl. die Art 87 ff.), also um mit der modernen Terminologie zu reden, als ein wesentlich gegen „öffentliche Treue und Glauben" gerichtetes Verbrechen. In Definition und Strafbestimmung schließt sich die Ferdinandea wesentlich an den Art. 107 der C. C. C., jedoch mit dem Unterschiede, daß zuerst vom falschen Zeugnisse in Strafsachen, als dem schwersten Falle, die Rede ist, und dann erst der Meineid im Civilproceße behandelt wird. Als Strafe ist der Verlust der „vorderen" Schwurfinger aus der Carolina und der diese mildernden gemeinrechtlichen Praxis herübergenommen; doch kann, nach Größe des Meineides auch die Zungen abgeschnitten werden. Ein Beispiel eines Urtheils für diesen letzteren Fall enthält Art. 49, §. 4: „Der N. soll zum Pranger geführt, ihm alldorten durch den Freymann die fordern Glieder an den Fingern (mit welchen er den falschen Eid geschworen) abgehauen, solche an den Pranger genagelt, letztlich er des Landgerichts auf ewig verwiesen werden."

Die erschwerenden und mildernden Umstände sind bei diesem Verbrechen — wie überall [1]) in der Ferdinandea — mit besonderer Sorgfalt zusammengestellt. Unter den ersteren wird erwähnt: 1. Wenn der Meineid zu wiederholten Malen und „wohlbedächtlich", 2. wenn er nach vorausgegangener Meineidserinnerung und Erinnerung an die dem Meineidigen bevorstehenden Strafen, 3. wenn er mit „sonderbahren Frevel und Vermessenheit" geleistet worden war.

Unter den mildernden Umständen hebt die Ferdinandea hervor: 1. die Unbedachtsamkeit, 2. wenn gar kein oder nur geringer Schaden entstanden, 3. wenn der Schwörende die Strafe des Meineides nicht gekannt hat, auch nicht daran erinnert worden ist, 4. wenn er den Schaden ersetzen kann oder will, 5. wenn er „gar eine einfältige Persohn wäre, so den Meineid nicht fassen könnte."

---

[1]) Wenn Domin-Petrushevecz in seiner „neueren österr. R.-G." S. 63 die Behauptung aufstellt, daß „die Bestimmungen über mildernde und erschwerende Umstände sich in den ältern Halsgerichtsordnungen nur unvollständig finden", daß die Theresiana erst „diese Lücken auszufüllen bestrebt war", und dadurch „einer mildern Strafrechtspflege vorbereitend den Weg bahnte", so dürfte ein Blick auf die Ferd. von 1656 und die Josefina von 1707 zur Genüge beweisen, daß die Theresiana in dieser Beziehung nur wenige auszufüllende Lücken vorfand. Die Theresiana als Bahnbrecherin für mildere „Strafrechtspflege" aufzufassen, ist Geschmackssache, über die sich nicht weiter rechten läßt.

Dagegen erscheint in der von Josef I. am 16. Juli 1707 für Böhmen, Mähren und Schlesien erlassenen Halsgerichtsordnung der Meineid, den in Gesetzgebung und Doctrin herrschenden Zeitanschauungen vollkommen entsprechend, wieder als reines Religionsdelict neben Gotteslästerung, Ketzerei, Zauberei, Abfall vom Glauben.

Art. 19. §. 4. „Daß falsche Schwören geschiehet damahls, wann man die Göttliche Mayestät zum Zeugnus einer unwahren Sachen anführet. In dieser werden die Fragen wie bei der GOtts-lästerung gestellet, und die Umbstände beobachtet."

Falsches Zeugniß in Civil- und Strafsachen und der Parteieneid werden nicht mehr unterschieden; auf alle Fälle steht gleichmäßig als Strafe das Schwert: gegenüber den Bestimmungen des Art. 107 der Carolina eine wesentliche Verschärfung, die nichtsdestoweniger von Preusse in der oben erwähnten Dissertation als der Natur des Meineides entsprechend vollkommen gebilliget wird. Aber auch die einfache Todesstrafe ist für die schwereren Fälle des Meineides nicht strenge genug; sie kann verschärft werden, wenn aus dem Meineid großer Schade entstanden, Jemand zum Tode verurtheilt, oder an Hab und Gut merklich geschädiget worden ist. Aus dem Angeführten ergibt sich zugleich, daß die Bemerkung Herbst's in der Einleitung zu seinem Handbuche des Strafrechtes über den „unverkennbar nahen Zusammenhang" des erwähnten Art. 19 mit der Ferdinandea von 1656, als deren „freilich außerordentlich abgekürzter und vielfältig Milderungen enthaltender Auszug" er sich „im wesentlichen" darstelle, mindestens in der uns gerade beschäftigenden Frage nicht im entferntesten zutreffend ist. In jedem einzelnen Punkte weichen die beiden Halsgerichtsordnungen mit ihren auf den Meineid bezüglichen Bestimmungen nicht nur von einander ab, sondern stehen geradezu im schroffsten Gegensatze zu einander. Ob und inwieweit die citirte Bemerkung Herbst's für die übrigen Materien des Strafrechtes als richtig bezeichnet werden kann, muß hier dahingestellt bleiben.

Als die von Maria Theresia niedergesetzte Hofcommission zusammentrat, welche aus allen in den verschiedenen Theilen Oesterreichs geltenden Strafrechten das „natürlichste und billigste" auswählen und zu einem einheitlichen, für den ganzen Umfang der Monarchie geltenden Systeme verschmelzen sollte, standen sich, bezüglich der Auffassung des Meineides, die beiden von der Ferdinandea und von der Josefina vertretenen Gesichtspunkte unvermittelt gegenüber.

Bei dem tief religiösen Sinne der Kaiserin, bei der zäh-conservativen Gesinnung der großen Mehrzahl der Commissionsmitglieder konnte es von vorneherein kaum zweifelhaft sein, daß die Entscheidung zu Gunsten der religiösen Auffassung des Meineides ausfallen, daß die

mächtige Bewegung der Geister, die seit dem von Beccaria gegebenen Anstoße begonnen hatte, hier wie in den übrigen Lehren des Strafrechtes unberücksichtigt bleiben würde. Während also in den meisten übrigen Materien die niederösterr. L.-G.-O. von 1656 die Grundlage ist, auf welcher die Theresiana fußt, während auch beim Meineide in der Behandlung der mildernden und erschwerenden Umstände der Einfluß der ersteren — mitunter bis zu wörtlicher Uebereinstimmung — unverkennbar hervortritt, schließt sich bezüglich der systematischen Stellung des Meineides die Theresiana eng an das von Josef I. erlassene Gesetzbuch an. Der Meineid erscheint als ein Religionsverbrechen, als eine „Art der Gotteslästerung", wie ihn §. 2 des Art. 50 ausdrücklich nennt; er ist, ganz sowie in der Josefina, eingereiht in die gegen Gott gerichteten Verbrechen, an Gotteslästerung, Zauberei, Hexerei, Wahrsagerei, Abfall vom Glauben, von welchen er den Uebergang zu der Beleidigung der weltlichen Majestät, dem crimen laesae majestatis bildet [2]), und nicht, wie in der Ferdinandea, unter die verschiedenen Arten der Fälschung.

Die Theresiana definirt den Meineid im Theil II, Art. 59, §. 1 folgendermaßen:

„Das falsche Schwören oder Meineyd beschiehet, wenn man wissentlich und betrüglicher Weise Gott zum Zeugen einer unwahren Sache anführet; es seye sodann, daß Jemand über ein schon beschehene, oder gegenwärtige Sache wissentlich einen falschen Eyd ablege, oder aber mit widrig gesinnt-bösen Vorhaben etwas eydlich zusage, dem er hernach vorsetzlich zuwider handlet. In der Folge wird auch derjenige meineydig, welcher zwar anfangs mit aufrichtigen Willen und Meinung etwas zu thun, oder nicht zu thun, eydlich angelobet, hernach aber wohlbedächtlich und gefährlicher Weise seinen Eyd bricht."

Es wird also der in der Carolina begründete Unterschied zwischen dem Meineide in Civil- und dem in Strafprocessen, conform der Entwicklung der Lehre in der bisherigen österr. Gesetzgebung beseitigt; dagegen hebt die Theresiana ausdrücklich den in der damaligen Theorie vielfach erörterten Unterschied zwischen dem assertorischen und promissorischen Eide, beziehungsweise Meineide [3]) hervor, stellt beide zunächst in der Bestrafung einander gleich, betrachtet es aber bei dem letzteren als einen Milderungsumstand (§. 5 Nr. 6), wenn jemand, „anfangs mit aufrichtigen Vorhaben und wahrer Meynung was zu thun oder zu leisten

[2]) Vergl. Wahlberg, ges. kl. Schriften I. S. 92 ff.

[3]) Vergl. Wahlberg a. a. O. S. 93.

eydlich zugesaget, und erst hernach durch dessen Uebertretung eydbrüchig geworden."

Daß der Eid „vor Richter oder Gericht" geleistet worden, wie es die Carolina forderte, gehört nach der Theresiana nicht zu den Begriffsmomenten des gerichtlich zu ahndenden Meineides; es wird also — und hier zieht die Theresiana nur die Consequenz aus der von ihr adoptirten rein religiösen Auffassung des Meineides — auch der außergerichtliche Meineid bestraft, doch tritt in diesem Falle, bei „falschen eydlichen Betheurungen, so außer Gericht ohne einem förmlichen Eydschwur ausgestoßen worden", mildere Strafe ein (§. 5 Nr. 7).

Die regelmäßige Strafe ist das Schwert (also auch hier folgt die Theresiana der böhmischen P.-G.-O.); doch kann dieselbe „nach Schwere der Umständen" verschärft werden durch „Ausreißung der Zung, oder Abhauung der Schwörfingern, oder mit beyden zugleich." Bei falschem Zeugnisse im peinlichen Processe tritt Talion ein; dagegen kann der Richter bei Vorhandensein „erheblich mildernder Umstände" anstatt der Todesstrafe auf eine „gemäße Leibesstraffe", verbunden mit der Landesverweisung bei Ausländern, erkennen. Den Anstifter trifft gleiche Strafe mit dem Thäter; der Ersatz des zugefügten Schadens „versteht sich von selbst und ist ohnedem eine in allen Lasterfällen ausgemachte Sache".

In Bezug auf die erschwerenden und mildernden Umstände folgt die Theresiana beinahe wörtlich der niederösterr. L.-G.-O. von 1856.

„Beschwerende Umstände, so den Meineyd größer machen, sind beyläuffig diese": (§. 4.)

1. Wiederholung; 2. vorangegangene Meineidserinnerung; 3. besonderer Frevel oder Vermessenheit; 4. wenn einem Unschuldigen die Tortur, oder eine schwere Leibesstrafe, oder ein unwiederbringlichgroßer Schaden wirklich zugezogen worden; 5. umsomehr wenn deswegen viele Leute Hab' und Gut oder auch Ehre, Leib und Leben verloren haben.

Als mildernde Umstände werden erwähnt: 1. wenn der Thäter „eine gar einfältige Person wäre, welche die Schwere des Meineyds nicht genugsam begriffe;" 2. Unbedachtsamkeit; 3. Unkenntniß der Strafe oder mangelnde Meineidserinnerung; 4. geringer oder gar kein Schade; 5. Erstattung des Schadens; 6. der oben erwähnte mildere Fall des Eidesbruches; 7. außergerichtlicher Meineid. (§. 5.)

§. 24. Es sind nur 17 Jahre, die zwischen dem Inslebentreten der Theresiana und der Erlassung des Josefinischen St.-G.-B. von 1787 in der Mitte liegen. Aber nicht leicht dürfte in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Gesetzgebungen eines und desselben Landes ein so

tief eingreifender, diametraler Gegensatz gefunden werden, die Anschauungen zweier verschiedener Culturepochen in der Geschichte des menschlichen Geistes so unvermittelt zu Tage treten, wie hier. Es mag dieser Umstand mit vollem Rechte als der Beweis einer nichts weniger als gesunden Entwicklung in dem geistigen Leben des Volkes, als Beweis eines jeder historischen Grundlage entbehrenden Fortschrittes in der Gesetzgebung betrachtet werden: aber für die Geschichte des Strafrechtes, wir dürfen wohl sagen, für die Culturgeschichte Mitteleuropa's, kann es kaum eine interessantere Erscheinung geben, als der Wechsel der österr. Strafgesetzbücher in der zweiten Hälfte des 18. und in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts; er ist das denkbar treueste Spiegelbild der herrschenden Geistesströmungen und Gegenströmungen.

Die theresianische Hofcommission, die das Strafgesetz ausgearbeitet hat, stand mit ihren Anschauungen im Wesentlichen ganz auf dem Standpunkte Schwarzenberg's, ohne aber, wie dieser, das 16. Jahrhundert als Rechtfertigungsgrund für diesen Standpunkt anführen zu können; die *Josefina* v. 1787 ist, wie keine andere Gesetzgebung, im Ganzen und in den einzelnen Theilen erfüllt von dem Geiste der Aufklärungsperiode. Es ist hier nicht der Ort, eine allgemeine Charakteristik der in das Strafrecht einschlagenden Literatur dieser Periode zu geben, die wie keine andere vorher oder nachher mit blinder Einseitigkeit geschmäht oder bewundert worden ist, aber wir müssen auf dieselbe eingehen, so weit sie die uns hier beschäftigende Frage betrifft. Es bezeichnet ja auch für die Lehre vom Meineide die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts den Markstein zwischen der alten und einer neuen Zeit, die Grundlage, auf welcher die moderne Auffassung auch heute noch im Wesentlichen aufgebaut ist.

Wir können das Resultat, das die Zeit der Aufklärung in Bezug auf die Lehre vom Meineide uns bietet, mit einem Worte ausdrücken: der Meineid hört auf, ein gegen Gott oder die Religion gerichtetes Verbrechen zu sein. Freilich ist dieses Resultat — und dies ist ja einer der charakteristischesten Züge dieser Periode — zunächst ein rein negatives; aber auch hier war aller Fortschritt bedingt durch diese Negation.[1]) Daß die Gottheit durch Handlungen des Menschen nicht verletzt werden könne, daß es nicht Aufgabe der strafenden Gewalt des Staates sei, Gott oder die Religion, soweit diese nicht die Grundlage des staatlichen Lebens bildet, zu schützen; daß also auch Meineid und falsches Zeugniß nur insoweit überhaupt als

[1]) Treffend charakterisirt wird dieser Einfluß der Aufklärungsliteratur von Wahlberg a. a. O. S. 75.

strafbare Handlungen betrachtet werden können, als durch dieselben die staatliche Gemeinschaft als solche, oder die Privatgüter der einzelnen Bürger verletzt, oder gefährdet werden: darüber war man in der Theorie, theilweise auch in der Gesetzgebung bald einig. Aber über die positive Beantwortung der Frage, welches das durch den Meineid verletzte Rechtsgut sei, gingen die Meinungen weit auseinander, weiter noch als heute, obgleich auch heute noch, wie wir glauben, die Frage nicht in befriedigender Weise beantwortet ist.

Es waren vorzüglich zwei Meinungen, die sich gegenüberstanden. Die eine faßte Meineid und falsches Zeugniß als Privatdelicte im Sinne der damaligen Terminologie, gerichtet gegen das Vermögen, oder gegen Leib und Leben, gegen Ehre und Freiheit der einzelnen Bürger. Die andere betonte schon damals, daß beide Verbrechen in erster Linie die Interessen der Gesammtheit, die Sicherheit in der Ausübung der Rechtspflege bedrohe und verletze, und stellte sie demgemäß unter die Fälschung, als Verletzung der publica fides. Jede der beiden Ansichten zählt angesehene Criminalisten unter ihren Vertretern; aber die Beurtheilung und Gruppirung der einzelnen Ansichten wird dadurch erschwert, daß der auch heute noch nicht vollständig abgeschlossene Scheidungsproceß der beiden Begriffe Betrug und Fälschung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts im vollen Fluße begriffen war, daher in jedem einzelnen Falle zu untersuchen ist, welcher Begriff dem gebrauchten Ausdrucke entspricht. Besonderes Interesse bieten die leider in der Regel zu wenig benützten, an der Scheide der beiden Jahrhunderte zahlreich auftauchenden Entwürfe zu Strafgesetzbüchern; sie sind wichtige, wenngleich häufig pathologische Erscheinungen des geistigen Gährungsprocesses der damaligen Zeit.

Unter den criminalistischen Schriftstellern aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, die sich von der rein religiösen Auffassung des Meineides mehr oder weniger frei zu machen wußten, nennen wir als geistige Vorläufer der Aufklärungsperiode den älteren Meister und Koch. Beide bezeichnen den Meineid als eine Art des falsum. Jener [2]) rechnet zwar den Meineid unter die delicta adversus deum commissa, definirt aber im §. 455 „*illud falsi crimen*, quod mediante jurejurando committitur perjurium dicitur". Uebereinstimmend sagt Koch [3]): „*Crimen falsi* sub jurisjurandi religione commissum dicitur perjurium."

---

[2]) Chr. Fr. Geo. Meister principia juris. crim. 5. Aufl. Göttingen 1780. Cap. III. §. 445—64.

[3]) Koch, Institutiones juris crim. 3. Aufl. Jena 1770. p. 390 ff.

Von besonderer Wichtigkeit für die Erkenntniß der Anschauungen, von welchen die Literatur der Aufklärungsperiode ausging, sind die Ausführungen Sodens in seinem „Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands“.[4]) Sie gewinnen für uns ein erhöhtes Interesse dadurch, daß sie, wie Soden in der Vorrede zu der 1792 erschienenen 2. Auflage seines Werkes sagt, „von einigen der edelsten Fürsten Germaniens bei ihren Entwürfen neuer peinlicher Gesetze benützt wurden“. In der Darstellung reiht Soden den Meineid an Blasphemie und Ketzerei; er folgt hiebei, wie er S. 118 hervorhebt, „der Rangordnung der älteren Gesetze, die das Gepräge ihrer Vorurtheile und Irrthümer trägt“. Seinem Wesen nach faßt er den Meineid als einen Fall des Betruges (S. 133), aber nicht des Betruges im heutigen Sinne, sondern im Sinne einer Verletzung der *publica* fides. So erblickt er (S. 130) die „Quantität“ des Meineides „in dem Nachtheile für den Staat, den die Täuschung des höheren Grades von Vertrauen enthält, welches man auf die Anrufung der Gottheit als Zeugen der Wahrheit einer Erklärung, oder als Rächer des Bruches eines Versprechens setzt; und da die Sicherheit der Gesellschaft und des Eigenthumes auf dem wechselseitigem Vertrauen beruht, so ist der Meineid allerdings ein Verbrechen“. Er rechnet den Meineid daher zu den schwersten Verbrechen (S. 137) und eifert mit warmen Worten gegen die übergroße Milde der Gesetzgebung: „Wie unbegreiflich, wie schädlich, wie unvereinbar mit dem Systeme einer weisen Gesetzgebung ist die Milde gegen den Meineid!“ (S. 132.) Und S. 135: „Unbegreiflicher Irrsinn, unbegreifliche Verkehrtheit des menschlichen Geistes, der auch in den plansten Sachen, auch in seiner wichtigsten Beschäftigung, der Gesetzgebung — trotz der lauten Sprache der Begebenheiten — ewig irrt und wankt, und in die größten Widersprüche, in die ungeheuersten Paradoxe sinkt, ohne daß sie ihm auffallen!“

Simoni[5]) ist einer der wenigen Schriftsteller dieser Periode, der den Meineid als ein Verbrechen gegen die Religion bezeichnet; aber auch er hebt hervor, daß der Meineid im Unterschiede von den übrigen Religionsdelicten, wegen seiner Richtung gegen öffentliche Treue und Glauben, direct die Grundlagen des Staates angreift.

Besonderes Interesse bietet auch die bekannte Bewerbungsschrift um den 1777 von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern ausgeschriebenen Preis: „Globig und Huster, Abhandlung von der Cri-

---

[4]) Erste Aufl. 1782—83; 2. Aufl. Frankfurt 1792. I. S. 129—138.

[5]) Alb. de *Simoni* dei delitti di mero affetto. Como 1783. III. Band. 2. Cap. S. 27 ff.

minalgesetzgebung", Zürich 1783. Sie hat unter den 46 eingelaufenen Schriften den Preis davongetragen, und bietet uns somit gewissermaßen eine officiöse Darstellung der damals herrschenden Anschauungen. Die Verfasser stellen auf S. 222 den Meineid unter die „Betrügereien". Aber auch hier ist, wie bei Soden, der Betrug nicht im privatrechtlichen Sinne zu nehmen. Beweis dafür, daß die Verfasser ausdrücklich die Pflicht des Zeugen, die Wahrheit zu sagen, für so groß erklären, „daß deren Entheiligung für die größte Verletzung der öffentlichen Treue und Glauben anzusehen", daher selbst Wiedervergeltung eine viel zu milde Strafe ist. Es ist diese Bedeutung des Wortes Betrug, auf die wir später noch zurückkommen werden, bei der Beurtheilung der Schriftsteller wie der Gesetzgebungen dieser Periode nie aus dem Auge zu lassen.

Dagegen stellt Quistorp[6]) den Meineid wieder unter die Verbrechen gegen Gott, und dasselbe thut Filangieri[7]), welcher den Meineid als Nr. 7 unter die delitti contra la Divinità einreiht.

E. K. Wieland stellt in seinem „Geist der peinlichen Gesetze"[8]) Meineid und falsches Zeugniß unter die Fälschungen. Doch ist, wie er hinzufügt, der Meineid „nicht allein eine Verfälschung, sondern zugleich eine Verletzung der Religionspflichten .... soll aber der Meineid als ein wirkliches Verbrechen behandelt werden können, so muß er eine boshafte Verletzung der Zwangspflichten des Schwörenden enthalten; d. h. er muß mit einer wirklichen, entweder unmittelbaren oder mittelbaren Beleidigung des Staates oder einzelner Unterthanen verbunden sein. In jedem anderen Falle kann man den Meineidigen nicht als einen Verbrecher, sondern nur als einen Leichtsinnigen zur Rechenschaft ziehen, und es ist folglich eine Pflicht der Polizeiorgane, diese Arten des Meineides zu ahnden."

Ch. G. Gmelin[9]) faßt, obgleich er in der Vorrede in geharnischter Sprache seine Unabhängigkeit gegenüber dem „allgemeinen Modeton" hervorhebt, Meineid und falsches Zeugniß auf als „Beschädigung des Vermögens durch Eigennutz". Er will den falschen Zeugen, wenn nicht ein anderes durch das f. Z. begangenes Delict, wie Todtschlag u. s. w. vorliegt, nur dann mit Strafe bedrohen, wenn er entweder unmittelbar Vortheil davon hat, oder von dem einen

---

[6]) Grundsätze des peinl. Rechtes. 3. Auflage. Rostock und Leipzig 1783. §. 128—138.

[7]) La scienza della legislazione. (1780—85) pars IV. S. 207.

[8]) Leipzig 1783 und 1784, II. 200 f.

[9]) Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, Tübingen 1785, S. 214 ff.

Theile sich bestechen ließ. Auch der eigentliche Meineid „gehört unter die Betrügereien“ (als Vermögensdelict), es ist jedoch der Meineidige „wegen der damit verbundenen Geringschätzung der Religion und Mißbrauches des einzigen Mittels, das Gewissen zu rühren, weil er ein Mensch ist, dem Niemand mehr Glauben beimessen darf, härter als ein anderer Verbrecher zu bestrafen; besonders ist eine auszeichnende Ehrlosigkeit eine angemessene Strafe für den Meineidigen“.

Ebenso erscheint der Meineid bei Grolmann [10]) als reines Privatdelict, als „Beeinträchtigung des Eigenthums ohne eigenmächtige Besitzergreifung“.

In dem umfangreichen Kleinschrod'schen [11]) Gesetzentwurf — das materielle Strafrecht allein ist in 1563 Paragraphen behandelt! — steht der Meineid unter den Verfälschungen, welche ohne Rücksicht auf den durch sie veranlaßten Schaden als eigentliche Verbrechen angesehen werden sollen. Es sind dies, wie §. 1140 sagt, diejenigen Verfälschungen, „welche auf die Verwaltung der Gerechtigkeit schädlichen Einfluß haben: es geschehe dies durch falsche Anklage, falsches Zeugniß, Gebrauch falscher Gesetze, oder auf irgend eine andere Art“. Die regelmäßige Strafe für diese Fälle ist nach §. 1160 die des „gefährlichen“ Diebstahles. Im §. 1172 wird die gesetzliche Definition des Verbrechens gegeben: „Eine Unterdrückung oder Veränderung der Wahrheit, welche mittelst eines Eides geschieht, macht das Verbrechen des Meineides aus.“ Die folgenden Paragraphe enthalten eine Reihe von verschieden abgestuften Strafen für jene Fälle, welche nicht unter §. 1160 fallen. Darunter verordnet der §. 1176, daß bei wissentlicher Zufügung eines unverdienten Nachtheiles am Körper oder an der Freiheit dem Verbrecher „dasjenige Uebel doppelt als Strafe auferlegt werden“ soll, das er dem Anderen wissentlich zugefügt hat.

Feuerbach [12]) hat diesen Kleinschrod'schen Entwurf einer vernichtenden, aber wie wir glauben, wohlverdienten Kritik unterzogen. Gegenüber der im §. 1176 angedrohten Talionsstrafe des doppelten bemerkt Feuerbach, man müsse dann eventuell den Meineidigen zu „doppeltem lebenslangen“ Gefängniß verurtheilen. Ueber die angedrohten Strafen im Allgemeinen äußert sich Feuerbach (S. 158) folgendermaßen: „Auch die Meineidigen haben viel Trost. Denn wenn der Meineid nicht mit anderen Verbrechen concurrirt, sondern nur ein simpler Schaden an dem Vermögen durch ihn gestiftet worden ist und die Summe

[10]) Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Gießen 1798. §. 329 f.

[11]) Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalz-bair. Staaten. München 1802.

[12]) Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfes. Gießen 1804.

etwa 10 Gulden beträgt, so kommt die Strafe des gefährlichen Diebstahls zur Anwendung: Abverdienen des doppelten. Ist aber der Geldcasse durch den Meineid nicht einmal im Geringsten nahe geschehen, so ist der Meineid kaum des Nennens werth — 3 bis 4 Wochen einfaches Gefängniß! Viel Trost und Hoffnung für die Schurken, aber wenig Trost und Hoffnung für den Staat!"

An diese Kritik knüpft Feuerbach einige Bemerkungen, die um so beachtenswerther sind, als sie mit der von Feuerbach in seinem Lehrbuche vertretenen Auffassung des Meineides nicht ganz im Einklange stehen: „M. enthält immer eine rechtswidrige Täuschung u. z. einen Betrug an dem Staate; dieser Betrug geschieht durch eine Erklärung, an deren unverbrüchliche Wahrhaftigkeit das Band der bürgerlichen Vereinigung geknüpft, ohne deren Heiligkeit (sowie es noch jetzt mit den Menschen ist und wohl immer sein wird) die Ausführung der Justiz zum größten Theile unmöglich ist . . . . . Der Eid ist tief, fast in allen Staaten an Achtung gesunken durch die Schuld der Staaten und ihrer Gesetze; vielleicht rechnete der Entwurf gerade auf diesen geringen Werth. Aber wehe dem Staate, der seine Gesetze den vorhandenen Uebeln anpaßt, statt diese Uebel selbst aufzuheben und auf das Bessere das Bessere zu gründen . . . ."

Es paßt nicht ganz zu diesen von dem Feuer der vollsten Ueberzeugung durchglühten Worten Feuerbach's, in welchen er die Gefährdung des Verkehrs, der gesicherten Handhabung der Justiz und nicht die Verletzung des gerade betroffenen Einzelnen zum Ausgangspunkte seiner Erörterungen wählt, wenn er in seinem 1801 zuerst erschienenen Lehrbuche den Meineid unter den Betrug im weiteren Sinne rechnet und diesen definirt als „beabsichtigte rechtswidrige Täuschung anderer durch Mittheilung falscher oder Vorenthaltung wahrer Thatsachen". Hier ist der privatrechtliche Gesichtspunkt der ausschlaggebende; nach den oben wiedergegebenen Ausführungen hätte man die Einreihung unter die direct gegen die höchsten Güter der Gesammtheit gerichteten Verbrechen erwarten sollen.

In dem ein Jahrzehent nach Kleinschrod erschienenen St.-G.-Entwurfe von Tittmann[13]) — dessen Umfang noch riesiger ist als der von Kleinschrod: er umfaßt 2788 §§. gegenüber von 1563 bei jenem — sind Meineid und falsches Zeugniß vollständig von einander getrennt. Letzteres wird in den §§. 1165—1173 unter den „Betrügereien" abgehandelt. Die Begriffsbestimmung enthält §. 1165.

---

[13]) Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen. Meißen 1813.

„Wer eigenen Vortheils willen oder um jemanden in seinem Erwerbe oder Geschäfte fortzuhelfen, falsche Zeugnisse ertheilt, wodurch anderen ein Schaden zugezogen werden kann." Die Strafe wird verdoppelt, wenn das Zeugniß vor Gericht abgelegt worden ist (§. 1166). Die Talion für das f. Z. in Strafsachen ist beibehalten, aber nur für den Fall, wenn das falsche Z. zur beabsichtigten Verurtheilung oder Bestrafung wirklich mitgewirkt hat, während sonst nur halbe Talion (bei beabsichtigter Zuziehung der Todesstrafe lebenslanges Zuchthaus) eintritt. (§. 1167, 68, 69.) Dagegen stellt Tittmann den M. unter die Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben (§§. 1344—1363b). Tittmann theilt dabei die Verletzungen der Eidespflicht ein 1. in den eigentlichen Meineid (§. 1349 f.); 2. den unbedachtsamen Falscheid (§. 1351 f.); 3. den Eidesbruch (§. 1353 ff.) und 4. in die Verletzung anderer vor Gericht gethaner Betheuerungen (§. 1361 ff.). In den Bemerkungen zu diesem Entwurfe äußert der Verfasser auf Seite XXXII: „Es ist nicht zu leugnen, daß die Strafbarkeit gewisser Arten von Betrügereien um des Nachtheiles willen, den sie auf den öffentlichen Glauben und das allgemeine Vertrauen haben, ganz besonders steigt, und deswegen muß auch ein Strafgesetzbuch den Urtheilssprecher auf die Berücksichtigung dergleichen Fälle besonders anweisen ..... Dem M. insbesondere schien nicht leicht ein schicklicherer Platz angewiesen werden zu können, als unter den Verbrechen gegen die öffentliche Treue und Glauben. Denn der Betrug gegen einzelne ist nicht immer das, und nicht immer das einzige, was den Meineid strafbar macht. Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens hingegen ist mit demselben jederzeit verbunden."

Insbesondere aber war es in den ersten Jahrzehenten unseres Jahrhunderts Mittermaier, der mit seiner stets wachsenden Autorität gegen Feuerbach auf der einen, gegen die Anhänger einer rein religiösen Auffassung des M. auf der anderen Seite entschieden Stellung nahm. Schon im Jahre 1818 [14]) führte er die — später zu öfteren Malen wiederholte Behauptung aus, daß „der M. ein öffentliches Verbrechen sei, und zu den Verbr. wider öffentliche Treue und Glauben gehöre. Nur in jenen Fällen, in welchen der Eid mit dem Staate und seiner Handlungsweise im Zusammenhange steht, wo der Staat von dem Eide seine Urtheile abhängig macht, ist der Meineid als Verbr. gegen den Staat zu betrachten, und nur in diesen Fällen läßt sich die juristische Strafbarkeit des M. rechtfertigen."

§. 25. Mit dem soeben erwähnten Aufsatze von Mittermaier glauben wir die Darstellung der Bewegung, welche durch die

[14]) Neues Archiv des C. R. v. 1818 (S. 100 ff.).

Literatur der Aufklärungsperiode in der Lehre vom Meineide hervorgerufen wurde, abschließen zu können. Die nun folgenden Schriftsteller adoptiren beinahe sämmtlich, großentheils unter ausdrücklicher Berufung auf Mittermaier, die von diesem vertretene Auffassung des Meineides, und wenn es auch noch einzelne Dissidenten gab und gibt, so kann doch die Ansicht, daß der Meineid ein Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben sei, von da an als die herrschende bezeichnet werden. Aber auch, wenn wir noch einmal zurückblicken auf die in dem vorigen §. aneinandergereihten Aeußerungen der Criminalisten der Aufklärungszeit, werden wir — und das scheint heute häufig verkannt zu werden — trotz der regelmäßigen Eintheilung unter die Fälle des Betruges zu einem annähernd gleichen Resultate gelangen.

Die große Mehrzahl der angeführten Schriftsteller — unter den Gegnern befindet sich allerdings Feuerbach — anerkennt, daß der M. nicht blos gegen den einzelnen Bürger gerichtet ist, sondern gegen den Staat, gegen die publica fides, gegen das Band des Vertrauens, an welches die Sicherheit des Verkehrs, die Handhabung der Rechtspflege, das ganze Leben in der Staatsgemeinschaft geknüpft ist. Es wird dabei eben — auch darauf haben wir mehrfach Gelegenheit gehabt, aufmerksam zu machen — das Wort „Betrug" häufig nicht in der heute herrschenden Bedeutung als Vermögensdelict, sondern in dem älteren, weiteren, auch die Arten der heute sogenannten Fälschungen umfassenden Sinne gebraucht. Die bloße Einreihung des M. unter die „Betrügereien" genügt daher nicht, um seine Auffassung als Privatdelict im Sinne der damaligen Terminologie zu beweisen.

Wir mußten dies hervorheben besonders mit Rücksicht auf die österreichische Gesetzgebung, die seit Josef II. bis auf den heutigen Tag an der eben charakterisirten Auffassung des M. festgehalten hat. Nicht die Auffassung des M. ist es, durch die sich das St.-G.-B von 1852 von den meisten deutschen Particulargesetzen wie von dem Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet, **sondern die Definition des Betruges.** Dieser Satz kann gegenüber der herrschenden Ansicht nicht genug betont werden.

Das St.-G.-B. Josef's II. von 1787 behandelt im 6. Cap. des I. Theiles unter den „Criminalverbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Beziehung haben" 1. Trug, 2. Diebstahl, 3. Raub, 4. Brandlegung, 5. zweifache Ehe.

Des Truges schuldig ist derjenige (§. 149), welcher durch was immer für Ränke und List fremdes Eigenthum an sich zu ziehen, oder Jemanden aus böser Absicht an Vermögen, Ehre, Freiheit oder seinen Rechten zu schaden sucht, ohne Rücksicht ob er seine Absicht wirk-

lich erreicht hat oder nicht. Unter diesen allgemeinen Begriff des Truges fallen 1. die Urkundenfälschung, 2. falsches Zeugniß, 3. Annahme von falschem Namen, Würde, Stand oder dergleichen, 4. Mißbrauch des minder aufgeklärten Geistes eines andern, seiner ungeläuterten Religionsbegriffe oder Vorurtheile, 5. Prävarication der Rechtsfreunde.

Schon aus dieser Definition und der Zusammenstellung ergibt sich, daß der Betrug nicht bloßes Vermögensdelict ist, daß verschiedene Arten der Fälschung (ausgenommen sind die Fälschungen der öffentlichen Creditpapiere und der Münzen) in dem Begriffe des Betruges eingeschlossen sind, daß daher auch der Meineid nicht als reines Privatverbrechen aufgefaßt werden kann. Unter dem „Jemand", dem zu schaden gesucht wird, ist, wie der §. 197 des St.-G.-B. von 1852 es ausdrücklich ausspricht, auch der Staat, unter den „Rechten", an welchen dieser Jemand Schaden leiden soll, auch die unbeirrte Handhabung der Rechtspflege zu verstehen.

Die Legaldefinition gibt uns §. 151. (Insbes. aber ist des Truges schuldig) „derjenige, welcher in eigener oder fremder Sache falsches Zeugniß vor Gericht ablegt, oder Jemanden zur Ablegung eines falschen Zeugnisses beredet: die Beredung mag zu eigenem, oder eines dritten Vortheil gereichen, die Zeugenschaft mag mit Eid oder ohne selben geschehen, der gesuchte Endzweck mag erreicht sein oder nicht."

Der religiöse Charakter ist also völlig abgestreift; es macht begrifflich nicht den geringsten Unterschied, ob das falsche Zeugniß in eigener oder fremder Sache abgelegt, ob es beschworen wurde oder nicht: zum Thatbestande gehört nur die Ablegung desselben vor Gericht. Dolus ist erforderlich, aber soweit gefaßt, daß jede beabsichtigte Benachtheiligung an irgend einem Rechte darunter fällt. Zur Vollendung genügt die Ablegung, ohne daß die Erreichung des beabsichtigten Zweckes erforderlich wäre. Das Bereden zum f. Z. wird diesem selbst in der Bestrafung gleichgestellt.

Das St.-G.-B. von 1803, die Grundlage des noch heute in Oesterreich geltenden Rechtes, definirt den Betrug im §. 176 folgendermaßen:

> „Wer durch listige Vorspiegelungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen Jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht des Andern Irrthum oder Unwissenheit benützet, begehet einen Betrug."

Zu den Fällen, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That, ohne Rücksicht auf die Höhe des durch denselben verursachten Schadens zum Verbrechen wird, gehört nach §. 178, a:

„Wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gerichte abgeleget werden soll, beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgeleget, wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird."

Es ist also im Allgemeinen der Standpunkt des Josefinischen Gesetzbuches vollkommen festgehalten. Neu ist nur, daß nicht nur das Bewerben um ein f. Z., sondern auch das Erbieten zu einem solchen oder zu einem falschen Eide in eigener Sache hervorgehoben und mit der Strafe des vollendeten Delictes belegt wird. Es knüpft sich an diese nicht sehr glückliche Bestimmung die auch heute noch in der österr. Literatur und Praxis vielfach erörterte Frage, in welchem Zeitpunkte die Consummation des Verbrechens eintritt, eine Frage, deren Erörterung der dogmatischen Darstellung vorbehalten bleiben muß. Begrifflich macht es auch hier keinen Unterschied, ob das f. Z. beeidet wurde oder nicht; dagegen wird dieser Unterschied von Wichtigkeit in Bezug auf die Ausmessung der Strafe. §. 183 bestimmt nämlich: „Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebotenen, oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne[1]) ausgestellet, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursachet hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden." (Vergl. Rescript vom 8. Juni 1805, Jenull II. S. 361.)

An den erwähnten Bestimmungen des St.-G.-B. von 1803 hat auch das gegenwärtig geltende St.-G.-B. von 1852 nichts geändert. Stellung, Definition, Strafe — bis auf die Ausstellung auf der Schandbühne — sind seit 70 Jahren unverändert dieselben geblieben. Nur eine kleine stylistische Veränderung ist im §. 199, a des heutigen St.-G.-B. bemerkbar: er spricht zuerst vom Eide und dann vom Zeugnisse, während das St.-G.-B. von 1803 die umgekehrte Reihenfolge beobachtet hatte.

Als Curiosum verdient hervorgehoben zu werden, daß bei den Militärgerichten, für welche die Theresiana bis zum J. 1855 fortdauernde Geltung behielt, ebenso lange auch die in dieser angedrohte Todesstrafe die gesetzliche Strafe blieb, wenn auch die Praxis längst davon abgegangen war.[2])

---

[1]) Als eine „passende Verschärfung" bezeichnet von Pratobevera in seinen Materialien V. S. 267. (!)

[2]) Vergl. Bergmayer, Handbuch zum peinlichen Verfahren bei der k. k. österr. Armee. Wien 1812. §. 40.

§. 26. Wechselnde Schicksale erfuhr die Behandlung des Meineides in den verschiedenen Entwürfen zu einem neuen österr. St.-G.-B. Der Vollständigkeit wegen seien dieselben im Folgenden kurz skizzirt.

In dem Referentenentwurf, welcher bei den Berathungen der Justiz-Ministerial-Commission zur Ausarbeitung des dann im Jahre 1867 dem Abgeordnetenhause vorgelegten St.-G.-Entwurfes zu Grunde gelegt wurde, war der Meineid mit Religionsstörung, Herabwürdigung der Religion, Sectirerei und ungebührlichen Handlungen in Beziehung auf Ruhestätten menschlicher Leichen oder auf diese selbst in demselben Titel zusammengefaßt, und damit die seit 1787 von der österr. Gesetzgebung aufgegebene religiöse Auffassung des Meineides wieder zur Geltung gelangt. Der Referent, bekanntlich einer der ausgezeichnetsten österr. Criminalisten, rechtfertigte in den von ihm ausgearbeiteten Motiven (S. 105) diese Stellung durch die doppelte Natur des Meineides, der „einerseits einen für das sittlich-religiöse Bewußtsein der Gesammtheit höchst verletzenden Mißbrauch einer geheiligten religiösen Form, andererseits zugleich die Verletzung eines für das ganze Verkehrsleben höchst bedeutsamen Mittels öffentlicher Beglaubigung enthält". Durch die Einreihung unter die Religionsdelicte sollte „der Anschauung des Volkes, welches hier wohl vorwiegend das religiöse Moment in's Auge faßt", entsprochen werden, dagegen die Verletzung der publica fides in der Definition und den weiteren Bestimmungen zur Geltung kommen.

Die Commission (vergl. Regier.-Motive S. 96) verkannte nicht, daß „die Bestrafung des Meineides nur in der Geltung als Verbrechen des Betruges zu bedeutenden praktischen Unzukömmlichkeiten geführt habe, da abgelegte falsche Eide häufig nicht zur Bestrafung gezogen werden konnten, weil einige den Thatbestand des Verbrechens des Betruges bildende Momente mangelten. Es habe dies gerechterweise den Tadel auch deshalb hervorgerufen, weil durch diese Anordnung des Gesetzes die im Meineide liegende Verletzung der Religion und des religiösen Gefühles gar nicht gewürdiget war." Dennoch schien der Commission der Antrag des Referenten, den Meineid unter die Delicte gegen die Religion zu reihen, wenigstens in Beziehung auf die Systematik zu weit zu gehen und das Moment der Verletzung der Religion auf Kosten anderer wichtiger Beziehungen zu viel zu berücksichtigen. Als wichtigstes Moment erschien der Commission „die Bedeutung des Eides als Grundlage der Thätigkeit und der Entscheidungen der staatlichen Behörden, nämlich (?) die Bedeutung desselben als eines der wichtigsten Beglaubigungsmittel im menschlichen Verkehre". Es wurde deshalb für den Meineid und für die nichteidlichen Angaben vor einer öffentlichen Behörde, welche im Referenten-Entwurfe §. 263, lit. o unter die Fälle des Betruges ein-

gereiht waren, ein besonderer Titel bestimmt, und derselbe zwischen jene Delicte, „welche ebenfalls in ihren Folgeübeln sofort das öffentliche Zutrauen auf weite Kreise erschüttern", nämlich zwischen die Fälschung von Verkehrswerthzeichen und öffentlichen Urkunden und zwischen die Delicte gegen die Pflichten öffentlicher Aemter eingereiht. Doch wurden die unbeeideten falschen Angaben nicht als Verbrechen, sondern „mit Rücksicht auf die häufige Formlosigkeit der von den politischen Behörden aufgenommenen Informationen, sowie auf den Umstand, daß die Verhandlungen dieser Behörden oft nur Gegenstände von ganz untergeordneter Bedeutung betreffen (z. B. im Meldungswesen)" nur als Vergehen bezeichnet und bestraft.

In Bezug auf die Strafe hatte der Refer.-Entw. (§. 177) Zuchthaus von 1—4 J. bestimmt, damit cumulativ die Strafe desjenigen Verbr. verbunden, zu dessen Verübung der begangene Meineid als Mittel gedient hatte, und außerdem für den Fall, wenn durch den M. wider Jemanden ungerechter Weise ein Strafurtheil oder eine schwerere Strafe herbeigeführt wurde, als Talion diejenige Strafe angedroht, deren Verhängung der Thäter durch seinen M. gegen einen andern veranlaßt hatte. Er rechtfertigt diese letztere Bestimmung (Ref.-Mot. S. 106) mit den Worten: „Wenn irgendwo, so wird gerade in diesem Falle ..... der dem Wesen der Strafe immanente Gedanke der Talion Geltung und ohne Ungerechtigkeit sogar materielle oder thatsächliche Anwendung finden können." Der Commission schien jedoch diese Abweichung von den Grundsätzen über die Cumulation der Strafen nicht gerechtfertigt, und die betreffende Bestimmung wurde gestrichen.

Der Antrag des Referenten (§. 179, al. 2), den rechtzeitigen Widerruf als Strafausschließungsgrund gelten zu lassen, wurde in dem Regierungs-Entwurf fallen gelassen, da einerseits schon die Ableistung eines falschen Eides an sich einen Rechtsnachtheil enthalte, andererseits auch die Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu welchem der Widerruf zulässig sei, mit praktischen Schwierigkeiten verbunden sei.

Auch die übrigen Gründe für das Strafloswerden des Meineides (§. 175 Reg.-Entw.) wurden gegenüber den Anträgen des Referenten vielfach „verstrengert", und Straflosigkeit nur in den beiden Fällen zugestanden, wenn entweder der Schuldige „durch die Angabe der Wahrheit das Selbstbekenntniß eigener Schuld an einem Verbrechen oder Vergehen hätte machen müssen, oder wenn er nach dem Gesetze das Recht gehabt hätte, sich jeder Aussage zu entschlagen, er aber hierüber nicht belehrt wurde, und auch nicht bewiesen wird, daß ihm dieses Recht ohnehin bekannt war." Dagegen wurden diese Strafausschließungsgründe

auch auf den Fall der falschen nicht eidlichen Aussage ausgedehnt (Reg.-Mot. S. 99).

Endlich hielt es der Reg.-Entw. noch für nothwendig, die „nöthige Repression gegen derlei Bewerbungen" trotz der allgemeinen Vorschrift des §. 24 über die versuchte Verleitung durch eine besondere Bestimmung (§. 176 Reg.-Entw.) sichern zu müssen, welche Denjenigen, „der einen Andern zur Ablegung eines Meineides zu bestimmen suchte, ohne daß dieser denselben wirklich abgelegt hat", mit Zuchthaus von 4 Monaten bis zu einem Jahre, und wenn die Bewerbung nur um eine falsche nicht eidliche Angabe stattgefunden hatte, mit Arrest von 1—4 Monaten bedrohte.

Diese Bestimmungen der Regierungsvorlage von 1867, welche mit Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 26. Juni 1867 einem Ausschusse zugewiesen worden war, stießen nur in wenigen Punkten auf den Widerstand der Ausschußmitglieder. Mit Bericht vom 20. März 1868 wurde der Ausschußentwurf dem Hause vorgelegt. Die in diesem Berichte beantragten Aenderungen betrafen folgende Punkte: Der strafbare Thatbestand des Meineides wurde eingeschränkt auf den Fall, wenn dieser oder das falsche Zeugniß vor dem Richter abgelegt worden war, während nach dem Reg.-Entw. die Ableistung vor einer öffentlichen Behörde genügte. Dem entsprechend lautete jetzt die Ueberschrift des Titels: „Meineid oder falsche Angabe vor Gericht."

Der §. 174 der Regierungsvorlage (Zusammentreffen mit andern strafbaren Handlungen) wurde als überflüssig beseitigt; zur Ausschließung der Strafbarkeit genügte (§. 175 Reg.-Entw.) das Bewußtsein der Schuld an einer überhaupt für strafbar erklärten Handlung, während der Reg.-Entw. das Bewußtsein eines Verbrechens oder Vergehens verlangt hatte.

Endlich wurde der §. 176 der Reg.-Vorl. (Bewerbung um f. Z.) gestrichen. Es war dies eine natürliche Consequenz der Streichung des §. 24 (versuchte Verleitung zu einem Verbrechen oder Vergehen). Der Ausschuß ging dabei (Bericht S. 7) von der Ansicht aus, daß §. 24 im Widerspruch stehe nicht nur mit den Bestimmungen über den Versuch, sondern auch mit jenen über die Theilnahme, daß hier jedes objectiv greifbare Merkmal fehle, und der polizeiliche Standpunkt, auf welchen sich der Reg.-Entw. gestellt habe, für ein St.-G.-B. nicht maßgebend sein solle — eine Ansicht, die bekanntlich in den letzten Tagen sich bei einem Theile der europäischen Diplomatie keines Beifalles zu erfreuen hatte.

Der neue Entwurf vom Jahre 1870, der über Anregung des Justizministeriums aus wiederholten Berathungen hervorgegangen, dem

Hause mit Ausschußbericht vom 21. Februar 1870 vorgelegt wurde, stellte dagegen im §. 148 die Bestimmung über die Bewerbung um die Ablegung eines Meineides wieder her, indem er diese durch den Hinweis auf „die höchst bedeutenden Gefahren", welche diese Bewerbung mit sich brächte, zu rechtfertigen suchte.

Die Auflösung des Abgeordnetenhauses im Mai 1870 brachte die Nothwendigkeit mit sich, die von Regierung und Haus mit hingebendem Eifer betriebenen Berathungen wieder ganz von Neuem zu beginnen. Am 7. November 1874 wurde von dem gegenwärtigen Ministerium der vollständig umgearbeitete Entwurf im Abgeordnetenhause eingebracht. Wie in seinen übrigen Theilen lehnt er sich auch in der Behandlung des Meineides an das deutsche R.-St.-G.-B. an, während er gleichzeitig die bisherige österr. Gesetzgebung, die Erfahrungen, die man in Deutschland mit dem Reichsstrafgesetzbuche gemacht, und die neuesten Arbeiten der Literatur benützt, und manchen neuen glücklichen Gedanken in selbstständiger Weise zur Geltung bringt.

Wir werden hier nur der Uebersicht wegen die Abweichungen des Entwurfes von dem deutschen Strafgesetze ohne weiteres Raisonnement einander gegenüberstellen.

Die Stellung des Meineides ist dieselbe geblieben im österr. Entw. wie im deutschen St.-G.-B.: er reiht sich auf der einen Seite an die Münzverbrechen und Vergehen (Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Werthpapieren), auf der andern an die auf die Religion sich beziehenden Vergehen. In demselben Hauptstücke wird auch die falsche Anschuldigung, die im deutschen St.-G.-B. einen eigenen Abschnitt bildet, und die in letzterem nicht besonders hervorgehobene, unterlassene Bekanntgebung von Thatsachen oder Beweismitteln, von deren Bekanntwerden die Freisprechung eines unschuldig in Untersuchung Gezogenen, oder die Befreiung eines unschuldig Verurtheilten von der Strafe abhängt — behandelt. Außerdem wird im §. 167 Entw. auch das vor Gericht oder vor einem Schiedsrichter abgelegte nicht-eidliche falsche Zeugniß, oder Gutachten, oder ein falscher Befund mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten, eventuell mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Es ist dies bei Weitem die wesentlichste Abweichung unseres Entwurfes von dem deutschen St.-G.-B., das bekanntlich durch sein Stillschweigen über diesen Punkt eine lebhafte, bis auf den heutigen Tag nicht ausgetragene Controverse über die Befugniß der Landesgesetzgebung zur Ausfüllung dieser Lücke veranlaßt hat. (Vergl. Heinze, Verhältniß des Reichsstrafrechtes zum Landesstrafrecht, Abschnitt IX. und gegen ihn neuestens Hugo Meyer, Lehrbuch §. 161.) In Folge dieser Zusammen-

fassung der genannten Delicte in demselben Hauptstücke tritt das gemeinsame Angriffsobject derselben, die Handhabung der Rechtspflege, schärfer hervor, und wir gewinnen dadurch ein bestimmteres Criterium für die systematische Stellung des Meineides und des falschen Zeugnisses, als es der vage, viel und doch eigentlich nichts sagende Ausdruck: „Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben" zu bieten vermochte. Zugleich schließt sich der Entwurf mit der Bestrafung des nicht eidlichen falschen Zeugnisses an die bisherige österr. Gesetzgebung an.

Die durch die Natur der Sache kaum gerechtfertigte Scheidung des in eigener Sache abgelegten Eides von dem eidlich bekräftigten falschen Zeugnisse oder Gutachten (D. St.-G.-B. §. 153 und 154) ist im Entwurfe aufgegeben (Entw. §. 165).

In Bezug auf die Ausmessung der Strafe ist durch die mehrfache Abstufung in der Dauer der Zuchthausstrafe, durch Zulassung von Gefängniß nicht unter 3 Monaten im leichtesten Falle, durch facultative Cumulation der Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe bis zu 5000 fl., wenn der Meineid um rechtswidrigen Vortheils willen abgelegt wurde, im Allgemeinen durch das weitere Auseinanderliegen von Minimum und Maximum der individualisirenden Beurtheilung des einzelnen Falles ein freierer Spielraum gegeben.

Rechtzeitiger Widerruf bewirkt Straflosigkeit (Entw. §. 168), während nach dem D. St.-G.-B. nur Strafermäßigung eintritt. Dagegen sind die Strafermäßigungsgründe des §. 157 D. St.-G.-B. beibehalten, aber auch auf den in eigener Sache abgelegten Meineid ausgedehnt (§. 169 Entw.) und die relative Bestimmung der Strafe für diesen Fall, wie sie §. 157 D. St.-G.-B. enthält ($^1/_2$—$^1/_4$ der verwirkten Strafe) durch die selbstständige Androhung von Gefängniß bis zu 3 Jahren ersetzt.

Die Bestrafung der fahrlässigen Eidesdelicte ist beibehalten (§. 172 Entw.), ebenso die der versuchten Verleitung zum Meineid (§. 173 Entw.), für beide Fälle entgegen dem D. St.-G.-B. ausgedehnt auch auf das nichteidliche falsche Zeugniß, dagegen die versuchte Verleitung zur falschen Versicherung an Eidesstatt straflos gelassen. Der §. 160 des D. St.-G.-B., Verleitung zum falschen Eid oder zur falschen Versicherung an Eidesstatt, fehlt im österr. Entwurfe. Die Bestrafung des Eidesbruches (§. 162 D. St.-G.-B.) ist auf den Fall des Zuwiderhandelns gegen das in einem Offenbarungseide gegebene Versprechen beschränkt (§. 174 Entw.), während das D. St.-G.-B. im §. 162 auch das Zuwiderhandeln gegen eine durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellte Sicherheit in den Kreis seiner Strafdrohungen zieht.

Neu ist die Bestimmung des Entw. §. 170, daß, wenn Jemand

unter Berücksichtigung einer falschen Aussage zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, die Verjährung der durch die falsche Aussage begangenen strafbaren Handlungen während der Dauer dieser Strafe zu ruhen habe.

Die im Vorhergehenden hervorgehobenen, zunächst in die Augen fallenden Abweichungen des österr. Entwurfes gegenüber dem D. St.-G.-B. dürften wohl den Nachweis liefern, daß die im Interesse der Wissenschaft, wie der Praxis mit der lebhaftesten Befriedigung zu begrüßende Anlehnung des Entwurfes an das deutsche Recht nichts weniger als eine sclavische Nachbildung des letzteren ist, sondern daß wir es mit einer, wenn auch auf großentheils gemeinsamer Grundlage beruhenden, doch selbstständigen legislatorischen Arbeit zu thun haben, die — wie nicht anders zu erwarten — in jedem ihrer Züge die unverkennbare Hand des Meisters trägt. Die Hoffnung, daß der Entwurf bald zum Gesetze werden und der Praxis und Doctrin des österr. Strafrechtes — in derselben Weise wie die österr. St.-P.-O. von 1873 — die sichere Basis zum Ausbau des Systemes im Ganzen und in den einzelnen Theilen bieten wird, daß das österr. und das deutsche Recht auch auf diesem Gebiete befruchtend und ergänzend auf einander wirken werden, gegenseitig gebend und empfangend: diese unter den heutigen Zeitverhältniss n wohl kaum als zu sanguinisch zu bezeichnende Hoffnung mag es rechtfertigen, wenn wir die Entwicklung der Dogmengeschichte hier abbrechen, um der beabsichtigten systematischen Darstellung beide Gesetzgebungen, die deutsche und den bis dahin wohl zum Gesetze gewordenen österr. Entwurf von 1874, unseren Ausführungen zu Grunde zu legen.

Nachtrag (zu §. 22 Note 2).

Neue Landtgerichts-Ordnung dess Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Ennss. Anno 1677 gedruckt zu Lintz bei Caspar Freyschmid.

3. Theil 31. Art. (unter den Fälschungsdelikten).

Von dem Mainaydt.

Welcher wissendlich einen falschen Aydt schwört, der soll eingezogen, vnd Landgerichtlich abgestrafft werden.

§. 1. Doch muss er dessen vorhero genuegsam überwisen, vnd vor einen Mainaydtigen durch Urthl vnd Recht erkennet werden.

§. 2. Bekennet aber der Befragte den Mainaydt selbsten, oder aber er wurd dessen durch genuegsambe Zeugen überwisen, soll er nach Gelegenheit der Umbständ vnd Schwäre dess Maynaydts solcher Gestalt gestrafft werden.

End Urthl.

Nemblichen, wer vor Gericht einen falschen Aydt, jemand hierdurch zur peynlichen Straff zu bringen, schwört, derselbe solle mit der Straff, die er fälschlich auff einen andern darzubringen begehrt, belegt, oder so der Aydt zeitliches Guet, oder die Verletzung der Ehr antrifft, welches dem Jenigen, der also fälschlich geschworen, zu Nutz, oder dem Nächsten zum Schaden kommen, der ist zuforderist, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworen Guet, oder Ehr, dem verletzten wider zukehren schuldig, er solle auch darzue verleumbdet, vnd aller Ehren entsetzt seyn, oder nach Schwäre der Sachen, die fordern zween Finger, mit welchen er geschworen, abgehauet, oder nach Grösse des Maynaydts, auch die Zungen abgeschnitten werden.

„Beschwehrende Umbstände" sind: öftere Wiederholung, vorausgegangene Meineidserinnerung, „sonderbarer" Frevel oder Vermessenheit, großer Schade.

Als „lindernd" werden ausdrücklich erwähnt: Unbedachtsamkeit (fahrlässiger Falscheid), geringer oder gar kein Schade, mangelnde admonitio, Erstattung des Schadens, besondere Einfalt.

(Art. 32 behandelt den Bruch der beschworenen Urphede.)

Druck von G. Gistel & Cie., Wien, Stadt, Augustinerstraße 12.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 621 963

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 621 963

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 621 963

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 621 963